Die Namensführung der Unehelichen

mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Ansbach

Inaugural-Dissertation,

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Kirsch

aus Gunzenhausen

Approbiert am 21. September 1938

1938

Druckerei und Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch
Würzburg-Aumühle

1938/234

Referent: Univ.-Professor Dr. L i e r m a n n.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Übersicht.

	Seite
I. Einleitung	1
II. Der Name und seine Entstehung	2—4
III. Die Namensführung der Unehelichen	5—61
A. Im gesamtdeutschen Gebiet	5—36
1. Die rechtliche Regelung im allgemeinen	5—29
a) Die gewohnheitsrechtliche Regelung	5—14
b) Die Verdrängung der gewohnheitsrechtlichen Regelung durch die Schaffung neuer Bestimmungen	14—29
2. Die Führung adeliger Namen im besonderen	29—36
B. Im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Ansbach	36—61
1. Die gewohnheitsrechtliche Regelung	37—42
2. Die Verdrängung der gewohnheitsrechtlichen Regelung durch die Schaffung neuer Bestimmungen	43—61
a) Die Entwicklung unter preußischer Herrschaft	43—46
b) Die Entwicklung unter bayerischer Herrschaft	46—61
IV. Schluß	62—66
1. Ergebnis	62
2. Die Namensführung der Unehelichen in der Reform	63—66

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533902_0120

Schrifttum.

Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten. Berlin, 1791.
Allgemeine Zeitung, Jahrgang 1873, Beilage Nr. 85.
Arnold, Friedrich Christian: Beiträge zum deutschen Privatrechte. 1. Teil. Ansbach, 1840. 2. Teil. Ansbach, 1842.
Bechert, Rudolf: Der Gesetzentwurf über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder und seine Beurteilung, in „Deutsches Recht" 1935, S. 97 ff.
— Die Akademie und das Unehelichenrecht, in „Deutsches Recht" 1936, S. 475 ff.
Bechert-Cornelius: Entwurf über Änderung des Rechts der unehelichen Kinder, in „Deutsches Recht" 1934, S. 422.
— Begründung zu dem Entwurf über Änderung des Rechts der unehelichen Kinder, in „Deutsches Recht" 1934, S. 442.
Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt, Reichsratsdrucksache 1925, Nr. 108.
Behr, Ludwig: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder. Diss. Erlangen, 1935.
Brandis, Ernst: Der Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht und seine Probleme. Berlin, 1929.
Brechenmacher, Karlmann: Deutsches Namenbuch, Stuttgart, 1928.
vor der Brück, Hans: Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes nach den Gesetzentwürfen von 1925 u. 1929. Diss. Freiburg, o. J.
Brunner-Heymann: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. München u. Leipzig, 1927.
Bückling, Gerhard: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung. Breslau, 1920.
Bußmann, Kurt in „Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes (Name)". 5. Bd., Berlin, 1936.
Clauß, Hermann: Das älteste Gunzenhäuser Stadtbuch, in „Alt-Gunzenhausen" Heft 6. Gunzenhausen, 1929.
Dargun, Lothar: Mutterrecht und Raubehe. Breslau, 1883.
Deutsche Juristenzeitung 1904, S. 75 ff.
Döllinger, G.: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. München.
Doerner, Hans: Das Recht der unehelichen Kinder. Berlin, 1935.
Eben-Servaes, Ilse: Zur Erneuerung des Unehelichenrechts, in „Deutsches Recht" 1936, S. 479 ff.
Einert, Carl: Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts. Dresden u. Leipzig, 1840.
Engelmann, Th.: Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach bayerischem Landrecht. München, 1896.
Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt, Reichsarbeitsblatt 1925, S. 459 ff. (E. 1925.)

Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt nebst Begründung, Drucksachen des Reichstags, 4. Wahlperiode 1928, Bd. 433, Nr. 733 (E. 1929).

Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten. 1. Teil. Berlin, 1784.

Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht. 1. Bd. 7. Aufl. Berlin, 1896.

Gett, Adam Fr.: Die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft sowie der unehelichen Kinder nach gemeinem, bayer., österreichisch., preuß. u. franz. Rechte. München, 1836.

— Theoretisch-praktische Ausführungen zur Lehre über die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der außerehelichen Kinder sowie der Defloration-Entschädigung. I. Bd. Nördlingen, 1850.

Glück, Ch. Fr. v.: Ausführliche Erläuterung der Pandekten. Erlangen, 1867.

Haase-Faulenorth, B. A.: Namenrecht. Berlin, 1930.

Haeckel, Margarete: Das uneheliche Kind im germanischen Recht, in „Deutsches Recht" 1938, S. 103 ff.

Hauptmann, F.: Das Wappenrecht. Bonn, 1896.

Heinritz, J. G.: Geschäfts-Repertorium für Geistliche in den Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth. Ansbach, 1803.

Hermann, Robert: Über das Recht der Namensführung und der Namensänderung, in „Archiv f. civilistische Praxis". 45. Bd. S. 153 ff., 315 ff. Heidelberg, 1862.

Heuber, Johann Philipp: Realindex oder Extrakt der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen das ius statutarium Onoldinum ausmachenden Landesconstitutionen und Ordnungen. Schwabach, 1784.

Ihering, Rudolf v.: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. 5. Aufl. Leipzig, 1891.

Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1911, S. 609 ff.

Kamptz K. A. v.: Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung, 3. Bd. Berlin, 1819.

Kappler, Friedr. Karl: Das Recht der unehelichen Kinder nach französisch-badischem Recht und nach dem BGB. Diss. Freiburg, 1898.

Käuffer: Hat ein uneheliches Kind den Familiennamen seines Vaters oder seiner Mutter zu führen und inwiefern steht jemandem dagegen, daß sich ein anderer seinen Geschlechtsnamen beilegt, ein Widerspruchsrecht zu? In „Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen" II. Bd. Leipzig, 1839.

Klarmann, Johann Ludwig· Zur Geschichte der deutschen Familiennamen. 2. Aufl. Lichtenfels, 1927.

Koch, C. F.: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten mit Kommentar. Berlin, 1870.

Kohler, Josef: Das Individualrecht als Namensrecht, in „Archiv für bürgerl. Recht", 5. Bd., S. 77 ff. Berlin, 1891.

Koppensteiner, Rudolf: Die Erforschung unseres Ahnenerbes, in „Unsere Ahnen" S. 215 ff. Jahrg. 1937, Wien.

Kreittmayr, W. Frh. v.: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem.

Kübel, Ottheinr. Hans: Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater (unter Ausschluß von Legitimation und Adoption) in der deutschen Reform mit besonderer Berücksichtigung der neueren europäischen Rechte. Diss. Erlangen, 1934.

Kumpf, Franz: Gesetzesstatistik von Mittelfranken. Ansbach, 1839.

Matiba, P.: Namensrecht und Änderung von Familien- und Vornamen. Berlin, 1930.
Maurer, Konrad v.: Die unechte Geburt nach altnordischem Recht, in „Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München 1883", S. 3 ff. München, 1884.
Merz, Friedrich: Geschäftsbuch für die katholische und protestantische Geistlichkeit im Königreich Baiern. Betwar im Rezatkreis, 1816.
Meyer-Erlach, Georg: Die Familiennamen der unehelichen Kinder, in „Blätter für fränkische Familienkunde", S. 36 f. 7. Jahrg. Nürnberg, 1932.
Mommsen, Theodor: Römische Forschungen. 1. Bd. Berlin, 1864.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. IV. (2. Aufl.) Berlin, 1888.
Müller, Ernst: Standesvorrechte und Adelsname im geltenden Recht. Leipzig, 1926.
Nagorski, S.: Das Rechtsverhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Vater nach deutschem und französischem Recht in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung. Diss. Zürich, 1908.
Neues Amtshandbuch für die prot. Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins. I. Bd. Nördlingen, 1862.
Nied, Eduard: Fränkische Familiennamen. Heidelberg, 1933.
zur Nieden, Margarete: Gedanken zum Unehelichenrecht aus der Praxis der Adoptionsvermittlung, in „Deutsches Recht" 1936, S. 481 ff.
Opet, Otto: Das Namenrecht des BGB., in „Archiv für die civilistische Praxis". 87. Bd. S. 313 ff. Freiburg-Leipzig-Tübingen, 1897.
Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht. (Ges.-Samml. mit Anm.)
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. IV. Berlin, 1897.
Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.
Reichsgerichtsrätekommentar zum BGB. 4. Bd. Familienrecht. 7. Aufl. Berlin u. Leipzig, 1929.
Reincke, Heinrich: Von der Feststellung unehelicher Vaterschaft und ihren Rechtsfolgen, insbesondere von der Namensführung der Unehelichen nach deutschem Gewohnheitsrecht, in „Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift", Abt. A. 19 J. (1936) Spalte 281 ff.
Rensch, Max: Der adelige Name nach deutschem Recht. Berlin, 1931.
Richter, Ämilius Ludwig: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar, 1846.
Roth, Paul v.: Bayerisches Civilrecht. 1. Teil. 2. Aufl. Tübingen, 1881.
Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Auflage. Berlin u. Leipzig, 1932.
Sehling, Emil: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. I 2. Leipzig, 1904.
Seydewitz v.: Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. Leipzig, 1890.
Stadler, Josef Klemens: Der Familienname des unehelichen Kindes in Altbayern, in „Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte", 9. Jahrg. S. 432 ff. München, 1936.
Staudinger-Engelmann-Keidel: Kommentar zum BGB. 9. Aufl. München, 1926.
Staudinger-Riezler: Kommentar zum BGB. 10. Aufl. München, 1936.
Stern, Karl in „Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch (Name)", 2. Aufl. Wien, 1907.

Stobbe-Lehmann: Handbuch des Deutschen Privatrechts. 4. Bd. 3. Aufl. 1900.
Tomforde, Hans: Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland. 2. Aufl. Langensalza, 1924.
Völderndorff, Otto Frh. v.: Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern. 2. Aufl. Nördlingen, 1880.
Weber: Neue Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für das Königreich Bayern. Nördlingen, 1880.
Weber, Erich: Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach geltendem Recht und in der Reform. Diss. Marburg, 1936.
Weber, Heinrich: Ostfränkisches Namensbuch aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.
Wiarda, Tilemann Dothias: Über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Berlin u. Stettin, 1800.
Wilda, Wilh. Eduard: Von den unecht geborenen Kindern, in „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft". 15. Bd. S. 237 ff. Tübingen, 1855.
Wohlhaupter in „Staatslexikon (Name)", herausgegeben von Hermann Sacher. 5. Aufl. Freiburg, 1929.
Zimmerische Chronik, herausgegeb. von Karl Barack, 3. Aufl. bes. von Paul Herrmann. 1932.

Archivalien:

Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien
Bestand Reichshofrat: Restitutiones et Legitimationes.
Tom. I, II, III, IV.
Hauptstaatsarchiv, München
Ministerialakten Inneres: Nr. 48081.
Justiz-Ministerialakten: Nr. 2145—2201, Zivilgesetzbuch betr.
Nr. 2151, Entwurf eines allgemeinen BGB für das Königreich Bayern 1808 (Feuerbach).
Nr. 2155, Entwurf des Civilgesetzbuches von Staatsrat v. Gönner.
Nr. 2156, Revidierter Codex Maximilianeus-Bavaricus Civilis, Aretin, Gönner und Feuerbach 1811.
Nr. 2157, Protokolle des Geheimen Rats über die Prüfung des Entwurfs eines Civilgesetzbuches von Aretin, Feuerbach und Gönner, 1812—1814.
Nr. 2165, Entwurf eines allgemeinen bürgerl. Gesetzbuchs von Frh. v. Leonrod 1834.
Nr. 2160, Entwurf des neuverbesserten allgem. bayer. Landrechts von Frh. v. Aretin 1817.
Nr. 2174, Entwurf eines Civilgesetzbuches von Endres.
Nr. 2182, Dollmann'sche Vorarbeiten zum Entwurf eines Familienrechts.
Landeskirchliches Archiv, Nürnberg
Bestand Konsistorium Ansbach:
Nr. 271, Tom. I—V, die Führung der Kirchenbücher betr.
Nr. 2159, die Geschlechtsnamen der außerehelichen Kinder.
Nr. 1370, die Pfarrmatrikeln der prot. Kirchengemeinden.
Bestand Dekanat Wülzburg: Nr. 143.
Bestand Dekanat Leutershausen: Nr. 152 Rep. 16.
Bestand Konsistorium Bayreuth:
Nr. 3, die Führung der Kirchenbücher betr.
Tauf-, Trau- und Sterbebücher einer Anzahl fränkischer Pfarreien, vor allem die von Gunzenhausen und Ansbach—St. Johannis.

I. Einleitung.

Bei den Erörterungen über die Schaffung eines neuen, der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechenden Familienrechts, ist die Vorwegnahme der Reform eines seiner umstrittensten Teilgebiete, des Unehelichenrechts, als dringlich bezeichnet worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß gerade auf diesem Rechtsgebiet bereits umfassende Vorarbeiten geleistet seien[1]). Bei der Fülle der vorliegenden Probleme konnte es trotzdem nicht ausbleiben, daß die eine oder andere Frage eine weniger eingehende Behandlung gefunden hat. So führt M. zur Nieden[2]) aus, daß bei den Erörterungen die Frage der Namensführung des unehelichen Kindes verhältnismäßig zurücktrete, obwohl sie nach Erfahrungen bei der Adoptionsvermittlung als eine der wesentlichsten, vom psychologischen und sozialen Standpunkt aus, betrachtet werden müsse.

Es fällt auf, daß hierbei besonders die geschichtliche Entwicklung lange wenig oder gar nicht berücksichtigt worden ist. In einer grundlegenden Arbeit hat inzwischen Reincke[3]) die Frage der Namensführung der Unehelichen untersucht und vor allem für Niederdeutschland an Hand zahlreicher Beispiele beantwortet. Im Anschluß an seine Untersuchungen hat Stadler[4]) erstmals die Verhältnisse in einem oberdeutschen Stammesgebiet, in Altbayern, durch eine vergleichende Gegenüberstellung von Quellen und gesetzlichen Bestimmungen dargestellt. Im folgenden wird nun der Versuch gemacht, die geschaffenen Grundlagen im Rahmen einer allgemeinen Betrachtung zu erweitern. Neben der Beibringung neuen Materials für das ganze deutsche Gebiet soll auch die Entwicklung in einem bisher noch nicht berücksichtigten kleineren Teilgebiete, in dem fränkischen Fürstentum Ansbach, eine eingehendere Darstellung finden.

[1]) Doerner, Hans: Das Recht der unehelichen Kinder. S. 70 f.

[2]) zur Nieden, Marg.: Gedanken zum Unehelichenrecht aus der Praxis der Adoptionsvermittlung, in „Deutsches Recht" 1936, S. 481 ff.

[3]) Reincke, Heinrich: Von der Feststellung unehelicher Vaterschaft und ihren Rechtsfolgen, insbesondere von der Namensführung der Unehelichen nach deutschem Gewohnheitsrecht, in „Hans. Rechts- u. Gerichtszeitschrift" Abt. A 19. Jhrg., 1936, Sp. 281 ff.

[4]) Stadler, Jos., Klemens: „Der Familienname des unehelichen Kindes in Altbayern", in „Zeitschr. f. bayer. Landesgeschichte", 9. Jg., S. 432 ff.

II. Der Name und seine Entstehung.

Der „Name", abgeleitet von nomen, vom Stamm novisse, also eigentlich Kennzeichen, ist im weitesten Sinne ein sprachliches Mittel zur Bezeichnung eines individualisierten Gegenstandes. Er ist so alt, wie die Möglichkeit und das Bedürfnis des Individualisierens überhaupt[1]).

Für die juristische Begriffsbestimmung ist unter dem „Namen" nur der Personenname zu verstehen. Dieser ist aus dem Bedürfnis heraus entstanden, ein bestimmtes Individuum oder eine Mehrheit von Individuen sicher bezeichnen und dadurch von anderen Personen oder Personenmehrheiten unterscheiden zu können[2]). Die Natur des Namensträgers und der Zweck der Bezeichnung ergeben verschiedene Unterarten, von denen die wichtigste und in den folgenden Ausführungen allein in Betracht kommende, der bürgerliche Name oder Personenname im engeren Sinne, zur Bezeichnung der einzelnen n a t ü r l i c h e n Person dient[3]).

Bereits mit der Geburt des Menschen macht sich das Bedürfnis, ihm einen Namen zu geben, geltend. Es steigert sich, je älter der Mensch wird. Ihm wurde daher bei allen uns bekannten Völkern gleich oder bald nach der Geburt ein Name gegeben[4]). Schon aus der lex Salica[5]) läßt sich auf diese Übung bei den Germanen schließen. Die Namensgebung erfolgt bei ihnen in feier-

---

[1]) Mommsen, Theodor: Römische Forschungen, 1. Bd., S. 3.

[2]) Vgl. Inst. II, 20 de legat. § 29: nomina significandorum hominum gratia reperta sunt.

Cod. VIII, 14 de ingen. manumissis cst. 10: ad recognoscendos singulos nomina comparata sunt publico consensu. — RGZ. 91/352; 137/215.

[3]) Bußmann, Kurt in „Rechtsvergl. Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes", S. 408 ff.; Opet, Otto: Das Namenrecht des BGB., in „Arch. für die ziv. Praxis", Bd. 87, S. 319 ff.; Staudinger-Riezler: Kom. z. BGB., Anm. I, 1 zu § 12.

[4]) Wiarda, Tilemann, Dothias: Über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, S. 8.

[5]) Lex Salica, Tit. XXVI, § 5. Si quis infantem in ventre matris suae, aut natum antequam nomen habeat infra VIII noctes, occiderit, IV (mille) den (ariis) qui faciunt sol. C culpabilis iudicetur (vgl. Hermann, Rob.: Über das Recht der Namensführung u. der Namensänderung, in „Arch. f. ziv. Prax., Bd. 45, S. 156; Wiarda, a. a. O., S. 10).

licher Weise und wurde nach der Annahme des Christentums mit der Taufe verbunden [6]).

Der dem Neugeborenen beigelegte Name war ursprünglich überall eingliederig [7]) und blieb es bei den Germanen verhältnismäßig sehr lange. Dieser eingliederige Name erfüllte auch vollauf seinen Zweck, die benannte Person sicher zu bezeichnen und dadurch von anderen zu unterscheiden, solange sich das Leben in einfachen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abspielte. In Rom hatte deren Umgestaltung und Komplizierung schon frühzeitig bewirkt, daß zur Bezeichnung einer Person neben dem praenomen, ein nomen gentilicium zur Bezeichnung des Geschlechts, ein Familienname oder cognomen zur Bezeichnung der Familie und mitunter auch noch ein agnomen oder Beiname gebraucht wurde. Die fortschreitende, vor allem durch das emporblühende Städtewesen beeinflußte Entwicklung in Deutschland, hatte auch hier zur Folge, daß ein Name allein nicht mehr zur genügenden Bezeichnung einer Person ausreichte [8]). Die deutsche Sprache hatte zwar, im Gegensatz zur lateinischen, eine unendliche Fülle von Namen hervorgebracht, trotzdem trat mit der Zeit eine gewisse Verarmung des Besitzes ein, weil nur bestimmte Namen bevorzugt beigelegt und schließlich allein gebraucht wurden.

Mehrere Träger gleicher Namen wurden daher durch Zusätze, durch Bei- oder Zunamen, die vielfach eine Eigenschaft der betreffenden Person zum Ausdruck brachten, voneinander geschieden. Der Personenname war damit zweigliederig geworden. Die Beinamen waren anfangs keineswegs fest und es ist aus Art und Zweck ihrer Entstehung heraus verständlich, daß beispielsweise Brüder verschiedene Beinamen führten [9]).

Aus Zweckmäßigkeitsgründen entwickelten sich aus den unfesten Beinamen, die festen vererblichen Geschlechts- oder Familiennamen, die etwa vom 11. Jahrhundert an beim Hochadel, vom 12., 13. und 14. Jahrhundert an beim niederen Adel und den Bürgern und in der Folgezeit auch bei den Bauern nach und nach in Gebrauch kamen. Um das Jahr 1500 kann dieser Vorgang im wesentlichen als abgeschlossen gelten, wenngleich es in

---

[6]) Wiarda, a. a. O., S. 11; Hermann, a. a. O., S. 156.

[7]) Wiarda, a. a. O., S. 104.
Vgl. hierzu auch Weber, Heinr.: Ostfränkisches Namensbuch aus dem Anfang des 16. Jahrh., S. 7 ff.

[8]) Wohlhaupter, in „Staatslexikon" herausgegeb. v. Herm. Sacher, S. 1466, weist darauf hin, daß man in ganz einfachen und engen Verhältnissen, z. B. in Alpendörfern, die Familiennamen noch lange als etwas Überflüssiges empfunden habe.

[9]) Wiarda, a. a. O., S. 134; Brechenmacher, Karlmann: Deutsches Namenbuch, S. XI.

einigen Gegenden Deutschlands und bei einzelnen Personenkreisen oft noch lange währte, bis sich die Führung eines zweigliederigen, aus einem Vor- und Familiennamen bestehenden Personennamens durchgesetzt hatte[10]). Der Vorname war aber noch das ganze Mittelalter hindurch, ja bis ins 17. und vereinzelt bis ins 18. Jahrhundert hinein, der Hauptteil des Namens[11]). Er verlor gerade zu der Zeit an Bedeutung, als es üblich wurde, statt eines Vornamens, deren zwei oder mehrere zu gebrauchen.

---

[10]) Klarmann, Joh. Ludw.: Zur Geschichte der deutschen Familiennamen, S. 22 ff.

[11]) Als Belege hierfür werden u. a. Albrecht Dürers Künstlermonogramm und die Ordnung alter Namensregister nach Vor-, nicht nach Familiennamen, angeführt. (Vgl. auch Klarmann, a. a. O., S. 39 f.; Nied, Eduard: Fränkische Familiennamen. S. 10 ff.)

III. Die Namensführung der Unehelichen.

A. Im gesamtdeutschen Gebiet.

1. Die rechtliche Regelung im allgemeinen.

a) Die gewohnheitsrechtliche Regelung.

Auf Grund der im vorstehenden Kapitel geschilderten Entwicklung hat sich im deutschen Recht durch gleichmäßige und dauernde Übung eine gewohnheitsrechtliche Norm gebildet, die besagt, daß jeder Mensch notwendigerweise einen aus Vor- und Familiennamen zusammengesetzten Personennamen zu führen hat. Über Erwerb, Führung, Änderung und Schutz des Personennamens sind eine Anzahl von Rechtsvorschriften entstanden, die insoweit Gegenstand der folgenden Erörterungen sein sollen, als sich aus der ehelichen oder unehelichen Abstammung eines Menschen [1]) Einwirkungen auf ihre Gestaltung ergeben haben.

Eine solche Einwirkung auf die Vorschriften über den Vornamen, den einen Bestandteil des Personennamens, ist in nur geringem Maße und zwar hauptsächlich bei dessen Erwerb festzustellen. Die Bestimmung des Vornamens kommt bei ehelichen Kindern den Eltern zu; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vater kraft seiner hausherrlichen und väterlichen Gewalt [2]).

---

[1]) Im BGB. gelten als unehelich die Kinder: 1. einer Ledigen, 2. einer Geschiedenen oder einer Witwe, wenn sie mehr als 302 Tage nach Auflösung ihrer Ehe geboren hat und eine längere Empfängniszeit nicht nachgewiesen ist, 3. einer Ehefrau, falls der Ehemann die Ehelichkeit, die sich nach §§ 1591 ff. bemißt, angefochten hat, 4. aus einer wegen Formmangels nichtigen und nicht ins Heiratsregister eingetragenen Ehe, 5. aus einer Ehe, deren bei der Eheschließung beiden Ehegatten bekannte Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit durch Klage erfolgreich geltend gemacht worden ist. (Tomforde, Hans: Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland, S. 13.) — Neuerlich geändert durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung vom 6. 7. 1938. — Nach dem früheren Recht waren entweder alle nicht in einer gültigen Ehe gezeugten oder solche nicht durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder unehelich (vgl. Roth, Paul v.: Bayer. Zivilr., 1. Teil, S. 185).

[2]) In einigen Hausgesetzen und Familienstatuten wurde die Beilegung eines bestimmten Vornamens gefordert.

Der Vorname des unehelichen Kindes wird durch die Mutter bestimmt [3]). Häufig ist die Vornamensgebung wie bei ehelichen, so auch bei unehelichen Kindern durch den väterlichen Vornamen beeinflußt worden. Das Bestreben, dies bei den letzteren zu verhindern, hat mitunter zu einer Beschränkung in der Wahl der Vornamen geführt [4]).

Viel bedeutsamer als auf die Bildung der Normen über den Vornamen wirkte die Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Menschen auf die Bildung der Rechtsnormen über den Geschlechts- oder Familiennamen ein.

Durch ununterbrochene Übung ist die Regelung, daß das in vollgültiger Ehe gezeugte Kind den Familiennamen des Vaters erhält, Gewohnheitsrecht geworden. Die in § 1616 BGB. getroffene Regelung stimmt damit überein.

Die Beantwortung der Frage, welchen Familiennamen die Unehelichen im Laufe der Entwicklung nach deutschem Recht führten, soll Gegenstand der folgenden Ausführungen sein. An diese Aufgabe kann nicht gegangen werden, ohne der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder überhaupt Erwähnung zu tun. Bei dem bedeutsamen Einfluß, den das römische Recht auf die Rechtsentwicklung in Deutschland ausgeübt hat, muß dabei auch auf die Rechtsverhältnisse der Unehelichen in Rom kurz eingegangen werden.

Mit Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse und den Familienverband der Römer huldigte das römische Recht dem mutterrechtlichen Grundsatz, daß ein uneheliches Kind in rechtlicher Hinsicht so zu behandeln sei, als habe es keinen Vater [5]) und folge deshalb seiner Mutter [6]). Dieser Grundsatz fand im wesentlichen auf alle unehelichen Kinder Anwendung, gleich, welcher Art derselben sie zuzuzählen waren. Auf Grund des zwischen den Kindseltern bestehenden Verhältnisses nämlich pflegte man sie in verschiedene Klassen einzuteilen. Uneheliche Kinder aus einer Geschlechtsverbindung zwischen Aszendenten und Deszendenten oder Geschwistern wurden incestuosi ge-

---

[3]) Wiarda, a. a. O., S. 258 ff., Hermann, a. a. O., S. 158.

[4]) Wiarda, a. a. O., S. 258, führt folgende Verfügung eines friesischen Gerichtshofes an: „Da N. N. um eine Inhibition gebeten hat, daß das Kind, womit Impetratin niedergekommen, nicht mit seinem oder seiner nächsten Anverwandten Namen Johann, Tobias, Renke, Jürgen belegt werde, als befehlen Wir Euch Prediger N. N. hiermit gnädigst, gedachtes Kind bei der Taufe nicht mit den besagten Namen zu belegen."

[5]) § 12 Inst. I, 10 und Gaius in seinem Institutionen-Kommentar lib. I, § 64: „quasi sine patre filii".

[6]) L. 24, De statu hominum D. 1, 5: Lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio, matrem sequatur, nisi lex specialis aliud inducit. — L. 19 D. 1, 5: Cum legitimae nuptiae factae sint, patrem liberi sequuntur; vulgo quaesitus matrem sequitur.

nannt, die Kinder eines Mannes mit einer verheirateten Frau adulterini. Hurenkinder hießen vulgo quaesiti, während man unter den spurii Kinder verstand, die mit einer „persona ingenua et honesta" gezeugt, aber nicht wie die „liberi naturales" aus einer fortdauernden Geschlechtsgemeinschaft zwischen einem unverheirateten Mann und einer unverheirateten Frau — Konkubinat — hervorgegangen waren [7]). Von diesen verschiedenen Klassen der unehelichen Kinder, auf die, wie angeführt, insgesamt der Grundsatz „quasi sine patre filii" angewendet wurde, nahmen die liberi naturales, die Konkubinenkinder, eine bevorzugte Stellung ein, weil der Konkubinat, wenn auch nicht als legitim, doch als erlaubt galt. Das römische Recht, das von dem Grundsatz ausging, daß kein aus einem unerlaubten Beischlaf hervorgegangenes Kind legitimiert werden könne, gestattete deshalb allein bei den Konkubinenkindern die Legitimation [8]). Aber nicht einmal dieser bevorzugten Klasse Unehelicher stand das Recht zu, den Namen des Vaters zu führen [9]). Noch viel weniger konnte dieses Recht den anderen unehelichen Kindern zukommen. Da die Unehelichen insgesamt ihre Abstammung rechtlich lediglich von der Mutter ableiteten, konnten sie auch nur deren Namen führen [10]). Diese Folgerung ist zwar

---

[7]) Diese Einteilung fand auch im gemeinen Recht Anwendung, allerdings mit einer durch die Bestimmungen des kanonischen Rechts in can. 4 causa 32 qu. 4 und cap. 15, causa 32, qu. 5 veranlaßten Änderung, die bewirkte, daß auch uneheliche Kinder eines Ehemannes zu den adulterini gezählt wurden. Im übrigen wurden häufig sowohl bei den Römern als auch bei uns die unehelichen Kinder schlechthin als vulgo quaesiti oder spurii bezeichnet.

[8]) Das kanonische Recht hatte hier einen ganz anderen Ausgangspunkt. Es erklärte die Legitimation bei allen Arten der unehelichen Kinder mit Ausnahme von solchen, die aus einer blutschänderischen oder ehebrecherischen Verbindung (liberi ex damnato coitu procreati) stammten, für zulässig. Was die Legitimation durch nachfolgende Ehe im besonderen betrifft, faßte es die Heiligkeit der Ehe als rechtlich wirkende Ursache der Legitimation ins Auge. In Übereinstimmung damit stellte Papst Alexander III., C. 6 X qui filii sint legitimi, den Grundsatz auf: „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur".

[9]) const. 7 C de natural. lib. (5, 27): ius nomenque patris eis (liberis naturalibus) denegatum est.

[10]) Gett, Adam, Fr.: Theoretisch-praktische Ausführungen zur Lehre über die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der außerehelichen Kinder, sowie der Deflorations-Entschädigung, I. Bd., S. 336. — Glück, Chr. Fr. v.: Ausführliche Erläuterung der Pandekten, II. Teil, § 116 a S. 98: „Man erkennt sie (die unehelichen Kinder) nicht für einen Teil der väterlichen Familie, sie durften daher bei den Römern nicht den Namen des Vaters führen, sondern führten den Namen der Mutter."

im römischen Recht nirgends direkt ausgesprochen[11]), doch kann sie als folgerichtig und als mit der üblichen formalistischen Behandlung des Verwandtschaftsverhältnisses übereinstimmend bezeichnet werden[12]).

Die im römischen Recht entwickelte, rein zivilistische Konstruktion des Verwandtschaftsverhältnisses war dem älteren deutschen Recht fremd. Das substanzhafte, nicht formal-logische Denken der Deutschen mußte notwendigerweise zu anderen Ergebnissen führen. Aus der Gesamtbetrachtung der ältesten Rechtsquellen ergibt sich daher auch, daß diesen die spätere Rechtlosigkeit der unehelichen oder unechten Kinder ursprünglich nicht bekannt gewesen ist und sich erst allmählich unter fremden Einflüssen herausgebildet hat[13]). Nach Reincke[14]) hat sich diese Entwicklung bis zur Rezeption des römischen Rechts in drei Stufen vollzogen. Anfänglich ist für die Rechtsstellung weniger die uneheliche Geburt, als die Frage nach Ebenbürtigkeit oder Unebenbürtigkeit von Bedeutung. Nur Unebenbürtige waren Ebenbürtigen gegenüber erheblich an ihrem Recht gemindert oder „rechtlos". Unter kirchlichem Einfluß wurden dann alle Unehelichen rechtlos, d. h. auf die mindere Rechtsstellung der Unebenbürtigen hinabgedrückt. Dem entspricht die Regelung im Sachsenspiegel[15]). Das verwandtschaftliche Verhältnis des unehelichen Kindes zu seinen Eltern war jedoch dadurch noch nicht berührt worden. Es war gleichermaßen sowohl seinem Vater als auch seiner Mutter gegenüber bestehen geblieben. Erst im Verlauf der weiteren Entwicklung wurde das Verhältnis zwischen Mutter und Kind enger gestaltet. Das zwischen dem Vater und dem

---

[11]) So das Sächs. Oberappellationsgericht in einem Urteil vom 7. 5. 1839, besprochen bei Käuffer, „Hat ein uneheliches Kind den Familiennamen seines Vaters oder seiner Mutter zu führen und inwiefern steht jemandem dagegen, daß sich ein anderer seinen Geschlechtsnamen beilegt, ein Widerspruchsrecht zu?" In „Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verw. zunächst für das Königr. Sachsen", II. Bd., S. 508.

[12]) Ihering, Rud. v.: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, S. 206, weist darauf hin, daß sich die Familie selbst im älteren röm. Recht weit von ihrer natürlichen Basis, der Blutsverwandtschaft, entfernt hatte.

[13]) Wilda, Wilh., Ed.: Von den unecht geborenen Kindern, in „Zeitschr. f. D. R. und deutsche Rechtswiss.", 15. Bd., S. 288; Maurer, Konr. v.: Die unechte Geburt nach altnordischem Recht, in „Sitz. Ber. der philos.-philol. und hist. Klasse der Kgl. Bayer. Akademie der Wiss. zu München 1883", S. 3 ff.

[14]) Reincke, a. a. O., Sp. 290 ff.; vgl. auch Bückling, Gerh.: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter u. in der heutig. Reformbewegung, S. 1 ff.; Dargun, Lothar: Mutterrecht und Raubehe, S. 41; Haekkel, Marg.: Das uneheliche Kind im germanischen Recht, in „D. R." 1938, S. 103 ff.

[15]) Ssp. I 38 § 1.

Kind bestehende Band wurde dadurch zwar gelockert, nicht aber gelöst.

Dieser weiterbestehende rechtliche Zusammenhang kommt neben anderen Rechtsfolgen auch in der Namensführung des unehelichen Kindes zum Ausdruck. An Beispielen aus Niederdeutschland und zahlreichen, den päpstlichen Supplikenregistern entnommenen Beispielen aus dem 14. und 15. Jahrhundert hat Reincke[16]) für die Frühzeit der Führung von Familiennamen in Deutschland gezeigt, daß das uneheliche Kind den Familiennamen des Vaters getragen hat. Die Regelung in der Folgezeit beansprucht erhöhtes Interesse. Der Gebrauch des Familiennamens war nun mit geringen Ausnahmen für alle Stände üblich geworden. Mit dem Eingang des römischen Rechts erfolgte zudem eine grundlegende Umgestaltung aller Rechtsverhältnisse.

Die Rezeption des römischen Rechts brachte das uneheliche Kind zu seiner Mutter in ein noch engeres rechtliches Verhältnis. Die deutschrechtlichen Auffassungen wirkten aber daneben in mancher Hinsicht fort. Eine solche Fortwirkung zeigt sich auch in der Namensführung der Unehelichen. Hierfür bot das römische Recht kein genügend bestimmtes Vorbild (siehe oben S. 7 f.). Noch bedeutsamer aber war, daß das fundamental wichtige römischrechtliche Dogma von der Freiheit der Namensbeilegung und der Namensänderung[17]) rezipiert worden war und deswegen ausdrückliche namensrechtliche Vorschriften als überflüssig erscheinen mußten. Die gewohnheitsrechtliche Regelung konnte dadurch unbeeinflußt weiter bestehen. Die Suche nach älteren namensrechtlichen Vorschriften ist aus dem angegebenen Grunde wenig ergiebig. Die Partikulargesetzgebung in den einzelnen Territorien, die, durch das Fehlen einer einheitlichen Reichsgesetzgebung veranlaßt, den durch die Rezeption erschütterten Rechtszustand ordnen und das in der Praxis schwankende Verhältnis des heimischen Rechts zum fremden regeln wollte, schweigt sich fast durchwegs über die Namensführung aus. Es zeigt sich auch hier, daß die meist unter dem Einfluß fremdrechtlicher Juristen abgefaßten Partikularrechte auf dem römischen Recht fußen.

---

[16]) Reincke, a. a. O., S. 297 ff. — Ein weiteres Beispiel für Oberdeutschland findet sich bei Hauptmann, F.: Das Wappenrecht, S. 333, 493. Hier wird erwähnt, daß König Rupprecht dem Johann Hune von Schaffhausen, einem natürlichen Sohne des ohne männliche Erben verstorbenen Hans Hune von Beringen, das Wappen seines Vaters verliehen hat.

[17]) cst. un. Cod. de mutatione nominis (IX, 25): Sicut in initio nominis, cognominis, praenominis recognoscendi singulos impositio libera est privatis, ita eorum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare itaque nomen vel praenomen sive cognomen sine aliqua fraude licito iure, si liber es, secundum ea, quae saepe statuta sunt, minime prohiberis nullo ex hoc praeiudicio futuro.

Im Schrifttum werden ein kursächsisches Reskript vom 16. 4. 1662 [18]) und eine kurbayerische Verordnung vom 12. 3. 1677 [19]) als die ältesten namensrechtlichen Vorschriften überhaupt genannt. Eine beträchtlich ältere Bestimmung findet sich aus den Jahren 1544/45. Diese gibt zwar nur Anweisungen über die Führung der Kirchenbücher, darüber hinaus können aber aus ihr namensrechtliche Folgerungen abgeleitet werden, die insoferne besonders zweckdienlich und wichtig sind, als sie die Namensführung der Unehelichen betreffen. Im „Merseburger Synodalunterricht 1544, mit den Abänderungen der allgemeinen sächsischen Superintendenteninstruktion 1545" [20]) heißt es: „Sie (die Pfarrer) sollen auch den unehelichen Kindern die Tauf nicht weigern oder fragen, wer der Kinder Vater sei, sondern die nach der Mutter Namen, do man nicht weis, wer der Vater sei, anschreiben." Aus dieser Vorschrift geht hervor, daß das uneheliche Kind regelmäßig nach dem Namen des Vaters und nur wenn dieser unbekannt war, nach dem Muttternamen „angeschrieben" wurde. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann angenommen werden, daß dieses Anschreiben mit der Namensbeilegung selbst identisch gewesen ist. Zweifel an dieser Annahme sind aber möglich. So zieht Einert [21]) unter ähnlichen Umständen andere Schlüsse. Nach den sächsischen Kirchengesetzen mußte bei unehelichen Kindern auf die Angabe der Mutter hin die Eintragung des Vaters, selbst wider dessen Willen, ja gegen dessen Widerspruch, erfolgen. In dem bereits erwähnten kursächsischen Reskript vom 16. 4. 1662 wurde ein Pfarrer zurechtgewiesen, weil er beim Eintrag in die Kirchenbücher von den Angaben der Mutter abgewichen war. Seine Ungebühr wurde besonders gerügt, weil der Vater sich als solcher genannt und bekannt hatte. Einert will trotzdem keinen Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und der Namensführung sehen. Er ist, auf dem Boden des römischen Rechts und seiner Namensfreiheit stehend, der Anschauung, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht dahingegangen sei, durch die Anweisungen über die Führung der Kirchenbücher dem Namenswesen Vorschub zu leisten, sondern lediglich dahin, für die Abstammung wichtige Nachrichten festzuhalten.

[18]) Opet, a. a. O., S. 314 Anm. 5.

[19]) Klarmann, a. a. O., S. 32.

[20]) Sehling, Emil: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. 1, 2 S. 17. — Soweit solche Bestimmungen nicht ausdrücklich von einer rechtschaffenden Instanz anerkannt wurden, gewannen sie ihre rechtliche Geltung durch tatsächliche Übung. Juristisch sind sie von dem sonstigen Landesrecht in keiner Beziehung verschieden (Sehling, a. a. O., S. VI ff.).

[21]) Einert, Carl: Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts, S. 110.

Um die Frage, welchen Familiennamen das uneheliche Kind nach dem Eingang des fremden Rechts geführt hat, mit ausreichender Sicherheit beantworten zu können, muß, da weitere geschriebene Rechtsnormen fehlen, und bei den wenigen vorhandenen immerhin Zweifel möglich sind, auf die tatsächliche Rechtsgestaltung zurückgegriffen werden.

Bei der Durchsicht zweckdienlichen Materials haben sich die im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindlichen Legitimationsakten des Reichshofrats[22]) als besonders geeignet erwiesen. Sie erstrecken sich räumlich über ganz Deutschland, zeitlich über rund drei Jahrhunderte (16.—18. Jahrhundert) und geben auch über eine Zeit, aus der Kirchenbücher in der Regel noch nicht vorhanden sind, das 16. Jahrhundert, Aufschluß. Die Legitimationsakten enthalten fast durchwegs das Gesuch des um die legitimatio per rescriptum principis[23]) Bittenden und den Entwurf des hierauf von der Reichshofkanzlei ausgefertigten Legitimationsbriefes. Der Einwand, die Namensführung könne durch die Legitimation beeinflußt worden sein, scheidet von vornherein aus, weil die vorkommenden Familiennamen sowohl im Gesuch als auch im Entwurf miteinander übereinstimmen. In allen Fällen konnten die Kindseltern auch nicht vor der Einbringung des Gesuchs geheiratet haben, weil sonst die nachgesuchte Begünstigung ohnehin durch die legitimatio per matrimonium subsequens eingetreten und das Gesuch deshalb gegenstandslos gewesen wäre. Als eine Art amtlichen Quellenmaterials dürften zudem die von einer Zentralstelle des alten deutschen Reiches geschaffenen Entwürfe besonders beweiskräftig sein.

Bei der Auswahl der nachstehend angeführten Auszüge sind vor allem Beispiele aus dem 16. Jahrhundert gewählt worden, weil für diese Zeit in den einzelnen Gebieten Kirchenbücher meist noch nicht vorhanden sind; die Legitimationsakten aus dem 17. und 18. Jahrhundert zeigen das gleiche Bild:

Am 5. 7. 1537 wurde Heinrich Hagen, Bürger in Nürnberg legitimiert. Sein Vater war Pauly Hagen, zu Lebzeiten ebenfalls Bürger in Nürnberg, seine Mutter, Anna Payr[24]).

Die „legitimatio pro Rocho et Kunigunda Haller", der Kinder des Nürnberger Bürgers Rochus Haller, erfolgte am 20. Mai 1541

---

[22]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien. Bestand Reichshofrat: Restitutiones et Legitimationes. Tom. I, II, III, IV.

[23]) Diese Art der Ehelichkeitserklärung wird seit dem 14. Jahrh. erwähnt (Schröder-Künßberg: Lehrb. d. d. Rechtsgeschichte, S. 818). Sie erfolgte als legitimatio plena und bewirkte dann völlige Gleichstellung im Familien- und Erbrecht. Als legitimatio minus plena oder legitimatio ad honores beseitigte sie lediglich den Makel der unehelichen Geburt. (Hermann, a. a. O., S. 333; Haase-Faulenorth, B. A.: Namenrecht, S. 89 Anm. 338).

[24]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. III.

zu Regensburg. In dem Legitimationsbrief heißt es u. a.: „Rochus Haller, se dum eius legitima uxor, olim actione divortu aut separationis thori, contra ipsum institutem, sub praetextu, quod cum ancilla domestica, rem habuisse incumularetur“ [25]).

Am 26. Mai 1544 bat Friedrich Lebel, Erzpriester und Pfarrer zu Duntzenheim, nachdem er in „vergangener Zeit mit Margaretha Protegeygerin von Nürnberg einen natürlichen ledigen Sohn mit Namen Friedrich Lebel“ gezeugt hatte, um dessen Legitimation [26]).

Die gleiche Bitte brachte 1549 der Augsburger Pergamentmacher Peter Aprill vor und führte hierzu aus: „. . . gib ich in aller Untertenigkeith zu erkennen, daß mein lieber vatter selig, Peter Aprill, Pergamentmacher zu Augsburg, eine alte verlebte und krankhafte Hausfrau gehabt, aber auß Bledigkeit menschlicher Natur, sich domals mit einer seiner ledigen Mägd, Anna Keßlerin, übersehen und mich bei ihr erworben und überkummen hat“ [27]).

Die Legitimation für die Kinder des Michael Kerbler von Friesach in Kärnten, Georg und Katharina Kerbler, erfolgte 1552 [28]).

„Wolfgangus Leutsperger de Hafnerzelt nunc in Watzenkirich residens“ wurde am 2. Juli 1561 legitimiert; als seine Eltern werden Sebastian Leutsperger und Margarete Straus bezeichnet [29]).

Im Legitimationsbrief für Jakob Knyslin aus dem Jahre 1563 wird als dessen Vater der Kaplan Gangolf Knyslin zu Hechingen im Lande Württemberg, als Mutter Cäcilia Wetzler genannt [30]); in dem 1566 ausgestellten Brief für Gallus Maußer sind der „pappyrer gesell“ Gallus Maußer und die Bürgerin zu Kaufbeuren, Anna Fritz, als Eltern angeführt [31]).

Diesen süddeutschen Beispielen sollen noch einige aus verschiedenen anderen deutschen Gebieten folgen:

1570 wird der Tischler Urban Lilgenzweig als Sohn des Peter Lilgenzweig zu Braunsberg in Preußen [32]), 1587 Georg Lichtenfels als Sohn des Georg Lichtenfels aus „Glaz in der Grafschaft“ erwähnt [33]). Die Legitimation des Bürgers Johann Hordt in Köln erfolgte am 6. 9. 1575. Er war der uneheliche Sohn des Kanonikus

---

[25]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. III.
[26]) Ebenda, Tom. IV.
[27]) Ebenda, Tom. I.
[28]) Ebenda, Tom. III.
[29]) Ebenda, Tom. IV.
[30]) Ebenda, Tom. IV.
[31]) Ebenda, Tom. IV.
[32]) Ebenda, Tom. III.
[33]) Ebenda, Tom. IV.

Martin Hordt zu St. Andreas in Köln und der ledigen Dorothea Faist[34]).

Die vorstehend angeführten Beispiele bilden nur einen kleinen, mit dem übrigen Material aber voll übereinstimmenden Ausschnitt aus dem umfangreichen Bestand an Legitimationsakten. Sie lassen den Schluß zu, daß das uneheliche Kind auch nach der Rezeption des römischen Rechts grundsätzlich den Familiennamen des Vaters geführt hat. Diese Feststellung stimmt mit der bereits oben (S. 10) auf Grund des Merseburger Synodalunterrichts gemachten überein. Zwischen den verschiedenen Arten der unehelichen Kinder bestand kein Unterschied. Das Kind eines Geistlichen oder das einem Ehebruch entstammende Kind führte genau so den Vatersnamen, wie das aus einer sonstigen außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft entstammende[35]).

Bei dem partikulären Charakter des deutschen Gewohnheitsrechts muß der volle Beweis, daß es sich bei der Führung des väterlichen Familiennamens um eine gleichmäßige, dauernde, in der Überzeugung ihrer rechtlichen Notwendigkeit angewendete Übung und damit um ein Gewohnheitsrecht handelt, im einzelnen für jedes Gebiet an Hand der vorhandenen Quellen erbracht werden. Die umfangreiche Aufgabe bedarf der Zusammenarbeit vieler. Zum Teil ist sie bereits gelöst worden. Für Teile Niederdeutschlands, vor allem für Hamburg, hat Reincke[36]) nachgewiesen, daß das uneheliche Kind gewohnheitsrechtlich den Namen seines Vaters geführt hat. Für die Geltung dieses Satzes in anderen Gebieten sprechen weiterhin einzelne Beispiele aus Oberdeutschland[37]), Sachsen[38]) und Unterfranken[39]).

---

[34]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. III.

[35]) Die einem ehebrecherischen oder blutschänderischen Verhältnis entstammenden Kinder, zu denen mitunter auch die sog. „Pfaffenkinder" zählten (liberi ex damnato coitu procreati), wurden gemeinrechtlich schlechter gestellt als die übrigen unehelichen Kinder.

[36]) Reincke, a. a. O., Sp. 300 ff. — Zur Feststellung der Vaterschaft genügte ursprünglich die bloße Angabe der Mutter. Erst später wurden dem Vater dagegen Rechtsbehelfe zugestanden (vgl. hierzu Reincke, a. a. O., Sp. 281 ff.). Nach einem erst 1834 durch Parlamentsakt aufgehobenen Gewohnheitsrecht war in ähnlicher Weise in England der Eid der Kindsmutter ausreichend um dem angeblichen Kindsvater die Vaterschaft aufzubürden. Ähnlich ist ein bis zum Jahre 1730 in der Bretagne geltendes Gesetz. Es besagt, daß gegen jeden, der von einem minderjährigen Mädchen der Verführung beschuldigt wurde, schon an sich die gesetzliche Vermutung bestand, daß er sich diese habe zuschulden kommen lassen. Auf die bloße Klage hin erfolgte die Verhaftung des Beklagten. Der Nachweis öfterer Zusammenkunft beider genügte zum vollständigen Beweis. (Gett, a. a. O., S. 38, 39, Anm. 2.)

[37]) Reincke, a. a. O., Sp. 300 ff.

[38]) Müller, Ernst: Standesvorrechte und Adelsname im geltenden Recht, S. 54 f., der in Übereinstimmung mit Rietzsch, Verw. Arch. Bd. 28,

In einem Urteil vom 19. 5. 1911 [40]) hat das Oberlandesgericht Celle eine gleichförmige, dauernde und gemeinsamer Rechtsüberzeugung entsprechende Übung der evangelisch-lutherischen Kreise Lüneburgs festgestellt, nach der dem unehelichen Kinde der Familienname des Vaters zukam, wenn die Vaterschaft feststand. Es hat weiterhin angeführt, daß diese Gewohnheit besonders für das Königreich Sachsen in der Literatur bezeugt sei und sich auch in den Provinzen Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und vor allem in Hannover finde.

Stadler [41]) hat den entprechenden Nachweis für Altbayern erbracht. Für ein weiteres süddeutsches Gebiet, das fränkische Fürstentum Ansbach, soll die Geltung des Satzes noch im folgenden nachgewiesen werden.

Die selbstverständliche Voraussetzung der Führung des väterlichen Namens war natürlich in allen Fällen, daß der Vater entweder als festgestellt galt oder zumindest bekannt war. Der oben angeführte Merseburger Synodalunterricht von 1544 ordnete daher die Einschreibung des unehelichen Kindes auf den Muttern amen an, wenn der Vater unbekannt blieb. Auch Reincke [42]) sieht in solchen Fällen die Führung des Namens der Mutter als Regel an.

b) Die Verdrängung der gewohnheitsrechtlichen Regelung durch die Schaffung neuer Bestimmungen.

Als das römische Recht in Deutschland Eingang fand, war die einheimische gewohnheitsrechtliche Regelung der Namensführung verhältnismäßig jung und deshalb vielleicht noch nicht allenthalben ganz gefestigt. Der Grundsatz von der Freiheit der Namensgebung und der Namensänderung, der mit dem fremden Recht rezipiert worden war, hätte dessen ungeachtet die Beibehaltung der bisherigen Normen ohne weiteres zugelassen. Letzten Endes sollte aber dieser Satz trotzdem die Ursache zur Verdrängung des einheimischen Rechts sein. Willkürliche

S. 326, ebenfalls darauf hinweist, daß die unehelichen Kinder, wie heute noch in England, nach dem Vater benannt wurden, wenn dieser bekannt war.

[39]) Meyer-Erlach, Georg: Die Familiennamen der unehelichen Kinder, in „Bl. f. fränk. Fam. Kunde", 1932, S. 36/37.

[40]) JW. 1911, S. 609 ff.

[41]) Stadler, a. a. O., S. 432 ff. Er führt aus, daß die unehelichen Kinder meist schon auf eine oft sehr unklare Angabe hin den väterlichen Familiennamen erhalten hätten. — Die Anmerkung zu § 12 in Staudinger-Riezler „Unrichtig ist die Behauptung, daß in Bayern ein außereheliches Kind, auch ohne irgendwie das Recht eines ehelichen Kindes erworben zu haben, den Namen des Vaters hätte führen dürfen", ist nur für das 19. Jahrhundert — auch hier noch mit zeitlichen Einschränkungen — zutreffend.

[42]) Reincke, a. a. O., Sp. 303 .

Namensänderungen, vor allem Latinisierungen und Graecisierungen und eine dadurch bedingte Unordnung in der Namensführung waren seine unmittelbare Folge. Auch die Namensführung der Unehelichen blieb nicht unbeeinflußt. Wenn diese im Schrifttum als „unentwirrbar verschieden“[43]) bezeichnet worden ist, kann dies für die Verhältnisse gelten, wie sie sich unter der Einwirkung dieses Grundsatzes gestaltet hatten. Die bisherige gewohnheitsrechtliche Regelung blieb zwar, im allgemeinen wenigstens[44]), insoweit unverändert fortbestehen, als das uneheliche Kind nach wie vor den Familiennamen seines Vaters erhielt, zumindest wenn dieser bekannt war und angegeben wurde. War das aber nicht der Fall, dann wurde dem Kind mitunter nicht der mütterliche, sondern ein völlig neuer Familienname beigelegt[45]). Nach Stadler[46]), der die altbayerischen Verhältnisse untersucht hat, war das dort für die Zeit um 1800 sogar die Regel geworden. Wenn der Familienname des Vaters unbekannt blieb, bemühte man sich, den Familiennamen der Mutter zu vermeiden und knüpfte deshalb bei der Bildung des neuen vielfach an die Herkunft des Vaters oder den sozialen Stand der Mutter an. Das deutsch-rechtliche Bestreben, dem Kind einerseits möglichst den Vatersnamen zu geben, andererseits den Muttersnamen selbst zu vermeiden, scheint hier im römischrechtlichen Dogma von der Freiheit der Namensbeilegung und Namensänderung eine willkommene Stütze gefunden zu haben.

Aus mannigfachen Gründen mußte sich eine Beseitigung des so geschaffenen Zustandes als notwendig erweisen. Nicht nur die Sicherheit des Verkehrs der Bürger untereinander, auch die Beziehungen des einzelnen zum Staat erforderten ein geordnetes Namenswesen. Nachdem Frankreich schon im 16. Jahrhundert vorangegangen war[47]), erging in Deutschland erstmals am 12. März 1677 eine kurbayerische Verordnung[48]), die eigen-

---

43) Haase-Faulenorth, a. a. O., S. 78, Anm. 308.

44) In zwei Urteilen des Kasseler Oberappellationsger. aus der Zeit um 1760 wurde bereits das Recht Unehelicher, den Namen des Vaters zu führen, als streitig und nicht allgemein anerkannt, bezeichnet. Die Gleichstellung der Ehelichen und Unehelichen wurde aber noch als das Nächstliegende angesehen (OLG. Celle in JW. 1911, 609).

45) Reincke, a. a. O., Sp. 303.

46) Stadler, a. a. O., S. 435.

47) Kohler, Jos.: Das Individualrecht als Namensrecht, in „Arch. f. bürg. Recht“ 5. Bd., S. 98.

48) Mandat vom 12. März 1677 Namensveränderungen betreffend: „Es gebühret Niemand im Lande, seinen angebohrenen Namen ohne Landesfürstlichen Consens eigenmächtig zu verändern. Dahero solches dem N. N. alles Ernstes zu verweisen ist.“

mächtige Namensänderungen (nicht Namensbeilegungen!)[49]) verbot). Dieses Vorgehen fand zunächst keine Nachahmung. Rund 100 Jahre vergingen, bis entsprechende Maßnahmen in Österreich, dann in Preußen folgten. Zu Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts suchte man schließlich neue Grundlagen für die Regelung der Namensführung zu schaffen. Hierbei wäre die restlose Beseitigung des Satzes von der Freiheit der Namensgebung und Namensänderung, der das ganze Namenswesen in Unordnung gebracht hatte, am nächstliegenden gewesen. Die gröbsten Mißstände wären dadurch beseitigt worden, denn die deutschrechtlichen Normen der Namensführung waren zwar erschüttert, nicht aber zerstört worden. Ohne auf diese Rücksicht zu nehmen, baute man aber wiederum auf dem römischen Recht auf. Das geschah teils dadurch, daß man den Satz von der Namensfreiheit grundsätzlich beibehielt, ihn aber auf verschiedene Art und Weise einzuschränken und mit den tatsächlichen Erfordernissen, die eine Freiheit in der Namensführung eben nicht zuließen, in Einklang zu bringen suchte, teils dadurch, daß man das römische Dogma zwar aufgab, aber die Grundlagen für die Regelung der Namensführung ganz dem fremden Recht entnahm.

Der auf dem Boden des gemeinen Rechts stehende und grundsätzlich am Satz von der Namensfreiheit festhaltende Wiarda[50]), der sich als einer der wenigen um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert mit der Regelung der Namensführung befaßt hat, schränkte das römischrechtliche Dogma dadurch ein, daß er ein privates Eigentum des Geschlechts am Geschlechtsnamen konstruierte[51]). Darnach war es zwar jedermann freigestellt, seinen Namen zu verändern oder auch sich nach Gutdünken einen neuen Namen zu bilden, niemand sollte aber befugt sein, den Geschlechtsnamen einer anderen Familie im Hinblick auf diese Familie anzunehmen[52]). Gegen eine solche Anmaßung, die als Eingriff in fremdes Eigentum galt, wurde die Injurienklage zugebilligt. Da den unehelichen Kindern keinerlei Familienrechte zukamen, sollten sie auch kein Recht an dem im Eigentum einer Familie stehenden Namen haben. Hieraus folgerte Wiarda weiter, daß dem unehelichen Kinde weder der Familienname des Vaters noch der der Mutter zustehe[53]). Er sprach jedoch dem

[49]) Da nur die mutatio nominis, nicht auch die impositio nominis verboten wurde, hielt man die oben (S. 15) erwähnte Beilegung völlig neuer Familiennamen für zulässig.

[50]) Wiarda, a. a. O., S. 184 ff.

[51]) Wiarda, a. a. O., S. 184, 205.

[52]) Wiarda, a. a. O., S. 204.

[53]) Von der gleichen Anschauung ausgehend, wurde daher dem unehelichen Kinde nach einigen Landesrechten (so in Gotha), von der Obrigkeit ein Name beigelegt. (Rensch, Max: Der adelige Name nach deutschem Recht, S. 30 und die dort angeführten Belegstellen.)

Kindsvater die Befugnis zu, dem unehelichen Kinde die Führung seines Familiennamens zu gestatten und führte aus, daß er dieses Recht selbst dann habe, wenn die Agnaten widersprächen, weil er als Miteigentümer über den Familiennamen verfügen könne und auch wider Willen der Blutsverwandten berechtigt sei, das uneheliche Kind zu legitimieren und ihm dadurch alle Familienrechte mitzuteilen [54]). Außer der Legitimation durch nachfolgende Ehe berechtige die landesherrliche Echtsprechung zur Führung des väterlichen Namens. Den römischen Gesetzen entgegen, sei hier nicht mehr notwendig, daß diese Legitimation durch den Vater selbst betrieben werde, das uneheliche Kind könne vielmehr auch nach dem Tode des Vaters oder wider dessen Willen darum nachsuchen, zur Führung des väterlichen Namens sei aber im letzteren Falle dennoch die Einwilligung des Vaters erforderlich. Die in Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kinder wollte Wiarda so behandelt wissen, als hätten sie gar keinen Vater [55]). Er war weiter der Ansicht, daß das uneheliche Kind auch nicht befugt sei, eigenmächtig den Familiennamen der Mutter zu tragen. Die Gesetze würden freilich sagen, daß eheliche Kinder lediglich dem Vater, uneheliche aber der Mutter folgen sollen, allein hierunter sei nur zu verstehen, daß das uneheliche Kind dem S t a n d der Mutter folge [56]). Wenn dieses trotzdem des öfteren den Muttername führe, dann geschehe das mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erlaubnis der mütterlichen Agnaten [57]).

Wenn demnach Wiarda dem unehelichen Kind gleichermaßen sowohl die eigenmächtige Führung des väterlichen als auch des mütterlichen Familiennamens untersagte, so schaffte er doch hinsichtlich der Führung des mütterlichen Familiennamens gewisse Erleichterungen. Er hielt nämlich das uneheliche Kind für berechtigt, einen neuen, dem mütterlichen Familiennamen nachgebildeten ä h n l i c h e n Familiennamen anzunehmen, weil jedermann befugt sei, seine mütterliche Abkunft öffentlich anzudeuten und dadurch niemand geschädigt werde. Hinsichtlich des väterlichen Namens räumte er dem unehelichen Kinde diese Berechtigung nicht ein, mit der Begründung, das uneheliche Kind dürfe sich durch keine öffentlichen Merkmale als Mitglied der väterlichen Familie bezeichnen oder seine Abkunft verlautbaren [58]).

Während Wiarda am Satz von der Freiheit der Namensannahme und Namensänderung grundsätzlich festhielt, und ihn

---

54) Wiarda, a.a. O., S. 255.
55) Ebenda, S. 251.
56) Ebenda, S. 211.
57) Ebenda, S. 208.
58) Ebenda, S. 256.

nur einzuschränken suchte, erfolgte durch die Gesetzgebung zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts dessen völlige Beseitigung. Bei der Neuregelung der Namensführung setzte sich der römisch-rechtliche Satz, daß das unehelicheKind seiner Mutter folge, auch in der Benennung des unehelichen Kindes durch. Es ist eine eigentümliche, allerdings durchaus nicht einmalige Tatsache, daß schließlich die im 18. und 19. Jahrhundert in einigen deutschen Ländern entstandenen Kodifikationen, die ihre Schaffung mit dem Wunsche verdankten, das deutsche Recht stärker zu berücksichtigen, wesentlich dazu beitragen sollten, das alte einheimische Namensrecht der Unehelichen zum Untergang zu bringen. Daß dieses nur nach und nach verdrängt werden konnte, zeugt von der festen Verwurzelung des überkommenen Gewohnheitsrechts.

In Österreich wurde das Namenswesen erstmals und in grundlegender Weise durch das Patent vom 3. Februar 1776[59]) geregelt. Hierin wurde das öffentliche Interesse an einer geordneten Namensführung betont; willkürliche Änderungen des Familiennamens wurden verboten und Bestimmungen über die Namensführung der Ehefrau und der ehelichen Kinder getroffen.

Das im Jahre 1786 als Frucht der Kodifikationsarbeiten veröffentlichte „Josefinische bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erb-Länder" ist das erste deutsche Gesetzbuch, welches Bestimmungen über das Namenswesen im allgemeinen und den Familiennamen der Unehelichen im besonderen enthält. Der gewohnheitsrechtlichen Regelung entsprechend hatten uneheliche Kinder den Namen des Vaters zu führen. Dabei wurde aber bereits eine wichtige Einschränkung gemacht. Nur die von zwei unverehelichten Personen oder die in einer ungültigen Ehe, bei der aber das Ehehindernis behebbar sein mußte, gezeugten Kinder sollten den väterlichen Namen tragen. Die „wahrhaft unehelichen Kinder", bei denen zur Zeit der Zeugung entweder der Vater oder die Mutter oder beide Elternteile mit anderen Personen verheiratet waren (die „adulterini") oder die aus einer ungültigen Ehe, der ein nicht behebbares Ehehindernis entgegenstand, stammten (die „incestuosi")[60]), waren nur zur Führung des mütterlichen Namens befugt.

Die bereits kurz darauf durch Patent vom 22. 2. 1791 getroffene Regelung bedeutete einen völligen Umschwung. Das uneheliche Kind bekam nunmehr grundsätzlich den Namen der Mutter. Die ausnahmsweise Führung des väterlichen Namens wurde von

---

[59]) Vgl. hierzu Stern, Karl in „Mischler - Ulbrich: Österreichisches Staatswörterbuch", S. 673 ff.

[60]) Über die Ausdehnung dieses Begriffes siehe Roth, a. a. O., S. 186, Anm. 14.

der Zustimmung des Kindsvaters abhängig gemacht. Es zeigt sich hier, daß der römisch-rechtliche Grundsatz von der Namensfreiheit mit dem verschiedentlichen Eingreifen des Gesetzgebers zwar überwunden worden ist, die Grundlage für die Regelung der Namensführung aber wiederum dem römischen Recht entnommen wurde, dessen mutterrechtliche Gedankengänge deutlich zur Auswirkung kamen. In der Bestimmung, daß dem unehelichen Kinde der Name des Vaters zustehen sollte, wenn dieser damit einverstanden war, dürfte eine Konzession an die alte Gewohnheit und die Auswirkung einer privatrechtlichen Auffassung des Namensrechts, wie sie auch Wiarda vertrat, zu sehen sein.

Das den Abschluß der Kodifikationsarbeiten bildende „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" von 1811 traf schließlich — hierin seinem Urentwurf, dem „Westgalizischen bürgerlichen Gesetzbuch" folgend — die Bestimmung, daß uneheliche Kinder schlechthin den Namen der Mutter zu führen haben (§ 165 ABGB.). Auf den Namen der Mutter hatte das uneheliche Kind ein Recht. Auf Grund der Bestimmungen, die im Hofkanzleidekret vom 13. 1. 1814 über die Matrikelführung getroffen wurden, konnte es jedoch praktisch um dieses Recht gebracht werden. Von der Kindsmutter, die die uneheliche Geburt eingestand und auf die Einschreibung des Kindsvaters [61]) nicht antrug, wurde nämlich die Angabe ihres wahren Namens nicht verlangt. Falls die Kindsmutter nicht selbst das Verlangen stellte, den Beweis über die Wahrheit ihrer Angaben zu erheben, wurde der angegebene Name ohne weiteres mit dem Zusatz „angeblich" als ihr Name in das Geburtsbuch eingetragen. Dieser unter Umständen vollkommen willkürliche Name wurde auf diese Art der tatsächliche Name des Kindes. Die Bestimmungen des Dekrets, die einen teilweisen Rückfall in die bereits überwundene Auffassung von der Namensfreiheit bedeuteten, sind aus dem Bestreben heraus geschaffen worden, den Kindsmüttern nicht das Geheimnis ihrer Mutterschaft zu entreißen. Die Möglichkeit, dem unehelichen Kinde einen beliebigen Namen zu geben, hat wesentlich zur Aufstellung der Behauptung beigetragen, daß das uneheliche Kind mit Zustimmung des Vaters auch dessen Namen führen dürfe. Dieser im österreichischen Recht schon früher überwiegend abgelehnte Standpunkt wurde allgemein aufgegeben, als man erkannte, daß die Bestimmungen des ABGB. über die Namens-

---

[61]) In den älteren Matrikeln wurde gewöhnlich der Vater des unehelichen Kindes angegeben. Später wurde er nur mehr genannt, wenn der Kindsvater ein daningehendes Verlangen in Begleitung zweier Zeugen vor dem Kirchenbuchführer stellte. (Koppensteiner, Rud.: Die Erforschung unseres Ahnenerbes in „Unsere Ahnen", S. 217.)

gebung auch Bestandteile des öffentlichen Rechts sind, die nicht den willkürlichen Änderungen der Parteien unterliegen dürfen [62]).

Die in Preußen von Carmer und Svarez erfolgreich betriebenen Kodifizierungsarbeiten führten in den Jahren 1784 bis 1788 zur Veröffentlichung des „Entwurfes eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten“ [63]). In den §§ 449 ff. des zweiten Titels des ersten Teils, die von den Rechten der unehelichen Kinder handeln, findet sich keine Vorschrift über deren Namensführung. Das ist deshalb auffällig, weil die Namensführung der aus einer Ehe zur linken Hand stammenden Kinder geregelt ist. § 407, I, 2 bestimmt nämlich: „Dergleichen aus einer Ehe zur linken Hand erzeugte Kinder führen nicht den Nahmen des Vaters“ und ergänzend heißt es in § 409, I, 2: „Dagegen führen solche Kinder den Nahmen der Mutter.“ Für die Regelung der Namensführung bei Kindern aus Ehen zur linken Hand bestand allerdings ein besonderes Interesse. Solche Ehen durften nur Mannspersonen von Adel oder Personen, die in königlichen Diensten den Ratscharakter erlangt hatten, eingehen. (§ 610, I, 1). Aus naheliegenden Gründen war es unerwünscht, wenn Kinder aus einer morganatischen Ehe den Namen ihres regelmäßig hochgestellten Vaters trugen. Dem wurde Rechnung getragen. Die noch im Entwurf vorhandene Lücke hinsichtlich der Namensführung der Unehelichen wurde in dem 1791 publizierten „Allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten“, das nach geringfügigen Änderungen als „Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten“ am 1. Juni 1794 Gesetzeskraft erlangte, beseitigt. Das ALR., das keine liberi ex damnato coitu procreati, sondern nur uneheliche Kinder schlechthin kennt, traf die Bestimmung, daß uneheliche Kinder weder in die Familie des Vaters noch in die der Mutter treten (§ 639, II, 2), jedoch den Geschlechtsnamen der Mutter führen. (§ 640, II, 2) [64]). Unter dem Geschlechtsnamen wurde der Name des Geschlechts, dem die Mutter entstammte, verstanden. Hieraus folgerte man, daß dem unehelichen Kinde einer geschiedenen oder verwitweten Frau nur deren Mädchennamen zustehe.

Der Grundsatz von der Führung des mütterlichen Geschlechtsnamens wurde im ALR. noch vielfach durchbrochen. Nicht nur die Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 596 II, 2) und durch obrigkeitliche Bewilligung (§ 601, II, 2) berechtigte zur Führung des väterlichen Geschlechtsnamens, dieses Recht stand dem un-

---

[62]) Stern, a. a. O., S. 673.

[63]) Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, I. Bd., S. 7.

[64]) Der unbefugte Gebrauch eines fremden Familiennamens wurde in § 1440 b II, 20, ALR. untersagt. Vgl. hierzu unten S. 44 und die Anm. 148, S. 44.

ehelichen Kind auch in den Fällen zu, in denen der Mutter die Rechte einer Ehefrau durch richterlichen Ausspruch beigelegt worden waren. (§ 592, II, 2). Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind erlangte die Rechte eines ehelichen Kindes und damit auch den väterlichen Namen schon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters. Der wirkliche Vollzug der Eheschließung war nicht notwendig. (§ 597, II, 2).

In der „Circularverordnung an sämtliche Regiments-Chefs und Commandeurs, das Heirathen der Officiere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend" vom 1. 9. 1798 und einer inhaltlich damit übereinstimmenden Kabinettsorder an das Justizdepartement vom 4. 9. 1798 [65]) wurde angeordnet, daß von nun an a l l e n unehelichen Kindern nur der Muttername zustehen solle. In den königlichen Anordnungen heißt es: „. . . Alle außer der Ehe erzeugten Kinder sollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mütter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden und den Namen der Mütter auch dann behalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche bloß das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben bey Zünften, Handwerken und Gewerben und die Ausschließung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat . . . diese Art der Legitimation [66]) (ist) von derjenigen, wodurch alle Rechte ehelich erzeugter Kinder und selbst die Erhebung in den Adelstand ertheilt werden, wohl zu unterscheiden . . .". In einer Kabinettsorder vom 4. 9. 1799 [67]) wurde das Justizdepartement darauf aufmerksam gemacht, daß die gegebenen Vorschriften fast allgemein keine Beachtung gefunden haben. Deren wesentlicher Inhalt wurde später als § 94 dem mit Patent vom 11. 4. 1803 publizierten ersten Anhang zum ALR. eingefügt und erlangte damit eine über den ursprünglichen Zweck, die Führung adeliger Namen durch Uneheliche zu verhindern, hinausgehende praktische Bedeutung. Um entstandene Zweifel zu beseitigen, wiederholte die Kabinettsorder vom 14. 4. 1816 [68]) neuerlich das Verbot, das Kind nach dem

---

[65]) Landeskirchl. Arch. Nürnberg. Bestand: Dekanat Leutershausen, Rep. 16, Nr. 152.

[66]) Die legitimatio minus plena oder legitimatio ad honores; vgl. hierzu oben S. 11, Anm. 23.

[67]) Landeskirchl. Arch. Nürnberg. Bestand: Dekanat Leutershausen, Rep. 16, Nr. 152.

[68]) „Königliche Cabinetsorder, die Verzeichnung unehelicher Kinder im Kirchenbuche betreffend. Um die verschiedene Deutung der Cirkularverordnung vom 1. 9. 1798 und der Cabinetsorder vom 4. 9. 1798 zu heben, belasse ich es zwar auf Ihren Bericht vom 27. 12. v. J. dabei, daß unehelich erzeugte Kinder auf den Namen der Mutter (der Bestimmung der Circularverordnung gemäß) getauft, nach der Mutter genannt und auch

Namen des Vaters zu nennen, gestattete aber, daß im Kirchenbuch unter bestimmten Voraussetzungen die Vaterschaft vermerkt wurde. Eine Änderung in der Namensführung trat dadurch nicht ein.

Neben den angeführten deutschen Kodifikationen hat, vor allem durch die politischen Verhältnisse bedingt, die im Code civil erfolgte Kodifikation des französischen Rechts einen bedeutsamen Einfluß auf die deutsche Rechtsentwicklung ausgeübt. Auch das Recht des unehelichen Kindes ist davon nicht unberührt geblieben. Im Code civil ist für die Rechtsstellung des unehelichen Kindes die Institution der „Reconnaissance" oder Anerkennung von grundlegender Bedeutung. Ein rechtliches Verhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinen Eltern, sowohl seinem Vater als auch seiner Mutter, wird erst durch die Anerkennung begründet, die bei den im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kindern unzulässig ist (Art. 335 C. c.). Da Art. 340 C. c.[69]) die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft verbietet, entstehen rechtliche Beziehungen zwischen dem unehelichen Kind und seinem Erzeuger erst durch dessen freiwillige, öffentlich beurkundete Anerkennung. Die Anerkennung durch die Mutter kann erzwungen werden (Art. 341 C. c.).

Für die Namensführung ergibt sich hieraus folgendes: Das uneheliche Kind trägt den Namen des Vaters, falls es nur von diesem anerkannt worden ist. Wenn lediglich die Anerkennung durch die Mutter erfolgt ist, kommt dem Kinde deren Name zu. Kann eine Anerkennung überhaupt nicht erfolgen, weil das Kind im Ehebruch oder in Blutschande gezeugt worden ist, dann bleibt nur die Möglichkeit, dem Kinde einen neuen Familiennamen beizulegen, wie das auch bei Findelkindern geschieht[70]). In der französischen Lehre ist es früher streitig gewesen, welchen Namen das von beiden Eltern anerkannte Kind führen solle. Es wurde die Meinung vertreten, daß der väterliche Name in solchen Fällen immer vorgehe und das zuerst von der Mutter anerkannte und

nur unter diesem Namen im Kirchenbuche eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater sich selbst als solcher angibt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden und nur verboten seyn, das uneheliche Kind nach dem Namen des Vaters zu nennen. Potsdam, den 14. April 1816. Friedrich Wilhelm." (Abgedr. bei Kamptz, K. A. von: Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung, III. Bd., S. 95.)

[69]) „La récherche de la paternité est interdite." Ausnahmsweise zulässig bei Entführung oder Notzucht.

[70]) Im belgischen Recht trägt das uneheliche Kind den Namen des Vaters, wenn es von diesem anerkannt worden ist. Das vom Vater nicht anerkannte uneheliche Kind benutzt den letzten der Vornamen als Zunamen; Art. 58 C. c. (Bußmann, a. a. O., S. 410.)

daher deren Namen tragende Kind, den Vatersnamen annehmen müsse, wenn es auch noch vom Vater anerkannt werde[71]). In Art. 383 des C. c. in der Fassung des Gesetzes vom 2. 7. 1907 ist diese Auffassung verworfen worden. Das Kind führt demzufolge den Namen desjenigen Elternteils, der es zuerst anerkennt; erfolgt die Anerkennung durch beide Eltern gleichzeitig, dann führt das Kind den Namen des Vaters[72]).

Im Anschluß an die in den großen Kodifikationen getroffene Regelung erfolgte schließlich im Laufe des 19. Jahrhunderts in fast allen deutschen Ländern die Verdrängung des die Namensführung der Unehelichen regelnden Gewohnheitsrechts[73]). In einigen Gebieten wurde eine der Kodifikationen selbst, oft nur unwesentlich verändert übernommen und ihr Gesetzeskraft beigelegt[74]). Auf die Weiterentwicklung der gemeinrechtlichen Lehre, auf die gerichtliche Übung und die partikulare Gesetzgebung erlangten die Kodifikationen allgemein den größten Einfluß. So kehrt die im ALR. und im ABGB. aufgegebene, im Code civil dagegen beibehaltene Schlechterstellung der liberi ex damnato coitu procreati wiederholt wieder. Die Besserstellung der sog. Brautkinder, die das ALR. kennt, findet sich ebenfalls. Solche, nach vorausgegangenem förmlichen Eheversprechen gezeugte und geborene Kinder wurden rechtlich vielfach ehelichen Kindern gleichgestellt. Als Folge dieser Gleichstellung wurde ihnen der väterliche Familienname zugebilligt. § 640 II, 2 ALR. bestimmte, daß das uneheliche Kind den „Geschlechts"-Namen seiner Mutter führe. Für den Geltungsbereich des ALR. folgerte man hieraus, daß dem unehelichen Kinde einer Witwe oder geschiedenen Frau, deren M ä d c h e n name zukomme, weil dies der Name des Geschlechts sei, dem diese entstamme[75]). In der gemeinrechtlichen Lehre wurde auch der gegenteilige Standpunkt eingenommen. So billigt Hermann[76]) dem unehelichen Kinde

[71]) Nagorski, S.: Das Rechtsverhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Vater nach deutschem und französischem Recht in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung, S. 106.

[72]) Staudinger-Riezler, Anm. 25 zu § 12.

[73]) In Gebieten, in denen die Rechtsentwicklung ihre eigenen Wege ging, so in einigen Kantonen der Schweiz, behauptete sich das alte Namensrecht in mehr oder minder großem Ausmaß.

[74]) Z. B. in Baden der Code civil; vgl. hierzu Kappler, Friedr. Karl: Das Recht der unehelichen Kinder nach französisch-badischem Recht und nach dem BGB.

[75]) Vgl. hierzu auch die unten (S. 52, Anm. 175) angeführte bayerische Min. Entschl. vom 4. 12. 1837, die dem unehelichen Kinde einer Witwe bis zur rechtsgenügenden Ermittlung des Vaters nur deren Geburtsnamen zuspricht.

[76]) Hermann, a. a. O., S. 330; a. A.: für das gemeine Recht Engelmann, Theod.: Die rechtl. Stellung der unehel. Kinder nach bayer. Landrecht, S. 62.

einer Witwe, deren Familiennamen, somit den Familiennamen des verstorbenen Ehemannes zu; das gleiche Recht räumt er den einem ehebrecherischen Verhältnis entstammenden Kindern ein, die demnach den Familiennamen des Ehemannes der Kindsmutter tragen. Zur Rechtfertigung seines Standpunktes führt Hermann aus, daß gemeinrechtlich weder stuprum noch Ehebruch den durch die Eingehung der Ehe erworbenen Namen, etwa zur Strafe für die Frau, vernichten könne und die einzigen Verlustgründe der Tod oder eine neue Eheschließung seien; auch juristisch lasse sich ein plötzliches Wiederaufleben ihres alten, angeborenen Familiennamens, der etwa ihrem unehelichen Kinde zufallen könne oder solle, nicht konstruieren.

Im einzelnen schrieb in Sachsen ein „Generale vom 18. 2. 1799, die Anweisung für die Pfarrer und Küster in den churSächsischen Landen zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher betreffend“ [77]), vor: „Bei unehelichen Kindern ist die Herkunft und der Aufenthalt der Mutter genau einzutragen. In Ansehung des Vaters hingegen wird, wenn die Geschwächte solchen nicht anzugeben weiß, in der vierten Columne bloß bemerket, das Kind sey außer der Ehe erzeuget worden. Giebt dieselbe ihren Schwängerer namentlich an, und bekennt sich dieser dazu, so wird er als Vater in das Kirchenbuch eingetragen und das Kind auf seinen Namen getauft. Außerdem wird nur eingeschrieben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benennet habe.“ In Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Generales wurde es in einer Entscheidung des königlich sächsischen Oberappellationsgerichts vom 7. 5. 1839 [78]) als den deutschen Gewohnheiten angemessen bezeichnet, daß uneheliche Kinder den Namen der Mutter führen, wenn der Vater ungewiß ist, sie dagegen dessen Namen tragen, wenn die Vaterschaft feststeht. Damit wurde der von der Leipziger Juristenfakultät eingenommene Standpunkt gebilligt, daß das uneheliche Kind einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf den väterlichen Familiennamen habe. Darüber hinaus billigte das Oberappellationsgericht dem unehelichen Kinde aber auch dann grundsätzlich den väterlichen Namen zu, wenn die Vaterschaft n i c h t feststand. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der römischrechtliche Grundsatz von der Freiheit der Namensannahme und Namensänderung noch überall zur Anwendung kommen könne, wo er nicht durch Provinzialgesetze aufgehoben sei. Infolgedessen stehe es frei, dem unehelichen Kinde den Namen seines Vaters beizulegen, selbst wenn dieses eigentlich den Geschlechtsnamen der Mutter hätte führen müssen. Den tatsächlichen Er-

[77]) Seydewitz, v.: Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, S. 95.

[78]) Besprochen bei Käuffer, a. a. O., S. 504 ff.

fordernissen wurde damit nicht Rechnung getragen. Eine Freiheit in der Namensführung war wegen der daraus entstehenden Verwirrung nicht möglich. Der Verordnung des kgl. sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 20. 8. 1848, die Beilegung und Führung der Zunahmen unehelicher Kinder betreffend [79]), lag deshalb auch der Satz von der Namensfreiheit nicht zugrunde. Hierin wurde bestimmt, daß uneheliche Kinder den Familiennamen der Mutter zu führen hätten und den Familiennamen ihres Vaters nur dann anzunehmen und zu tragen berechtigt seien, wenn dieser dazu ausdrücklich seine Einwilligung in gehöriger Form erklärt habe.

Eine inhaltlich gleiche Regelung war bereits in Anlehnung an ein vorher erlassenes Ministerialreskript in dem württembergischen Gesetz vom 5. 9. 1839 getroffen worden. Darnach durften uneheliche Kinder den Namen ihres Vaters nur dann führen, wenn dieser seine Einwilligung zum Geburtsregister erklärt hatte. Im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kindern konnte der väterliche Name auch mit dieser Zustimmung nicht beigelegt werden [80]).

Der Entwurf eines „Bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogtum Hessen" (1. Abteilung, Darmstadt 1842) sah dieselben Bestimmungen vor [81]). In Art. 10 des meiningischen Gesetzes vom 9. 9. 1844, Art. 36 des coburgischen Gesetzes vom 28. 7. 1858 und Art. 13 des gothaischen Gesetzes vom 1. 7. 1869 wurde ebenfalls dem unehelichen Kinde gestattet, mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen zu führen [82]).

In allen diesen Fällen hatte demnach das uneheliche Kind nicht mehr den Anspruch auf den Namen seines Vaters, sondern dem Kindsvater stand das Recht zu, die Führung seines Namens zu gestatten. Der Ausgangspunkt zur Einräumung dieser Befugnis lag in der stärkeren Betonung der privatrechtlichen Seite des Namens. Auf dessen öffentlich-rechtliche Funktion wurde weniger geachtet. Hermann [83]) wies demgegenüber darauf hin, daß es falsch sei, das Bestehen eines Zustandes, der eine öffentlich-rechtliche, von der Willkür der Privaten unabhängige Seite habe und haben müsse, dennoch in die Willkür des einzelnen zu verlegen. Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 hat diesem Standpunkt Rechnung getragen und daher in § 1801 ausnahmslos

---

[79]) Hermann, a. a. O., S. 329.
[80]) Gett, a. a. O., S. 150.
[81]) Ebenda, S. 17 ff.
[82]) Motive zu dem Entw. eines Bürgerl. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich, Bd. IV, S. 859.
[83]) Hermann, a. a. O., S. 328.

bestimmt: „Eheliche Kinder führen den Familiennamen ihres Vaters, außereheliche den ihrer Mutter[84])."

Ganz ähnlich verlief die Entwicklung in Bayern (s. unten S. 46 ff.) und in Hamburg, wo die Einführung des Code civil im August 1811 die Verdrängung der überkommenen gewohnheitsrechtlichen Regelung anbahnte[85]).

In einem schleswig-holsteinischen Falle entschied das Reichsgericht im Jahre 1881, daß hinsichtlich der Namensführung der Unehelichen in Ermangelung partikularrechtlicher Normen das gemeine Recht anzuwenden sei. Da nach diesem das uneheliche Kind zu seinem Erzeuger selbst bei anerkannter Vaterschaft in keinem Familienverhältnis stehe, könne ihm auch kein Anspruch auf den väterlichen Familiennamen zugebilligt werden[86]).

Bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs schloß man sich hinsichtlich der Namensführung der Unehelichen dem in den neueren, partikularen Gesetzgebungen eingenommenen Standpunkt im wesentlichen an. Aufgegeben wurde vor allem die

---

[84]) Bis sich in Sachsen die so geschaffene Regelung völlig durchsetzte, währte es noch geraume Zeit. Das geht aus einer Verordnung des Sächsischen Evangelisch-Luth. Landeskonsistoriums vom 9. 12. 1879 hervor. Hier heißt es: „Wie zur Kenntnis des ev.-luth. Landeskonsistoriums gebracht worden ist, werden von den Kirchenbuchführern bei Ausstellung der Geburtsscheine für unehelich geborene Kinder und bei Eintragung der Familiennamen derselben in die zum Zwecke des Militärersatzgeschäftes von ihnen auszustellenden Geburtslisten nicht allenthalben die bestehenden Vorschriften befolgt, insbesondere ist es mehrfach vorgekommen, daß in diesen Geburtsscheinen und -listen unzulässigerweise der betreffenden Person anstatt des Familiennamens der Mutter, derjenige des Vaters beigelegt worden ist. Das ev.-luth. Landeskonsistorium sieht sich daher veranlaßt, die Kirchenbuchführer darauf hinzuweisen, daß

1. alle diejenigen, welche nach dem 28. 2. 1865 außerehelich geboren und nicht etwa durch nachfolgende Ehe legitimiert oder durch den Landesherrn ehelich gesprochen worden sind, den Familiennamen ihrer Mutter zu führen haben (§ 1801 des BG.),
2. daß das nämliche auch als Regel für die vor dem 1. 3. 1865 außerehelich Geborenen gilt, jedoch mit der unter 3. bemerkten Ausnahme,
3. vor dem 1. März 1865 außerehelich Geborene, bezüglich welcher im Kirchenbuch entweder, daß der außereheliche Vater zu der Vaterschaft sich bekannt habe, oder auch der Name des letzteren ohne weitere Bemerkung in der 5. Rubrik des dem Generale vom 18. 2. 1799 beigefügten Schema für die Taufnachrichten eingetragen ist, sind unter dem Familiennamen des eingetragenen außerehelichen Vaters in den Geburtsscheinen und -listen aufzuführen.
4. Die in dem Kirchenbuch enthaltene Bemerkung, daß eine bestimmte Person als Vater angegeben worden sei, schließt die Beilegung des väterlichen Familiennamens an das Kind aus, wenn nicht daneben ausdrücklich bestätigt worden ist, daß der Benannte sich zur Vaterschaft wirklich bekannt habe" (v. Seydewitz, a. a. O., S. 403).

[85]) Vgl. hierzu Reincke, a. a. O., Sp. 303 ff.

[86]) RGZ. 5/175.

Besserstellung der sogenannten Brautkinder [87]) und die Schlechterstellung der liberi ex damnato coitu procreati. Alle unehelichen Kinder wurden einander rechtlich gleichgestellt [88]), für die vor dem Inkrafttreten des BGB. geborenen blieben gemäß Art. 28 EGBGB. die bisherigen Gesetze maßgebend.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz, daß das uneheliche Kind nur mit der Mutter, nicht auch mit dem Vater in einem Familienverhältnis stehe [89]) und ihm deshalb auch nur der mütterliche Familienname zukomme, sprach schon § 1569 des ersten Entwurfs dem unehelichen Kind den Familiennamen der Mutter und, wenn diese durch Eheschließung den Familiennamen des Ehemannes erlangt hatte, den Familiennamen, welchen die Mutter vor der Schließung der Ehe geführt hatte, zu. In veränderter Fassung kehrt diese Bestimmung in allen Entwürfen [90]) und schließlich in § 1706 des Gesetzes selbst wieder.

Hat sich der Familienname der Mutter durch die Annahme an Kindesstatt oder — wenn sie selbst auch unehelich geboren ist — durch Legitimation oder durch die Beilegung des Namens ihres Stiefvaters nach § 1706 Abs. 2 S. 2 geändert, dann führt das nach der Änderung geborene uneheliche Kind den neuen Namen. Das v o r der Änderung geborene Kind erlangt durch die Legitimation der Mutter ebenfalls den neuen Namen; bei der Annahme der Kindsmutter an Kindesstatt tritt das nur ein, wenn nach § 1762 BGB. der dahingehende Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmling geschlossen wird; dem Stiefvater, der seiner Stieftochter nach § 1706 Abs. 2 S. 2 seinen Familiennamen erteilt, steht frei, diesen Namen auch dem unehelichen Kinde seiner Stieftochter unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen beizulegen [91]).

Die Erwägung, daß das Recht der Mutter auf den Familiennamen ihres Ehemannes ein höchstpersönliches sei und das uneheliche Kind nicht der Familie des Ehemannes, sondern nur der Familie der Mutter angehöre, führte in den Entwürfen und in der Reichstagskommission dazu, den Übergang des Familiennamens des Stiefvaters auf das uneheliche Kind auszuschließen. In Übereinstimmung mit der partikularrechtlich schon bestehenden Möglichkeit hat jedoch der Reichstag in zweiter und — in

---

87) Ausnahmen wurden im Weltkrieg hinsichtlich der Brautkinder von Gefallenen zugelassen, die den Namen des Vaters führen durften. (Wohlhaupter, a. a. O., S. 1466).

88) Mot. IV, S. 859.

89) § 1589 Abs. 2 BGB. bestimmt: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt."

90) Entw. I, § 1569, II, § 1594, III, § 1684.

91) Matiba, P.: Namensrecht und Änderung von Familien- und Vornamen, S. 24 f.; RGRKom., Anm. zu § 1706.

der gegenwärtigen Fassung des § 1706 — in 3. Lesung zugelassen, daß der Ehemann der Mutter deren unehelichem Kinde mit dessen und der Mutter Einwilligung seinen Familiennamen erteilt. Die gegenüber der zuständigen Behörde abzugebende Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter müssen in öffentlich beglaubigter Form erfolgen. (§ 1706 Abs. 2 S. 2)[92]).

Während die Einbenennung durch den Stiefvater ermöglicht wurde, wurde dem Kindsvater die in verschiedenen Partikularrechten zustehende Befugnis, dem unehelichen Kinde die Führung seines Namens zu gestatten, nicht eingeräumt, da die Einräumung einer solchen Befugnis als eine der familienrechtlichen Stellung widersprechende und diese verdunkelnde Bestimmung erachtet wurde[93]). Nach dem BGB. kann daher das uneheliche Kind den Familiennamen seines natürlichen Vaters nur durch die nachfolgende Eheschließung der natürlichen Eltern oder auf Antrag des Vaters unter den Voraussetzungen des § 1726 BGB. durch Verfügung der Staatsgewalt oder durch die Adoption seitens des natürlichen Vaters erhalten.

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung war bis zum Erlaß des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 landesrechtlich geregelt. Die landesrechtlichen Regelungen stimmten darin überein, daß jede Namensänderung von einer behördlichen Genehmigung abhängig, die eigenmächtige Namensänderung dagegen verboten war; im übrigen wich die Regelung in den einzelnen Ländern mehr oder weniger voneinander ab[94]). Durch das Gesetz vom 5. 1. 38 ist nunmehr eine einheitliche reichsrechtliche Regelung erfolgt. Ein Familienname kann auf Antrag geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt (§§ 1, 3 d. Ges.). Aus der Anlage zum Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 8. 1. 1938 (RMBliV. 69) ergibt sich, daß den Gesuchen unehelicher Kinder, die bezwecken, die uneheliche Geburt nicht erkenntlich werden zu lassen, beim Vorliegen eines ausreichenden Grundes, tunlichst entgegengekommen werden soll. Wenn der Erzeuger zustimmt, kann sein Name auch gegen den Widerspruch seiner Angehörigen auf sein uneheliches Kind übergehen.

[92]) Mot. IV, S. 859; Matiba, a. a. O., S. 23, weist auf die OLG-Entsch. 42/102 hin, nach der dem 2. Manne die Befugnis des § 1706 nicht mehr zusteht, wenn der erste Mann dem Kind bereits seinen Namen gegeben hat. Wenn sich mit obrigkeitlicher Erlaubnis die Mutter schon vor der Heirat als „Frau" bezeichnet hat und Mutter und Kind den Familiennamen des Erzeugers geführt haben, ist die Namenserteilung zulässig.

[93]) Mot. IV, S. 859.

[94]) Globke in Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Einführung zum Gesetz vom 5. 1. 1938.

Der Widerspruch der Ehefrau ist in der Regel beachtlich. Brautkinder erhalten den Namen ihres verstorbenen Vaters, auch wenn dessen Angehörige widersprechen.

Soweit nicht im Einzelfalle eine andere Bestimmung getroffen wird, erstreckt sich nach § 4 des Gesetzes die Änderung des Familiennamens auf die unter elterlicher Gewalt stehenden und den gleichen Namen tragenden Kinder der Person, deren Name geändert wird, und wenn dies eine Frau ist, auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder. Diese Namensänderung erstreckt sich aber nur auf die unehelichen, minderjährigen Kinder einer unverheirateten Frau. Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes einen anderen Mann als den Vater des Kindes geheiratet hat und dessen Name geändert wird, dann ergreift die Namensänderung zwar die Frau, aber nicht auch ihr uneheliches Kind, selbst wenn dieses gemäß § 1706 Abs. 2 S. 2 BGB. den Namen des Ehemannes der Mutter erhalten haben sollte[95]).

2. Die Führung adeliger Namen im besonderen.

Im deutschen Namensrecht nimmt der adelige Name eine Sonderstellung ein. Diese Tatsache tritt auch bei der Namensführung unehelicher Kinder adeliger Eltern in Erscheinung.

Bis zum Inkrafttreten der Weimarer Verfassung am 14. 8. 1919 setzte sich nach der herrschenden Lehre[96]) der adelige Name regelmäßig aus der Adelsbezeichnung und dem Familiennamen zusammen[97]). Die Adelsbezeichnung durfte nur eine dem Adel zugehörige Person führen. Der Adel und damit die Adelsbezeichnung wurde grundsätzlich nur durch Männer und zwar nach der herrschenden Ansicht nur auf die einer vollgültigen Ehe entstammenden Kinder übertragen[98]). Das galt sowohl für den hohen als auch für den niederen Adel.

Nach Art. 57, 58 EGBGB. waren die Angelegenheiten des hohen Adels und damit auch die Regelung der Namensführung schlechthin ausdrücklich den Hausverfassungen und Landesgesetzen vorbehalten.

Beim niederen Adel war lediglich die Adelsbezeichnung, die als Standestitel öffentlich-rechtlicher Natur war[99]), nicht den

---

[95]) Globke, in Pfundtner-Neubert, Anm. 3. 4 zu § 4 d. Ges. vom 5. 1. 38

[96]) Vgl. Rensch, a. a. O., S. 32 ff., 35 ff.

[97]) Die nicht seltenen Fälle, in denen die Adelsbezeichnung „von" von jeher einen Teil des bürgerlichen Familiennamens bildete, scheiden hier aus, da es sich nicht um adelige Namen handelt.

[98]) Rensch, a. a. O., S. 53; Stobbe-Lehmann, Handbuch d. deutschen Priv. Rechts, 4. Bd., S. 485. Vgl. hierzu auch das Urteil des OLG. Celle vom 19. 5. 1911 in JW. 1911, S. 609 ff.

[99]) Rensch, a. a. O., S. 14 f.

privatrechtlichen Bestimmungen des BGB., sondern den öffentlichrechtlichen Vorschriften des Adelsrechts unterworfen[100]). Beim Familiennamen selbst, dem zweiten Bestandteil des adeligen Namens, stand hier die privatrechtliche Seite seiner Rechtsnatur im Vordergrund. Da Art. 55 EGBGB. das bis zum Inkrafttreten des BGB. geltende landesrechtliche Privatrecht beseitigte, fanden für den Familiennamen des niederen Adels die namensrechtlichen Vorschriften des BGB. Anwendung.

Im Art. 109 Abs. 3 S. 2 der Weim. Verf. von 1919 wurde schließlich festgelegt, daß Adelsbezeichnungen als Teil des Namens, d. h. des Familiennamens[101]), zu gelten hätten. Entgegenstehendes Landesrecht trat nach Art. 13, I außer Kraft. Damit wurde der adelige Name, sowohl der des hohen als auch der des niederen Adels, in vollem Umfang dem bürgerlichen Familiennamen gleichgestellt. Seit dem 14. 8. 1919 werden deshalb vormals adelige Namen nicht mehr nach Adelsrecht, sondern nach dem BGB. übertragen, sodaß auch das uneheliche Kind einer adeligen Mutter nunmehr deren Namen erhält[102]). Die Änderung eines bereits vor diesem Zeitpunkt erworbenen Namens sollte dadurch nicht veranlaßt werden. Eine dahingehende Verordnung der preuß. Staatsregierung vom 3. 11. 1919 wurde durch VO. vom 12. 5. 1922 ohne rückwirkende Kraft wieder aufgehoben[103]).

Bei der Regelung der Namensführung des Adels ergeben sich somit nach dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung keinerlei Besonderheiten mehr; die vor diesem Zeitpunkt bestehenden sollen im folgenden erörtert werden.

Die Namensführung des unehelichen Kindes eines dem hohen Adel angehörigen Elternteils war bis zum Inkrafttreten der Weim. Verf. nach den Hausverfassungen und Landesrechten geregelt. Rensch[104]) weist darauf hin, daß eine ausdrückliche hausrechtliche Bestimmung aus begreiflichen Gründen kaum zu finden sein wird. Gewohnheitsrechtlich haben sich aber dem „gemeinen Privatfürstenrecht" zugehörige Rechtssätze herausgebildet. Nach diesen, allerdings vielfach durchbrochenen Sätzen und den in Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen anwendbaren,

---

[100]) A. M.: Opet, a. a. O., S. 333, der im Adelsprädikat keine Standesbezeichnung sieht und deshalb dem unehelichen Kinde nach dem BGB. nicht nur den Familiennamen der Mutter, sondern auch deren Adelsprädikat als Bestandteil des Namens zuspricht. Damit übereinstimmend besagt Art. 44 des Ausführungsgesetzes zum BGB. des Herzogtums Sachsen-Coburg-Gotha vom 20. 11. 1899: „Das uneheliche Kind der adeligen Mutter führt das Adelsprädikat".

[101]) Rensch, a. a. O., S. 147 ff.

[102]) RGZ. 103/194.

[103]) RGZ. 109/252.

[104]) Rensch, a. a. O., S. 30.

vielfach ebenfalls gewohnheitsrechtlichen Normen der Landesrechte erfolgte die Regelung der Namensführung.

Nach dem für das gesamte Adelsrecht geltenden Grundsatz, daß der Adel und damit die Adelsbezeichnung nur durch Männer übertragen werden könne, schied die Übertragung der Adelsbezeichnung auf das uneheliche Kind einer hochadeligen Mutter von vorneherein aus. Dem Übergang des Familiennamens wäre kein Hindernis entgegengestanden. Ein solcher dürfte aber trotzdem in keinem einzigen Fall erfolgt sein. Abgesehen davon, daß dies meist schon aus Familienrücksichten heraus unterbunden worden wäre, stand dem der auch hier geltende gewohnheitsrechtliche Satz von der Führung des väterlichen Familiennamens entgegen. Dem unehelichen Kinde einer hochadeligen Mutter kam demnach der väterliche Familienname zu. Für diese Regelung werden nur wenige Beispiele zu finden sein, weil solche unehelichen Geburten äußerst selten bekannt geworden sein dürften. Den bereits erwähnten Legitimationsakten konnte das folgende entnommen werden:

Am 4. 8. 1751 wurde Anton Mandelsloh legitimiert. Sein Vater war Anton Albrecht von Mandelsloh, seine Mutter die Prinzessin Charlotte Wilhelmine von Sachsen-Eisenach. Aus den Akten geht hervor, daß sich die Kindseltern auch später nicht verehelicht haben. In dem Legitimationsgesuch bat der uneheliche Anton von Mandelsloh, der hier bereits das Adelsprädikat gebraucht, um die Legitimation und um Schild und Namen des Vaters[105]).

Auch für die Regelung der Namensführung unehelicher Kinder hochadeliger Väter sind die bereits angeführten beiden Grundsätze von Bedeutung gewesen. Nach dem einen konnte der Adel nur auf die einer vollgültigen Ehe entstammenden Kinder übergehen. Dem unehelichen Kind kam deshalb die Adelsbezeichnung nicht zu. Der Familien- oder Geschlechtsname — beim hohen Adel trat oft der Landesname an dessen Stelle — ging dagegen über, weil der Grundsatz von der Führung des väterlichen Familiennamens auch hier galt. In der Praxis sind allerdings diese Grundsätze gerade beim hohen Adel häufig durchbrochen worden. Die Regelung der Namensführung bietet daher ein mannigfaltiges Bild, das an Hand einiger Beispiele gezeigt werden soll.

Am 4. IV. 1639 wurde Juliane Fürstenberg, die uneheliche Tochter des Grafen Friedrich von Fürstenberg, legitimiert[106]). Die grundsätzlichen Normen der Namensführung wurden hier beachtet. Da der Adel nur auf eheliche Kinder überging, fehlt die Adelsbezeichnung. Der allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Re-

---

[105]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. IV.
[106]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. II.

gelung entsprechend führte das Kind den Familiennamen des Vaters.

In ähnlicher Weise führte der am 18. 11. 1800 legitimierte Sohn des Prinzen Ludwig von Sachsen-Coburg-Gotha ursprünglich den Namen Ludwig Friedrich Emil Coburg. Auf Bitten des regierenden Herzogs wurde dieser erst nach einiger Zeit vom Kaiser unter dem Namen „von Coburg" in den Adelsstand erhoben [106a]).

Während im vorgenannten Fall die Adelsbezeichnung der Regel gemäß erst mit der Erhebung in den Adelsstand zum Familiennamen trat, geschah das hinsichtlich des Adelsprädikats „von" häufig regelwidrig von vorneherein, wobei mitunter die Zustimmung der Agnaten als ausreichend angesehen worden zu sein scheint [107]). In einer Legitimationsurkunde von 1566 [108]) wird Karl von Neuenar als Sohn des verstorbenen Dompropsten zu Köln, Hermann Grafen zu Neuenar und der ledigen Margarete von Beck genannt. Ein Hinweis auf die etwa bereits vorher erfolgte Erhebung in den Adelsstand [109]), die die Führung der Adelsbezeichnung berechtigt erscheinen ließe, findet sich ebensowenig wie bei der 1621 erfolgten Legitimation des Friedrich von Hol-

[106a]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. I.

[107]) Daß eine entsprechende Führung des adeligen Namens nicht ohne weiteres, wohl aber mit Zustimmung der Agnaten zulässig sein sollte, geht aus der dem 16. Jahrh. entstammenden „Zimmerischen Chronik", herausg. v. Karl Barack, Bd. IV, S. 192, hervor. Graf Gottfried Werner von Zimmern hatte mit Anna Fritz von Lüberdingen und Anna Landauer von Mößkirch insgesamt 8 Bastardkinder gezeugt. Darunter befanden sich zwei Brüder namens Gottfried und Martin. Über diese wird folgendes berichtet: „Der alt herr hat inen bei seinen lebzeiten ein wappen zu füeren geben. Sie haben sich user seinem zulasen und bevelch von Zimbern biß anhere geschriben, zugleich wie hievor Junker Heinrich auch geton, gleichwol das mit gueten willen der agnaten nit beschehen. Aber es dorft sich niemandts wider in legen ... Solichs solt in künftigen zeiten bei den nachkomen ernstlich verhüet werden, das sie leuten, denen die geistliche rechten nichts weiters, denn die alimenta und narungen ordnen, nit zuliesen sich des zimbrischen namens erblichen zu gebrauchen und darvon zu schreiben."

[108]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. III.

[109]) Die Erhebung in den Adelsstand konnte bereits vor der Legitimation erfolgen. Das geht aus einem am 18. 8. 1565 abgefaßten Schreiben der Magdalena von Brandenburg, einer unehelichen Tochter Joachims II. Hektor, Kurfürsten von Brandenburg — die also ebenfalls den väterlichen Namen führt — hervor. Hierin heißt es: „die römische kaiserliche Maj. unseren allergnedigsten Herrn bittet Magdalena von Brandenburg .... in aller Untertenigkeit, nachdem sie von Markgraf Joachim Churfürsten zu Brandenburg in ledigem Stand gezeugt, sie auch von kaiserlicher Majestät allbereits gegräft worden, ... sie aus kaiserlicher Vollmacht zu legitimieren und in den Stand der ehelich Geborenen zu erheben. Doch nicht, daß sie mit den Ehelichen zu Brandenburg erben oder ihnen gleichgemacht, sondern der Makel ihrer unehelichen Geburt ihr ferner zur Schmach nit aufgehebt werden möge ...". (Restitutiones et Legitimationes, Tom. I.)

stein und der Christina von Holstein, den unehelichen Kindern des Herzogs Johann Friedrich zu Holstein[110]).

In vielen Fällen standen der Führung des väterlichen Familiennamens Familienrücksichten entgegen, die dazu führten, dem unehelichen Kinde einen anderen Namen zu geben. Bei der Namensgebung ist trotzdem nicht selten das Bestreben, den neuen Familiennamen vom väterlichen abzuleiten, unverkennbar. Die Benennung erfolgte so beispielsweise nach dem Titel (Herzog, Dux) oder nach dem Wappen (von der Raute, Gyldenlöw) des Vaters[111]). Manchmal wurde der väterliche Name nur umgebildet. Das geschah bei den Kindern des Herzogs Johann Adolf zu Sachsen-Gotha und der Maria Maximiliane Schauer, die am 10. 1. 1779 als Adolf Christian Karl Gothart und Johanna Adolfina Friederika[112]) Gothart legitimiert wurden[113]).

Zur völligen Verdeckung des Familienzusammenhanges wurden auch vollkommen neue Familiennamen gewählt. So nannte der Landgraf Wilhelm von Hessen seinen unehelichen Sohn Philipp Wilhelm von Khorenberg. Die Namensgebung fiel hier mit der aus eigener Machtvollkommenheit bewerkstelligten Standeserhöhung zusammen[114]). In einem Reichshofratsgutachten von 1747 (siehe unten S. 43) wird erwähnt, daß Karl VII. die Tochter eines Kardinals und Bischofs zu Lüttich in den Grafenstand erhoben und ihr den Namen von Lützelburg beigelegt, Karl VI. die unehelichen Kinder des Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach legitimiert, nobilitiert und von Plassenberg genannt hat[115]).

Die im 19. Jahrhundert allgemein üblich gewordene Namensgebung nach der Mutter[116]) findet sich, obwohl sie hier besonders naheliegen mußte, nur ganz vereinzelt. So führte 1607 der uneheliche Sohn des Alexander Fugger, Grafen und Herrn zu Kirchberg und Weißenhorn, und der ledigen Ursula Helmschrott den Namen Alexander Helmschrott[117]). Die Kinder des Fürsten Lud-

[110]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. III.

[111]) Reincke, a. a. O., Sp. 300. — Z. B. Georg Dux, ein unehelicher Sohn des Herzogs Wilhelm IV. von Bayern und der Margareta, Freiin von Hausen (Hauptmann, Wappenrecht, S. 151).

[112]) Hier sind auch die Vornamen von den väterlichen Vornamen abgeleitet.

[113]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. II. — Hauptmann, a. a. O., S. 341 führt Wilhelm Friedrich Raunfels als natürlichen Sohn des Prinzen Friedrich Wilhelm von Solms-Braunfels an.

[114]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. III.

[115]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. II.

[116]) Ein Beispiel für viele: die 1868 unter neuem Namen in den Adelsstand erhobene Tochter des Prinzen Wilhelm von Württemberg und der Maria Bethge führte ursprünglich den Namen Helene Bethge (Hauptmann, a. a. O., S. 342).

[117]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. II.

wig zu Nassau-Saarbrücken und der Katharina Ludwigsberg wurden 1781 unter dem Namen ihrer Mutter legitimiert[118]). Die Seltenheit einer solchen Regelung spricht ebenfalls für die Geltung des gewohnheitsrechtlichen Satzes von der Führung des väterlichen Familiennamens.

Die Entwicklung der Namensführung bei unehelichen Kindern des niederen Adels stimmt hinsichtlich des Familiennamens fast völlig[119]) mit der oben geschilderten allgemeinen Entwicklung, die mit dem BGB. ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat, überein.

Hinsichtlich der Führung der Adelsbezeichnung galt, wie beim hohen Adel, der Grundsatz, daß der Adel nur durch Männer auf eheliche Kinder übertragen werden könne. Unehelichen Kindern kam daher in der Regel zwar der Familienname, nicht aber die Adelsbezeichnung ihres Vaters zu. In der Praxis des Reichshofrats wurde seit ungefähr 1580 ziemlich strikte darnach verfahren. Bis zu diesem Zeitpunkt finden sich häufig Beispiele für eine gegenteilige Regelung. So wurden durch einen am 23. 11. 1548 zu Brüssel ausgestellten Brief die unehelich geborenen Jobst und Konrad von Dorle legitimiert[120]). 1569 werden Konrad und Anna von Bach als außereheliche Kinder des Konrad von Bach und der Anna Tauschering genannt[121]). Hans von Belckhen brachte 1576 vor, daß er zwar nie eine Hausfrau gehabt, dennoch aber im ledigen Stand zwei Söhne mit Namen Lukas und Daniel von Belekhen erworben habe, welche er zu legitimieren bitte. Am 6. Juli 1576 erfolgte hierauf die „legitimatio pro Luca de Belekhen et pro Daniele de Belekhen[122])". Der uneheliche Sohn des Johann von Dammerscheidt dagegen wurde 1582 lediglich als Johann Dammerscheidt bezeichnet. Der Entwurf zum Legitimationsbrief zeigt, daß das ursprünglich überall beigesetzte „von" in allen Fällen wieder durchstrichen worden ist[123]). Damit übereinstimmend nannte der Mainzer Domherr Philipp von Droste seine unehelichen Kinder in einem Schreiben vom 1. 4. 1587 unter Weglassung der Adelsbezeichnung Philipp Jakob, Johann Nikolaus, Konrad Heinrich und Johann Kilian Droste[124]). Ebenso führte der Deutschordenslandkomtur zu Elsaß und Burgund, Haug Dietrich von Landen-

[118]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. IV.

[119]) Die Gründe, die beim hohen Adel häufig zu einer von den allgemeinen Grundsätzen abweichenden Regelung führten, wirkten sich mitunter auch hier aus.

[120]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. II.

[121]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. I.

[122]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. I.

[123]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. II.

[124]) Restitutiones et Legitimationes, Tom. II.

berg unterm 9. 8. 1594 an, daß ihm die ledige Margareta Schmid in Altshausen in seiner Jugend drei Töchter mit Namen Katharina, Elisabetha und Barbara Landenberger gegeben habe[125]). 1657 befaßte sich der Reichshofrat mit der Legitimation des Johann Heinrich Gebsattel. Obwohl ehelicher Abkunft, haftete ihm ein Makel an, weil seine Eltern unehelicher Abkunft waren. Sein Vater war Wolfgang Christoph Gebsattel, ein unehelicher Sohn des Bamberger Bischofs Wolfgang Christoph von Gebsattel, seine Mutter Barbara Redtwitz, eine uneheliche Tochter des Kanonikus Wolfgang Heinrich von Redtwitz zu Bamberg. Aus dem Akt geht hervor, daß Wolfgang Christoph Gebsattel wegen seiner Tapferkeit von der fränkischen Ritterschaft als Mitglied des Adels anerkannt worden war. Der Reichshofrat wendete bei ihm trotzdem die Adelsbezeichnung nicht an. Im Entwurf zum Legitimationsbrief ist das anfänglich beigesetzte „von" durchstrichen[126]).

Eine Anzahl weiterer Beispiele aus dem 17. und 18. Jahrhundert zeigt das gleiche Bild. Ausnahmen von der Regel finden sich freilich auch hier. So weist Ernst Müller[127]) darauf hin, daß der 1759 geborene Heerführer der Befreiungskriege, Johann David Ludwig von Yorck, später Graf York von Wartenburg, unehelicher Geburt gewesen sei und den adeligen Namen seines Vaters, des Leutnants David von Yorck, getragen habe, obwohl er niemals legitimiert worden war. Das adelige Geschlecht von Yorck habe ihn eben stillschweigend als Geschlechtsgenossen anerkannt. Fälle, in denen ein uneheliches Kind mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung, wohl oft auch ohne eine solche, den adeligen Namen des Vaters geführt hat, finden sich auch anderwärts, scheinen aber gerade in Preußen nicht selten gewesen zu sein[128]). Selbst in der preußischen Kodifikationsgesetzgebung wurde die Regel, daß nur eheliche Kinder den Adel erhalten können, in gewissem Sinne durchbrochen. So wurde in den §§ 5, 6, II 9 des „Allgemeinen Gesetzbuchs für die preuß. Staaten" und damit übereinstimmend im ALR. bestimmt, daß das außereheliche Kind eines adeligen Vaters nicht nur durch die gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, sondern auch durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters des Adelsstandes teilhaftig werde, wenn das Kind mit einer förmlich verlobten Braut

125) Restitutiones et Legitimationes, Tom. IV.

126) Restitutiones et Legitimationes, Tom. II.

127) Müller, Ernst: Standesvorrechte und Adelsname im geltenden Recht, S. 55.

128) In einer preußischen VO. vom 4. 9. 1799 wird darüber Klage geführt, daß sich dadurch, besonders nach Ablauf einiger Zeit, uneheliche Deszendenten adeliger Eltern leicht in den Adel einschleichen konnten.

erzeugt oder die Mutter durch richterlichen Ausspruch als Ehefrau des adeligen Vaters erklärt worden war. Die Führung des adeligen Namens mußte eine selbstverständliche Folge sein. Die oben erwähnten Verordnungen vom 1. 9. und 4. 9. 1798 (s. oben S. 21), in denen allgemein angeordnet wurde, allen unehelichen Kindern von nun an den Familiennamen der Mutter zu geben, war in erster Linie dadurch veranlaßt worden, daß man schließlich die Führung des väterlichen adeligen Namens durch das uneheliche Kind als Mißbrauch empfand [129]). Durch die Neuregelung war dem allerdings gründlich gesteuert worden. Wenn dem unehelichen Kind schon der väterliche Name schlechthin nicht mehr gegeben werden sollte, konnte auch eine Führung des adeligen Namens des Vaters nicht mehr in Betracht kommen. Die in § 641, II, 2 ALR. getroffene Bestimmung, daß das uneheliche Kind zwar den Familiennamen der Mutter, nicht aber deren adeligen Namen erhalten solle, entsprach dem weiteren adelsrechtlichen Grundsatz, wonach die Übertragung des Adels und damit auch der Adelsbezeichnung nur durch Männer zulässig war. Die angeführten adelsrechtlichen Grundsätze wurden in den im 19. Jahrhundert erlassenen Gesetzen fast durchwegs beachtet [130]).

B. Im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Ansbach.

Wie bereits ausgeführt, kann zwar die grundsätzliche Geltung des gewohnheitsrechtlichen Satzes von der Führung des väterlichen Namens durch das uneheliche Kind für das gesamtdeutsche Gebiet angenommen werden, der volle Beweis für dessen Geltung in einem bestimmten Gebiete muß aber an Hand der jeweils zur Verfügung stehenden Quellen erbracht werden. Da das vorhandene Gewohnheitsrecht zudem auch hier bald partikulären Charakter annahm und seine Weiterbildung in den verschiedenen

---

[129]) In diesen Verordnungen kommt die strengere sittliche Auffassung Friedrich Wilhelms III. zum Ausdruck. So wird u. a. ausgeführt: „. . . der Nachtheil, den die Moralität und das Glück der Familien durch die außerehelichen Verbindungen erleiden, ist zu groß, als daß Seine Kgl. Majestät nicht alle nur mögliche Sorgfalt darauf richten sollten, solchen zu verhindern. . . . Seine kgl. Majestät wollen Sich dieses Ihnen zustehenden königlichen Rechts (d. h. der Legitimation) nur mit der sorgfältigsten Rücksicht auf das Wohl und die Erhaltung des in Ihren Staaten bereits vorhandenen zahlreichen Adels bedienen, keineswegs aber eine unregelmäßige Vermehrung desselben begünstigen."

(Landeskirchl. Archiv. Bestand: Dekanat Leutershausen, Nr. 152, Rep. 16.)

[130]) Vgl. hierzu Staudinger-Engelmann-Keidel: Komm. zum BGB. Anm. 7 zu § 1706.

Gegenden ungleichmäßig vor sich ging, erweist sich für eine eingehendere Darstellung die Beschränkung auf kleinere Gebiete als notwendig. Im folgenden soll die Entwicklung im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Ansbach betrachtet werden.

1. Die gewohnheitsrechtliche Regelung.

Geschriebene, die Namensführung der Unehelichen regelnde Normen sind auch im ansbachischen Recht nicht vorhanden[131]). Die Regelung der Namensführung muß daher gewohnheitsrechtlich erfolgt sein. Die Gestaltung dieses Gewohnheitsrechts soll an Hand von Beispielen gezeigt werden.

Im ältesten Stadtbuch von Gunzenhausen findet sich am 3. 11. 1524 ein Eintrag folgenden Inhalts[132]): „Herr Jörg Walther, Pfarrherr zu Stetten, erscheint mit Magdalena Eckhartin zu Stetten gesessen vor Vogt Negelein, Bürgermeister und Rat zu Gunzenhausen . . . Pfarrer Walther erklärt, daß die Eckhartin ihm 37 Jahre treulich gedient und ihren Lidlohn um treue Dienste erobert und fürgespart habe, darum habe er ihr ein Haus zu Stetten bauen lassen, dies und was sie sonst an liegender und fahrender Habe besitze, solle ihr unangefochten bleiben. Das gleiche bestätigt die Eckhartin. . . . . Sie vermacht ihren Besitz ihren zwei Söhnen Leonhard und Michael, die Walthere zu Stetten". Aus diesem Eintrag ergibt sich, daß Leonhard und Michael Walther, ohne Zweifel die Söhne des Jörg Walther und seiner Magd Magdalena Eckhart, den Familiennamen ihres Vaters trugen.

Für Beispiele ähnlicher Art bilden auch hier die unter der Bezeichnung „Kirchenbücher" zusammengefaßten Tauf-, Trau- und Sterberegister der Pfarrämter die wichtigsten Quellen. Die Anlegung der Tauf- und Trauregister erfolgte im ansbachischen Gebiet besonders frühzeitig[133]). Wenn sie auch selten lückenlos erhalten sind und die ältesten Einträge in oft sehr knapper Form erfolgten, geben sie doch auch für die frühe Zeit wertvolle Hin-

---

131) Eine amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen ist nicht vorhanden. Die Durchsicht von Johann Philipp Heubers „Realindex oder Extrakt der Hochfürstlich Brandenburg-Onoldsbachischen, das ius statutarium Onoldinum ausmachenden Landeskonstitutionen und Ordnungen" blieb ergebnislos.

132) Clauß, Herm.: Das älteste Gunzenhäuser Stadtbuch, S. 104.

133) Die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 bestimmt: „Es sollen auch die Pfarherr oder Kirchendiener yedes orts, in ein sunnder Register fleyssig einschreyben, die namen und zunamen der Kinder die sie tauffen und der personen, die sie eelich einlaitten, und auff wellichen tag und in wellichem Jahr solliches geschehen sey." (Abgedr. bei Richter, Ämilius, Ludw.: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, S. 210.)

weise. So findet sich im Taufbuch der Pfarrei St. Johannis in Ansbach am 29. 3. 1555 folgender Eintrag: „Magdalena, die muetter des Bastian Wechters nachgelassene Witfrau, hat zu Wiederspach im Schloß gedienet, hats taufen lassen auff Frantzen, des Luchmeiers knecht, auff den sie ausgibt, er hab ir die eh versprochen.". Der dem Kinde Magdalena gegebene Familienname geht zwar hieraus nicht hervor, mit dem Ausdruck „hats taufen lassen auff Frantzen", kann aber nur die Beilegung des väterlichen Familiennamens gemeint sein. Die Angabe von der Taufe auf den Vatersnamen kehrt des öfteren wieder und darf wohl stets als Beilegung des väterlichen Namens verstanden werden, wenngleich sie insofern unrichtig ist, als bei der Taufe der Familienname nicht erwähnt wird, sondern nur die Beilegung des Vornamens erfolgt.

Aus einem Eintrag vom 30. 8. 1612[134]) geht hervor, daß man sich von dem Bestreben leiten ließ, dem Kinde den Familiennamen des wirklichen Vaters zu geben. Hier heißt es: „Hanß Georg posthumus, welchen Hanß Eberlein, eines Bürgers Sohn und Beckenknecht mit Anna, Leonharden Gutmanns Tochter, außer der Ehe in Unehren, doch mit ihr heimblich versprochen, und dann aber verstorben, gezeuget: welche hernacher mit Michael Gerber, einem Beckenknecht sich verheirat, und in der 25. Wochen nacher dem Kirchgang solches geboren. Ist ihrer hohen und theueren Aussag nach auff bemelten jungen Gesellen Hanßen Eberlein getaufft worden."

Wenn auch aus den vorstehend angeführten beiden Einträgen mit ziemlicher Sicherheit auf die Führung des väterlichen Familiennamens geschlossen werden kann, so lassen sich doch aus der übergroßen Mehrheit der Einträge nicht ohne weiteres derartige Schlüsse ziehen, denn die meisten Einträge in den Taufbüchern des 17. bis weit ins 18. Jahrhundert hinein sind so formuliert, daß aus ihnen allein die Frage der Namensführung nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann. Wenn der Kindsvater bekannt war, wurde er zwar regelmäßig angegeben[135]) und

[134]) Taufbuch Gunzenhausen.

[135]) Die Einschreibung des Vaters des unehelichen Kindes erfolgte ursprünglich auf die einseitige Angabe der Mutter hin. Gelang es dem angeblichen Kindsvater, etwa durch einen Reinigungseid, nachzuweisen, daß er in Wirklichkeit nicht der Vater des Kindes sei, dann erfolgte die Durchstreichung seines Namens. Im Interesse einer ordentlichen Führung der Kirchenbücher mußten solche Streichungen unerwünscht sein. Der Eintrag des Vaters auf Grund der einseitigen Angabe der Kindsmutter wurde daher durch die Ansbacher Konsistorialverordnung vom 17. 1. 1777 (Landeskirchl. Arch. Bestand: Dekanat Wülzburg, Nr. 143) unterbunden. In ihr wird die ordentliche Führung der Kirchenbücher eingeschärft und für den Eintrag eines unehelichen Kindes das folgende erläuterte Musterbeispiel gegeben:

manchmal wurde dann die Kindsmutter als recht nebensächlich behandelt oder gar nicht erst angeführt[136]), das Kind selbst wurde aber nur mit seinem Vornamen angegeben. Die Benennung nach dem Vater liegt auch hier sehr nahe, und es ist besonders in den Fällen, in denen die Kindsmutter nicht einmal erwähnt wurde, wenig wahrscheinlich, daß der mütterliche Familienname für die Benennung des unehelichen Kindes von Bedeutung gewesen sein kann. Der v o l l e Beweis für die Führung des väterlichen Namens kann aber nur an Hand weiterer Hilfsmittel erbracht werden. Diese bieten sich in den Trau- und Sterberegistern. In einem örtlich eng begrenzten Kreis darf damit gerechnet werden, daß ein uneheliches Kind auch in diesen Registern unter Nennung des vollen Namens in Erscheinung tritt. Entsprechenden Feststellungen stehen bis ins 18. Jahrhundert hinein Schwierigkeiten gegenüber. Es ist auf Grund der Kirchenbücher einer Reihe städtischer und ländlicher Pfarreien in einer großen Zahl von Fällen versucht worden, für den im Taufregister seines Heimatorts eingetragenen Unehelichen den entsprechenden Trau- oder Sterbeeintrag zu finden. Das gelang meist nur, bei in jugendlichem Alter Verstorbenen. Daraus kann geschlossen werden, daß es dem Unehelichen in der Regel nicht möglich war, sich an seinem Geburtsort ansässig zu machen. Das Bild ändert sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit der allmählichen Besserung der rechtlichen Stellung der Unehelichen. Nunmehr sind auch in den Kirchenbüchern zweckentsprechende Feststellungen zu machen. So enthält das Taufbuch der Pfarrei Gunzenhausen aus dem Jahre 1755 folgenden Eintrag: „Pater: Johann Georg Ebert, Bauernsohn zu Oberaspach mit Maria Gutmännin, Bauerntochter daselbst in Unzucht erloffenes uneheliches Söhnlein, Filius: J o h a n n G e o r g, nat. 19. 6." Der entsprechende Sterbeeintrag fin-

---

„Johann Paul, Johann Caspar N. N. (dessen Stand und Beruf oder wenn er minorenn ist, sein Vater) mit Anna Barbara, Johann Paul N. N., Hochfstl. Unterthanen und Bauern zu N. N. ledigen Tochter (Eheweib) unehelich (aus Ehebruch) erzeugtes Söhnlein ist etc. etc.

Nota. Der Vater wird in solchen Fällen nicht eingeschrieben, es sey denn, daß er sich zu der Paternität freywillig versteht, oder dazu per Sententiam condemnirt worden, welche dann die Mutter originaliter vom Amt beyzubringen hat."

136) Z. B. „5. 10. 1592: Maria, Georgen Meyers von Oberaspach Hurrenkindt, welches er mit des alten Haffner von Steinberg dochter gezeuget hat.

28. 4. 1608: Michael, Konrad Kauzen Sohn, welchen er außer seinem Eheweib mit einer ledigen Dirne gezeuget. Ist erkennet worden, wenn das Kind drei Wochen alt, soll ers zu seinen Händen nehmen und auffziehen.

24. 12. 1626: Kind Veronica, Vater Michael Geichmann, ein Soldat in der Pfaltz . . . Ist dies Kind außer der Ehe gezeuget."

det sich 1814 im Sterbebuch der benachbarten Pfarrei Unterwurmbach: „Johann Georg Ebert, Bauersmann zu Unterwurmbach ist den 20. Januar h. a. gestorben . . . seines Alters 58 J. 7 M. 1 Tag." Der 1755 geborene und 1814 gestorbene Johann Georg Ebert hat demnach den Familiennamen seines Vaters geführt. Hier wäre noch der Einwand möglich, daß das Kind durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert worden sein könnte und deshalb den väterlichen Namen geführt habe. In der Regel wurden ja die Eltern unehelicher Kinder, nachdem sie zuvor wegen ihrer „Fornikation" abgeurteilt worden waren, zwangsweise kopuliert. Ein entsprechender Eintrag in den in erster Linie in Betracht kommenden Traubüchern des Gerichts- und Heimatortes konnte jedoch nicht gefunden werden.

Gänzlich ausgeschlossen ist dieser Einwand in Fällen, in denen eine Kopulation nicht möglich war, etwa weil der Kindsvater bereits verheiratet war. Im Taufbuch der Pfarrei Gunzenhausen findet sich hierzu 1769 folgender Eintrag: „Johann Matthias Andreas Dödlein, ein alter 70jähriger Ehebrecher mit Sibylla Barbara Barkfrieden in Unzucht erloffenes Söhnlein Johann Andreas, 22. April." Das Kind starb 1782. Der Eintrag im Sterbebuch lautet: „Johann Andreas, Sebastian Dödleins, hies. Bürgers und Färbermeisters unehel. Sohn starb den 23. 11. und wurde den 25. darauf zur Erde bestattet, seines Alters 13 Jahr 7 Monat 1 Tag." — Im folgenden Fall hat die Kindsmutter nicht den Kindsvater, sondern einen anderen Mann geheiratet. Das uneheliche Kind führte ohne Rücksicht hierauf bis zum Tode den Familiennamen seines Vaters. Die entsprechenden Kirchenbucheinträge lauten: „Pater: Conrad Steininger, herrschaftlicher Hoflakai mit Maria Sophia Büttnerin unehel. erzeugtes und geborenes Söhnlein, nat. d. 12. Mart. 1762, filius Johann Anton[137]): „Dom. XIX. p. Trin. wurde hier proklamirt und kopulirt Johann Nikolaus Sichlinger, Schutzverwandter hier, ein Witwer, mit Maria Sophia, Johann Georg Büttners, Bürgers hier, eheliche Tochter. Nuptiae hier, 1. Nov. (1762)."[138]). „Johann Anton Steininger, Bürger und Tuchmachermeister dahier ist den 29. Oktober (1800) gestorben und den 31. darauf begraben worden, alt 38 Jahr 9 Monat."[139])

Die angeführten, aus einem umfangreichen Material ausgewählten Beispiele zeigen, daß auch im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Ansbach der gewohnheitsrechtliche Satz, wonach unehelichen Kindern der Name ihres Vaters gebührt, Geltung hatte. Eine von der allgemeinen Norm abweichende Regelung für die „adulterini" erfolgte nicht. Daraus darf gefolgert werden, daß

[137]) Taufbuch Gunzenhausen, 1762.
[138]) Traubuch Gunzenhausen, 1762.
[139]) Sterbebuch Gunzenhausen, 1800.

auch die „incestuosi" in der gleichen Weise behandelt wurden. Ein Beispiel konnte hierfür jedoch nicht gefunden werden. Derartige Fälle scheinen außerordentlich selten gewesen zu sein.

Die Beilegung des väterlichen Namens war so selbstverständlich, daß man mitunter in Fällen, in denen der Vater nicht ermittelt werden konnte, der Ansicht war, dem Kinde fehle der ihm zukommende Familienname. So findet sich im Register der Jahre 1736—1754 des Taufbuches der Pfarrei St. Johannis in Ansbach ein Verzeichnis „derer Kinder, da kein Vater angegeben und keine Zunamen haben". Hieraus darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, die dort angeführten Kinder hätten tatsächlich keinen Familiennamen gehabt, ihnen müsse daher ein solcher, etwa wie in Altbayern (siehe oben S. 15) und nach einigen Landesrechten (siehe oben S. 16 A. 53), erst zugelegt worden sein; sie führten vielmehr den Familiennamen ihrer Mutter. Den Einträgen in den Taufbüchern kann dies auch hier wiederum nicht ohne weiteres entnommen werden, weil sie zwar den vollen Familiennamen der Mutter, aber nur den Vornamen des Kindes enthalten, wäre aber dem unehelichen Kinde tatsächlich ein neuer Familienname beigelegt worden, dann müßte hierüber eine Anmerkung, wie sie sich bei der Beilegung neuer Familiennamen an Findelkinder und jüdische Konvertiten stets findet, vorhanden sein. Der einzige aufgefundene Eintrag, aus dem die Namensgebung für ein Kind, dessen Vater nicht ermittelt werden konnte, zweifelsfrei hervorgeht, zeigt zudem die Beilegung des mütterlichen Familiennamens. Hier heißt es: „Johann Melchior, Katharina Apollonia Baumeisterin, Johann Nicolaus Baumeisters, Schusters allhier, in Unehren erzeugtes Söhnlein, ist den 14. 12. (1775) geboren . . . NB! Weil die Mutter, die eine elende und simpelhafte Creatur ist, vor geistl. und weltl. Amt bezeugte, daß sie des Kindes Vatter nicht kenne . . ., so habe ich (d. h. der Pfarrer) dem Kind der Mutter Zunahmen, solange biß sich etwan noch etwas veroffenbaren sollte, zum Beynahmen auf Verlangen der Mutter beygelegt"[140]).

Bei der Namensführung unehelicher Kinder a d e l i g e r Eltern sind auch im Fürstentum Ansbach die bereits erwähnten Normen festzustellen. Die Adelsbezeichnung ging grundsätzlich nicht auf das uneheliche Kind über[141]). Dieses führte aber in

[140]) Taufbuch der Pfarrei Gunzenhausen 1775, S. 663.

[141]) Ausnahmen sind auch hier zu finden. So wurde am 17. 4. 1794 der uneheliche Sohn des markgräfl. Kammerherrn Friedrich Ferdinand Ludwig Freiherrn von Falkenhausen als Carl Ludwig v o n Falkenhausen ins Taufbuch der Pfarrei Wald eingetragen. Dieser Eintrag konnte unter den obwaltenden Umständen — der Kindsvater war Patronatsherr und Mitglied des dortigen „Konsistoriums" — nur mit väterlicher Einwilligung in dieser Form erfolgt sein. Einem am 27. 4. 1833 gestellten Antrag

Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz den Familiennamen seines Vaters. Z. B. „P(ater): Hr. Rittmeister von Lerchenfeld unter dem kaiserl. Regiment von Trautmannsdorff mit Maria Margareta Lechnerin, Dienstmagd im Wirtshaus zu Unterwurmbach, in Unzucht erloffenes Söhnlein. (F(ilius): Johann Adam, nat. 12. Okt. (1759) [142])." Obwohl eine Verehelichung der Kindseltern nicht stattfand, trug deren Sohn Johann Adam den Familiennamen Lerchenfeld. Unter diesem Namen erscheint er im Trau- und im Sterberegister: „Johann Adam Lerchenfeld, Bürger und Taglöhner dahier und Anna Maria Ulmin, weyl. Thomas Ulm, Teutschordensunterth. und Köblers zu Weipoldshausen hinterlassene eheliche Tochter, sind nach gehöriger Anmeldung in hiesiger Stadtkirche, ohne erfolgte Widerrede dreimal verkündet und den 15. März (1791) priesterlich kopuliert worden [143])." „Johann Adam Lerchenfeld, Bürger und Taglöhner ist den 4. Januar (1808) . . . gestorben . . . seines Alters 48 Jahre 2 Monate 22 Tage [144])."

Dem hohen Adel war im Fürstentum Ansbach lediglich die hohenzollernsche Markgrafenfamilie selbst zuzuzählen. Zwei uneheliche Abkömmlinge des Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich und zwar ein 1734 geborener Sohn und eine 1743 geborene Tochter wurden vom Kaiser im Jahre 1747 unter dem Familiennamen „Falkenhausen" legitimiert und darauf in den Freiherrnstand erhoben [145]).

auf „Richtigstellung" (d. h. Einschreibung des Kindes auf den mütterlichen Familiennamen) wurde daher sowohl vom Ortspfarrer als auch vom Konsistorium in Ansbach nicht stattgegeben. Die Regierung des Rezatkreises billigte diesen Standpunkt und regte an, den Gesuchsteller auf den Klageweg zu verweisen. (Landeskirchl. Arch. Nürnberg. Bestand: Konsistorium Ansbach Nr. 271, Tom. I.) Ob dieser dann beschritten wurde, ließ sich nicht feststellen, eine Änderung des Taufbucheintrags erfolgte jedenfalls nicht. (Taufbuch der Pfarrei Wald 1794.)

142) Taufbuch der Pfarrei Gunzenhausen, 1759, S. 196.

143) Traubuch der Pfarrei Gunzenhausen, 1791, S. 440.

144) Sterbebuch der Pfarrei Gunzenhausen, 1808, S. 41.

145) Die Legitimation erfolgte am 10. III. 1747, die Erhebung in den Adelsstand kurz darnach. Die Stellungnahme des Reichshofrats ergibt sich aus folgendem Schreiben: „Gehorsamstes Reichs-Hof-Cantzley Gutachten, die Legitimation und Erhebung in den Freiherrnstand vor Herrn Marggrafen von Anspach außer der Ehe erzeugte Kinder betr.

Allergn. Kaiser und Herr!

Bei Euer kaiserl. Majestät suchet des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Onoldsbach Durchlaucht vor seine beiden außer der Ehe erzeugten Kinder Legitimationem ad honores und Erhebung in den Reichsfreiherrnstand alleruntertänigst an.

Gehorsamste Reichs-Hof-Cantzley findet bei diesem lediglich von Euer Kais. Majestät Allerhöchster Gnade abhangenden Gesuch des Herrn Marggrafen umso weniger Bedenken, als derselbe sich dahin reservieret, daß diese seine unehelichen Kinder an der Landessuccession nicht nur keinen Anspruch machen, sondern er auch selbige ex propriis standesmäßig ver-

2. Die Verdrängung der gewohnheitsrechtlichen Regelung durch die Schaffung neuer Bestimmungen.

a) Die Entwicklung unter preußischer Herrschaft.

Im Jahre 1791 nahm Preußen das fränkische Fürstentum Ansbach in Besitz. Mit Patent vom 29. 11. 1795[146]) wurde in dem neuen Landesteil mit Wirkung vom 1. 1. 1796 das Allgemeine Preußische Landrecht eingeführt. Das neue Gesetzbuch war bestimmt, an die Stelle „des römischen und anderer fremden gemeinen Rechte" zu treten (Art. I des Pat.). Die im Fürstentum bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze, Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten, insoferne letztere gehörig bescheinigt waren, sollten bis zu ihrer Revision und Zusammenfassung in einem in Aussicht genommenen Provinzialgesetzbuch in Kraft bleiben und zwar so, daß erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des ALR. geurteilt und entschieden werden durfte. (Art. II des Pat.)[147]).

Das die Namensführung der Unehelichen regelnde Gewohnheitsrecht wäre demzufolge nach wie vor in Kraft geblieben. In Wirklichkeit erlangte auch hier das geschriebene Recht des ALR. primäre Geltung. Die Rechtslage wurde dadurch grundlegend geändert. Während nach dem bisherigen Gewohnheits-

---

sorgen wolle. Zu diesem Ende bittet er sie nur mit dem Namen von Falkenhausen und einem freiherrlichen, mit denen Marggräflichen armis nicht die geringste Connexion habenden Wappen zu begnaden. Vielfältige im kaiserl. Reichsarchiv befindliche praeiudicia bestärken, daß in similibus casibus dergleichen Ansuchen nicht difficultieret worden. Wie dann der abgelebte Kaiser Karl VII. die von dem Herrn Kardinal und Bischof zu Lüttich erzeugte Tochter legitimiert und in den Grafenstand mit Beilegung des Namens von Lützelburg erhoben. Von dem in Gott ruhenden Kaisers Caroli VI. Maj. aber des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Culmbach uneheliche Kinder legitimiert, nobilitiert und mit dem Namen von Plassenberg beehret worden. Andere dergleichen Exempel mehr zu geschweigen.
Euer kaiserl. Majestät bestärken dadurch allerhöchst dero kaiserl. Reservata, da sonsten im Verweigerungs-Fall nicht ohne Ursache zu befahren, es dürfte der Marggraf diese seine spurios vi iuris superioritatis territorialis selbst legitimieren, oder sich solche Gnade bey Preussen ausbitten Jedoch beruhet alles auf Euer Kaiserl. Majestät allergnädigster Entschliessung. Reichsgraf Colloredo."

146) Kgl. Preuß. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der neuen Gerichts- und Prozeßordnung in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, erlassen in Berlin am 29. 11. 1795.

147) Im Gegensatz hierzu wurden in dem dem ALR vorgedruckten, für Ansbach und Bayreuth nicht erlassenen Promulgationspatent vom 5. 11. 1794 die Provinzialgewohnheiten, soweit sie vom Landrecht abwichen, nur dann als gültig angesehen, wenn im Gesetzbuch bei den einzelnen Materien ausdrücklich auf sie verwiesen wurde. (Arnold, Friedr. Christ.: Beiträge zum deutschen Privatrecht, S. 4.)

recht das uneheliche Kind einen Anspruch auf den Namen seines Vaters hatte, bestimmte das ALR. in § 640, II, 2 grundsätzlich, daß dem unehelichen Kinde der Name seiner Mutter zukomme. Die überkommene Regelung wurde allerdings trotzdem zunächst unverändert beibehalten. Das lag daran, daß kein rechtliches Hindernis bestand, dem unehelichen Kinde den väterlichen Namen beizulegen, sobald dessen Vater nichts gegen die Führung seines Namens einwendete oder dies gar gestattete[148]). Die Vorschriften des ALR. über die Führung der Kirchenbücher (§§ 481—505, II, 11) begünstigten zudem die Beibehaltung der bisherigen Übung. Durch die in diesen Vorschriften vorgesehene Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes sollte zwar nur die Vaterschaft als solche urkundlich festgelegt, dem Kinde jedoch keineswegs der väterliche Name gegeben werden; in der Praxis wurde das aber nicht scharf auseinandergehalten. Der Eintrag des Vaters bewirkte daher in der Regel die Führung des väterlichen Namens seitens des unehelichen Kindes. Hiergegen wurde anfänglich auch von den zuständigen Stellen nicht eingeschritten. In einem Synodalausschreiben vom 13. 1. 1797[149]), das auf die Einhaltung der Vorschriften des ALR. über die Führung der Kirchenbücher hinwies, wurde den Geistlichen lediglich eingeschärft, den Namen des Kindsvaters nicht auf eine bloße Angabe hin oder gar gegen dessen Widerspruch einzutragen. In einem Musterschema für die Einträge in den Kirchenbüchern aus dem Jahre 1799[150]) findet sich eine Anmerkung, aus der hervor-

---

[148]) In § 1440 b II, 20 ALR wurde nur der unbefugte Gebrauch eines fremden Familiennamens untersagt. — In einem Kammergerichtsurteil wird weiter darauf hingewiesen, daß nach dem ALR der willkürlichen Annahme von Namen, die nicht fremde waren, kein Hindernis entgegenstand. Erst durch eine Verordnung vom 30. 10. 1816 wurde dem ein Ende bereitet (DJZ. 1904, S. 75).

[149]) J. G. Heinritz: Geschäfts-Repertorium für Geistliche in den Fränkischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth, S. 46: „. . . Werden die Prediger auf die Vorschriften des ALR Teil II, Titel 11 §§ 485—500 aufmerksam gemacht, damit sie ihre Kirchenbücher nach der darinnen angegebenen Art genau einrichten, und nicht wie von einigen bisher geschehen ist, den Namen des angegebenen Vaters eines unehelichen Kindes, selbst mit dessen Widerspruch eintragen oder in solchem Falle der Obrigkeit zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes die nötige Anzeige zu machen vergessen oder gar moralische Verunglimpfungen desselben und Lästerungen über Eltern und Kind in das Taufregister eintragen . . ."

[150]) Landeskirchl. Arch. Bestand: Dekanat Leutershausen Nr. 152, Rep. 16: „. . . In der 3. Kolonne versteht sich, daß was von den Eltern ad 1 (genaue Namens- und Ortsangabe) angegeben wird, bei unehelichen Kindern bloß von der Mutter geschehe, es melde sich denn der Vater bei dem Prediger und gebe das Kind vor das seinige an, welchenfalls auch der Vater eingeschrieben wird."

geht, daß der Vater nur dann eingeschrieben werden sollte, — d. h., daß dem Kinde nach der herrschenden Gepflogenheit nur dann der väterliche Familienname beigelegt wurde, — wenn der Vater sich bei dem Geistlichen angemeldet und das Kind als das seine angegeben hatte. Noch nachdem die oben (S. 21) angeführte Kabinettsorder vom 4. 9. 1798 die Bestimmung getroffen hatte, nunmehr a l l e n unehelichen Kindern den mütterlichen Namen zu geben, antwortete die königl. preuß. Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach als Ansbacher Konsistorium am 15. 3. 1799[151]) auf eine Anfrage des Dekanats Leutershausen vom 18. 2. 1799, daß diese Kabinettsorder nur auf Offiziere und Personen von Adel Anwendung zu finden hätte, im übrigen aber die Vorschriften des ALR. beachtet werden müßten. Diese Auslegung der Kabinettsorder bedeutete praktisch die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, nach welchem dem unehelichen Kinde der Familienname des Vaters beigelegt wurde, sobald sich dieser als Kindsvater bekannt hatte. In einem kgl. Erlaß vom 4. 9. 1799[152]) wurde schließlich das Justizdepartement darauf aufmerksam gemacht, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wonach unehelichen Kindern nur der Familienname der Mutter gebühre, fast allgemein nicht beachtet worden seien; gleichzeitig wurde klargestellt, daß die Kabinettsorder vom 4. 9. 1798 nicht nur auf Personen von Adel und Offiziere, sondern auf alle Personen Anwendung finden müsse. Eine Änderung wurde auch durch diesen Erlaß im fränkischen Gebiet nicht bewirkt. Erst als aus dem Kernstück der Kabinettsorder vom 4. 9. 1798 der § 94 des

---

151) Landeskirchl. Archiv Bestand: Dekanat Leutershausen Nr. 152, Rep. 16: „Ihr fragt in Eurem Berichte vom 18. 2. an, ob bei Einschreibung der Väter unehelicher Kinder in die Taufregister fernerhin nach der Vorschrift des ALR verfahren und ob die am Schlusse unserer unmittelbaren Kabinettsorder vom 4. Sept. vor. J. befindliche Stelle: ‚es müssen besonders die Prediger angewiesen werden, nie den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes in das Kirchenbuch einzutragen,' nur auf Offiziere und Personen von Adel einzuschränken sei oder ob künftig in allen Fällen der Vater eines unehelichen Kindes in das Taufregister eingetragen werden solle? Wir bescheiden Euch hierauf, daß obige Verordnung nur von unehelichen Kindern der Offiziere und des Adels vom Civilstand zu verstehen sind, übrigens aber hierunter die Vorschriften des ALR beachtet werden müssen."

152) Landeskirchl. Archiv Nürnberg, Bestand: Dekanat Leutershausen, Nr. 152, Rep. 16: „. . . Bei dieser Gelegenheit wollen Wir das Justizdepartement auch noch darauf aufmerksam machen, daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wornach uneheliche Kinder nur den Namen der Mutter führen, und wenn dieselbe von Adel ist, an dem Stande derselben keinen Teil nehmen sollen, fast allgemein nicht beobachtet worden sind . . . Es muß daher in Zukunft strenger auf das Gesetz gehalten und besonders müssen die Prediger angewiesen werden, nie den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes in das Kirchenbuch einzutragen."

mit Patent vom 11. 4. 1803 publizierten ersten Anhangs zum ALR. gebildet wurde, begann sich die Vorschrift, wonach allen unehelichen Kindern nur der Muttername gebühre, vereinzelt auszuwirken. So wurde in den Taufbüchern der Pfarrei St. Johannis in Ansbach seit 1803 darnach verfahren. Den Familiennamen des Vaters erhielten hier nur noch die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder im Taufbuch beigelegt. Hiervon wurde aber bereits wenige Jahre später von neuem abgewichen und den unehelichen Kindern wiederum der väterliche Familienname zugelegt, sobald sich der Kindsvater als solcher bekannt hatte. In der übergroßen Mehrzahl der durchgesehenen Taufbücher anderer Pfarreien war diese Regelung trotz des § 94 des Anhangs zum ALR. unverändert beibehalten worden.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Rechtsgrundlage für die Namensführung der Unehelichen im ansbachischen Gebiet unter preußischer Herrschaft ihre völlige Umgestaltung erfuhr. Dem unehelichen Kinde wurde das Recht auf den väterlichen Familiennamen genommen und das Recht auf den mütterlichen Familiennamen gegeben. Wen sich trotzdem an der tatsächlichen Gestaltung fast nichts änderte, so lag das daran, daß ursprünglich kein rechtliches Hindernis bestand, dem unehelichen Kinde den väterlichen Namen beizulegen, sobald dies der Kindsvater gestattete. Diese Gestattung wurde ohne weiteres angenommen, wenn die Vaterschaft anerkannt worden war. Die Übereinstimmung zwischen dem geschriebenen Recht und der tatsächlichen Übung sollte erst unter bayerischer Herrschaft hergestellt werden.

b) Die Entwicklung unter bayerischer Herrschaft.

Im Schönbrunner Vertrag von 1805 trat Preußen das Fürstentum Ansbach an Frankreich ab. Am 20. 5. 1806 wurde es Bayern einverleibt und damit dessen gesetzgebender Gewalt unterworfen. Mit verschiedenen anderen Gebietsteilen und Neuerwerbungen bildete es den Rezatkreis des jungen Königreichs [153]).

Fast in dem ganzen Kreis und damit auch im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Ansbach [154]) blieb die bisherige Zivilgesetz-

---

[153]) Das um den Main liegende Gebiet des Fürstentums mit der Stadt Mainbernheim kam 1810 an Würzburg, fiel aber mit diesem 1814 an Bayern zurück. Gleichfalls im Jahre 1810 trat Bayern den westlichen Teil mit der Stadt Crailsheim an Württemberg ab. Die Entwicklung in diesen Teilgebieten wurde nicht berücksichtigt.

[154]) Nur im Amt Stauff-Geyern wurde das ansbachische und preußische Recht durch kgl. Verordnung vom 3. 12. 1806 aufgehoben und die bayerische Zivilgesetzgebung eingeführt. (Weber: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern, Anhangband S. 11.)

gebung in Kraft, soweit sie nicht im einzelnen durch bayerische Gesetze abgeändert wurde[155]). Ein neues, für ganz Bayern geltendes Zivilgesetzbuch sollte die Rechtseinheit herstellen[156]). Durch einen 1807 gefaßten Staatskonferenzbeschluß wurde die Ausarbeitung eines Entwurfs angeordnet und festgesetzt, daß der Code civil als Grundlage zu dienen habe[157]). In überaus kurzer Zeit erstellte Feuerbach den Entwurf eines „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern" (1808)[158]).

Die die Rechtsstellung des unehelichen Kindes regelnden Normen des Entwurfs glichen denen des Code civil. Die Führung des väterlichen Namens sollte von der Anerkennung des Kindsvaters abhängig sein. Bei den im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kindern war eine solche unzulässig. Eine Ausnahme wurde nur bei Kindern gemacht, die zwar einem blutschänderischen Verhältnis entstammten, deren Eltern aber in einem wenn auch verbotenen, doch dispensationsfähigen Grade miteinander verwandt waren[159]).

Der Feuerbach'sche Entwurf wurde aufgegeben. Auf Antrag des Justizministers ordnete der König am 17. 1. 1811 die Schaffung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches auf der Grundlage des Kreittmayrschen Codex Maximilianeus Bavaricus civilis an. Mit der Ausarbeitung wurden Feuerbach, Aretin und Gönner beauftragt. Über die Namensführung der unehelichen Kinder enthielt der als Vorbild dienende bayerische Codex keine ausdrückliche Bestimmung. In seinen Anmerkungen zum Codex stellte Kreittmayr — wie aus dem Zusammenhang geschlossen werden kann, vermutlich nur für den Adel — den Satz auf: „Soviel den Titel, Namen, Wappen und Geschlechtswürde belangt, folgen die ehelichen Kinder hierin allezeit dem Vater, nicht aber der Mutter." Daraus wurde später geschlossen, daß Uneheliche den Muttern amen führen müßten[160]). Die Verfasser des neuen Entwurfs gingen nicht so weit. Nach § 4 des 11. Kapitels hatte zwar das uneheliche Kind nur in Ansehung der Mutter Familienrechte, sobald es aber vom Vater entweder in der Geburtsurkunde oder in einem gerichtlichen Protokoll anerkannt worden war, sollte

---

155) Mit der Constitution vom 1. 5. 1808 wurde die ursprünglich gemachte Unterscheidung zwischen Stammlanden und neuerworbenen Gebietsteilen aufgehoben. Die von da an erlassenen Gesetze und Verordnungen sind daher gemeinsames bayerisches Recht geworden. (Völderndorff, Otto Freih. v.: Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, S. 11.)

156) Vgl. hierzu Allg. Zeitung, Jg. 1873, Beil. Nr. 85.

157) Vgl. hierzu Allg. Zeitung, Jg. 1873, Beil. Nr. 85.

158) Hauptstaatsarchiv München, Justizministerialakt Nr. 2151.

159) Ebenda.

160) Vgl. hierzu Stadler, a. a. O., S. 433.

ihm dessen Familienname zustehen [161]). Aus einem Bericht über die Prüfung des Entwurfes durch den Geheimen Rat [162]) geht hervor, daß auch für die so getroffene Regelung der Code civil als Vorbild gedient hatte. Der im einheimischen Gewohnheitsrecht entstandene Satz, wonach schon die bloße Gewißheit der Paternität hinreiche, um dem natürlichen Kinde neben gewissen Familienrechten auch den Namen des Vaters zu verschaffen, wurde hierin ausdrücklich verworfen.

Auch der neue Entwurf sollte, gleich seinen zahlreichen Nachfolgern, keine Gesetzeskraft erlangen. Die folgenden Entwürfe von Aretin, Gönner, Leonrod, Dollmann u. a. schlossen sich in der Frage der Namensführung den großen, schon vorhandenen Kodifikationen mehr oder weniger eng an. So haben die entsprechenden Vorschriften des Code civil und des ALR. den von Gönner vorgesehenen Bestimmungen [163]) als Vorbild gedient. Sie wurden nur insofern abweichend gestaltet, als in Kap. 4, § 51 des Entwurfs bestimmt wurde, daß der das uneheliche Kind anerkennende Vater diesem seinen Familiennamen ohne Stand und andere Vorzüge beilegen lassen konnte, wenn er selber noch keine ehelichen Kinder hatte. Wenn die Mutter mit dem Schwängerer in einem gültigen Eheverlöbnis gestanden hatte oder von diesem entführt oder genotzüchtigt worden war, konnte das Kind oder dessen Mutter oder Vormund fordern, daß es durch richterlichen Ausspruch für anerkannt erklärt werde. Dieser Ausspruch hatte dieselbe Wirkung wie die Anerkennung, es hing jedoch von der Mutter oder wenn sie ihren Willen nicht erklären konnte, vom Vormund ab, ob das Kind den Familiennamen seines Vaters erhielt oder den der Mutter fortführte (4. Kap. § 52).

Der die Namensführung des unehelichen Kindes regelnde § 130 des Leonrod'schen Entwurfes [164]) eines „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches" von 1834 war dem § 165 des österreichischen „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches" nachgebildet. — Dollmann äußerte in den Motiven zum Entwurf eines neuen Familienrechts, daß das Recht des unehelichen Kindes mit Zustimmung

[161]) Kap. 11, § 4: . . . Dagegen haben 2.) uneheliche Kinder nur in Ansehung der Mutter die Familienrechte, ausgenommen 3.) wenn sie von ihrem Vater entweder in der Geburtsurkunde oder in einer zu gerichtlichem Protokoll gegebenen Erklärung ausdrücklich anerkannt worden sind, in welchem Falle ihnen . . . der Name ihres Vaters (jedoch ohne Übertragung seines Standes) . . zusteht.

[162]) Hauptstaatsarchiv München, Just. Min. Akt Nr. 2157. Protokolle des Geheimen Rats über die Prüfung des Entwurfes eines Civilgesetzbuches von Aretin, Feuerbach und Gönner, 1812—1814.

[163]) Hauptstaatsarchiv München, Justiz Min.-A. München Nr. 2155. Entwurf des Civilgesetzbuches von Staatsrat von Gönner.

[164]) Hauptstaatsarchiv München, Just. Min. Akt Nr. 2165, Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von Freiherrn von Leonrod.

des Vaters dessen Familiennamen zu tragen, als Ausfluß des natürlichen, zwischen beiden obwaltenden Verhältnisses aufgefaßt werden könne[165]).

Nachdem alle Entwürfe nicht zum Ziel geführt hatten, blieb in den einzelnen Gebieten Bayerns die bisherige Zivilgesetzgebung in Kraft. Im ehemals ansbachischen Gebiet galten daher nach wie vor das ansbachische Recht, das ALR. und die sonstigen unter preußischer Herrschaft erlassenen Gesetze und Verordnungen. Es ist bereits ausgeführt worden, daß die Führung des väterlichen Familiennamens durch uneheliche Kinder fast überall unverändert beibehalten worden war, obwohl die preußische Gesetzgebung auf eine Beseitigung dieser Regelung abgezielt hatte. Bei der überkommenen Regelung verblieb es zunächst auch unter bayerischer Herrschaft und zwar bis 1816. In diesem Jahre begann sich im ehemals ansbachischen[166]) und darüber hinaus beispielsweise auch im ehemals Bayreuther Gebiet[167]) die mutterrechtliche Namensführung durchzusetzen. Die unmittelbare Ursache dieser Wandlung dürfte, wenn sich das auch nur in einem Fall nachweisen ließ[168]), überall im Eingreifen der Generaldekanate zu suchen sein. Was diese hierzu veranlaßte, war nicht festzustellen. Da aber gerade im gleichen Jahre durch die oben angeführte preußische Kabinettsorder vom 14. 4. 1816 (siehe oben S. 21) die Zweifel beseitigt wurden, die sich aus der verschiedenen Deutung der auch in den ehemals preußischen Gebieten Frankens geltenden Zirkularverordnung vom 1. 9. 1798 und der Kabinettsorder vom 4. 9. 1798 (s. oben S. 21) ergeben hatten, ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die 1816 erlassene Kabinettsorder, über Preußen hinaus, auch auf die

165) Hauptstaatsarchiv München, Just. Min. Akt Nr. 2182, Dollmann'sche Vorarbeiten zum Entwurf eines neuen Familienrechts.

166) Diese Feststellung konnte bei der Durchsicht einer großen Zahl von Taufbüchern gemacht werden.

167) Aus einem Schreiben des Pfarramts Lauenstein an das Dekanat Ludwigsstadt vom 13. 4. 1819: „. . . Auch ergibt sich aus den hiesigen Kirchenmatrikeln daß bis zum Jahre 1816 die meisten unehelichen Kinder nach dem väterlichen Geschlechtsnamen und mit diesem auch die Väter derselben in das Taufbuch eingetragen worden sind." (Landeskirchliches Archiv Nürnberg, Bestand: Konsistorium Bayreuth, Fach 32 Nr. 3.)

168) Aus einem Anfragebericht des Dekanats Lauf: „Kgl. Prot. Consistorium! Lauf, den 15. May 1826. Untertänigster Anfragebericht des Dekanats, die Änderung des Namens eines unehelichen Kindes betr.

Seit der Bekanntmachung des von einem vormaligen kgl. Generalkommissariat als Generaldekanat unterm 28. Nov. 1816 auf einen Anfragebericht erlassenen hohen Rescripts (Num. 4477) haben die Pfarrämter dieses Dekanats die außer der Ehe erzeugten Kinder immer auf den Namen der Mütter getauft und in die Matrikel eingetragen, nachdem solche vorher vielfältig auf den Namen der Väter getauft und eingetragen worden waren . . ." (Landeskirchl. Arch. Bestand: Konsistorium Ansbach Nr. 271, Tom. I, die Führung der Kirchenbücher betreffend.)

Rechtsgestaltung in den fränkischen Gebieten eingewirkt und den tatsächlichen Übergang zur mutterrechtlichen Namensgebung veranlaßt hat [169]).

In Altbayern wurde der Übergang zur mutterrechtlichen Namensgebung erst 1825 eingeleitet. Am 25. Juli d. Js. erging eine Verordnung folgenden Inhalts [170]): „Seine Kgl. Majestät finden sich durch mehrere zur Allerhöchsten Kenntnis gekommene Abweichungen von den bestehenden Verordnungen über die Eintragung der unehelichen Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister bewogen, nachstehende Vorschriften zu erlassen:
I. Die Geburten unehelicher Kinder sollen ohne Absonderung, lediglich der Zeitfolge nach, in die allgemeinen pfarrlichen Geburtsregister eingetragen werden.
II. Es bleibt durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung (von deren Vorhandensein bestimmte Vormerkung in solchen Fällen gemacht werden muß) in das Geburtsregister einzutragen.
III. Die Pfarrer sind verbunden, von jeder zu ihrer Kenntnis kommenden unehelichen Geburt der treffenden Polizeibehörde (zum Zweck der erforderlichen Obsorge für die unehelich Geborenen) alsbald Anzeige zu machen und dabei besonders zu erwähnen, ob sich der angebliche Vater des Kindes vor dem Pfarrer ausdrücklich bekannt habe oder nicht.
IV. Die Kreisregierungen haben auf die Beobachtung dieser neuerdings eingeschärften Vorschriften sorgfältig zu dringen.
V. Bei den besonderen Bestimmungen der in den einzelnen Teilen des Königreichs geltenden Gesetzbücher behält es sein Bewenden."

Obwohl sich Abs. II der Entschließung nur auf die Vormerkung des Kindsvaters bezog und keine Vorschrift über den Familiennamen des unehelichen Kindes enthielt, wurde dadurch in Altbayern dennoch in der Mehrzahl der Fälle bewirkt, daß dem unehelichen Kinde nunmehr statt des väterlichen, der mütterliche Familienname beigelegt wurde [171]) [172]).

[169]) Das uneheliche Kind führte von nun an grundsätzlich den Familiennamen der Mutter. In den Kirchenbüchern finden sich aus dieser Zeit Einträge, in denen der dem Kinde früher beigelegte väterliche Name in den mütterlichen geändert worden ist. In Übereinstimmung mit der im Gebiet des preuß. Rechts üblichen Praxis kam dem unehelichen Kinde einer Witwe, deren Mädchenname zu. Z. B. „Rosalie Sophie Altenstein, uneheliche Tochter der Witwe des weiland hiesigen Rendanten Widmann, Christiane Wilhelmine, geb. von Altenstein, wurde geboren den 22. April (1820). NB! Zum Vater dieses Kindes bekennt sich eigenhändig Johann Georg Floß, Schreiner." (Taufbuch Gunzenhausen, Jahrgang 1820, S. 133.)

[170]) Neues Amtshandbuch für die prot. Geistlichen des Königreichs Bayern diess. d. Rheins, I. Bd., S. 451.

[171]) Stadler, a. a. O., S. 436 ff.

[172]) Von kirchlicher Seite (so vom Erzbischof von München) wurden

In den fränkischen Gebieten, wo schon seit 1816 die Benennung nur nach der Mutter zu erfolgen hatte, gab der Erlaß zu Mißverständnissen Anlaß. Aus Abs. II wurde gefolgert, daß dem unehelichen Kind mit Vorwissen und ausdrücklicher Einwilligung des Kindsvaters dessen Familienname beigelegt werden könne. In Wirklichkeit sollte — wie bereits angeführt — nur die Zulässigkeit einer vorläufigen Feststellung des Kindsvaters geregelt werden; Vorschriften über den Familiennamen selbst enthielt der Erlaß nicht[173]). Die Folgen der mißverständlichen Auslegung zeigten sich alsbald in den Kirchenbüchern, wo vielerorts unehelichen Kindern mit Zustimmung ihres Vaters dessen Name beigelegt wurde. Da dieses Vorgehen andererseits nicht überall Nachahmung fand, entstand eine große Verwirrung, die sich bald unangenehm bemerkbar machte und eine einheitliche Regelung als dringend erforderlich erscheinen ließ. Diese erfolgte schließlich für ganz Bayern durch folgende Ministerialentschließung vom 2. 7. 1848, die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister betreffend[174]): „Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht nur einige Pfarrämter bei Eintragung der Namen unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister ganz willkürlich und den Vorschriften des Normativs vom 25. Juli 1825 (Reg.Bl. S. 571) entgegenhandeln, sondern daß auch Schulinspektionen, ja die Lehrer sich erlauben, die Namen dieser Kinder abzuändern. Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, das oben erwähnte Normativ zur genauesten Darnachachtung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen,

1. daß nach den Bestimmungen des gemeinen wie des bayerischen Landrechtes uneheliche Kinder dem Stande der Mutter folgen, sohin auch deren Namen zu führen haben;
2. daß der Nachweis der Paternität hinsichtlich des außerehelichen Vaters hierin eine Änderung nicht hervorbringe;
3. daß hinsichtlich der Wirkungen der Legitimation, Adoption und Arrogation die an den betreffenden Orten geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden haben;
4. daß nach den Bestimmungen des allgemeinen Staatsrechts und einem speziellen bayerischen Mandate vom 12. März 1677 eine Namensänderung ohne landesherrliche Genehmigung unstatthaft sei.

gegen die Neuregelung Bedenken geltend gemacht. (Vgl. hierzu Döllinger, G.: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. VIII, S. 426.)

[173]) Die Führung des Familiennamens bestimmte sich deshalb nach wie vor nach den in den einzelnen Gebieten geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen.

[174]) Weber, a. a. O., 3. Bd., S. 721.

Die kgl. Regierung wird beauftragt, im Benehmen mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, den kgl. Pfarrämtern als den Beamten des Civilstandes die geeigneten Weisungen zugehen zu lassen und sämtlichen Schulbehörden die eigenmächtige Namensänderung der Schulkinder strenge zu untersagen.
Durch das kgl. Staatsministerium der Justiz wird den Gerichten die Weisung zugehen, über erfolgte Adoptionen und Arrogationen oder landesherliche Legitimationen mit allerhöchster Bewilligung einer Namensänderung an die kgl. Pfarrämter jedesmal ungesäumt Mitteilung zu machen. Hiernach ist das Entsprechende zu verfügen und der Vollzug sorgfältig zu überwachen." Die in der Verordnung zum Ausdruck gebrachte Rüge wegen der Nichtbeachtung des Normativs vom 25. 7. 1825 war insoferne nicht gerechtfertigt, als die Vorschriften des letzteren die Namensführung des unehelichen Kindes überhaupt nicht betrafen, sondern lediglich die Zulässigkeit einer vorläufigen Feststellung des Kindsvaters regelten. Auch die in Ziff. 1 gezogene Folgerung, daß nach den Bestimmungen des gemeinen wie des bayerischen Landrechts uneheliche Kinder dem Stande der Mutter folgten, sie sohin auch deren Familiennamen zu führen hätten, war bisher durchaus nicht eindeutig ausgesprochen worden[175]). Das geschah erst jetzt zum erstenmale und zwar in einer für ganz Bayern verbindlichen Weise.

Die nächsten Auswirkungen der neuen, einheitlichen Regelung zeigten sich zunächst in zahlreichen beim Innenministerium ein-

---

[175]) Noch in einem Schreiben vom 19. 6. 1838 (Landeskirchl. Archiv Nürnberg, Bestand Konsistorium Bayreuth Fach 32, Nr. 3) an die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg gab das Staatsministerium des Innern auf die Frage, unter welchem Geschlechtsnamen uneheliche Kinder in die Geburtsregister einzutragen seien, den Bescheid, die Eintragung von Geschlechtsnamen unehelicher Kinder in die bezeichneten Register überhaupt zu unterlassen und nur deren Taufnamen, sowie den Geschlechtsnamen der Mutter und in den nach der allerhöchst. Verordnung vom 25. 7. 1825 und der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 10. 6. 1826 zulässigen Fällen, auch jenen des Vaters einzutragen. Im übrigen bemesse sich die Frage, welchen Geschlechtsnamen uneheliche Kinder zu führen hätten, nach den bestehenden zivilrechtlichen Bestimmungen, über die sich die Regierung mit dem kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg ins Benehmen setzen müsse. — Bezüglich der Familiennamen der von Witwen geborenen unehelichen Kinder war die Frage der Namensführung kurz vorher durch die Min. Ent. vom 4. 12. 1837 dahingehend beantwortet worden, daß solche Kinder bis zur rechtsgenügenden Ermittlung des Vaters (!) in den Taufbüchern nicht unter dem der Mutter gemäß der früheren Ehe gebührenden Familiennamen, sondern immer nur unter dem von ihr im unverheirateten Stande geführten Geburtsnamen einzutragen seien, weil ihnen keine Rechte an der Familie zustünden. (Weber, a. a. O., III. Bd., S. 222.)

laufenden Gesuchen Unehelicher, denen der bisher geführte väterliche Familienname streitig gemacht worden war und die deshalb um die landesherrliche Genehmigung zu dessen Führung einkamen. Durch die große Zahl solcher Fälle veranlaßt, stellte das Ministerium Erwägungen darüber an, ob es nicht zweckmäßiger sei, dem vorhandenen Zustand wenigstens teilweise Rechnung zu tragen, statt mit der rückgreifenden Durchführung der Verordnung vom 2. 7. 1848 neuerlich Verwirrung zu schaffen. Die Kreisregierungen wurden aufgefordert, ihr wohlerwogenes Gutachten hierüber abzugeben [176]). Um sich die nötigen Unterlagen zu verschaffen, wandte sich die Regierung von Mittelfranken — Kammer des Innern — am 16. 5. 1849 an das Konsistorium Ansbach, welches wiederum die Dekanate zur gutachtlichen Äußerung aufforderte. Aus den Gutachten solcher Dekanate, die ehemals ansbachisches bezw. preußisches Gebiet umfaßten, werden nachstehend Auszüge gebracht [177]). Ihnen kann nicht nur entnommen werden, daß die rückgreifende Durchführung der Verordnung vom 2. 7. 48 fast einhellig verworfen wurde, sie lassen auch erkennen, daß die Benennung des unehelichen Kindes selbst in einem räumlich verhältnismäßig eng begrenzten Gebiet nicht mehr einheitlich gehandhabt worden war und sich allenthalben örtliche Verschiedenheiten ergeben hatten; mitunter werden auch die Gründe dieser uneinheitlichen Gestaltung erörtert.

Dekanat Ansbach, 18. 8. 1849:

„. . . Die früheren Verordnungen haben nicht deutlich genug unterschieden zwischen a) Vormerkung des Vaters eines unehelichen Kindes in dem Geburtsregister und b) Einzeichnung des Namens des Vaters eines unehelichen Kindes als Familienname des letzteren. Dies veranlaßte den Irrtum, in den viele K. Pfarrämter schon seit 1825 gerieten, statt der nur gestatteten Vormerkung des Vaters eines unehelichen Kindes, das Kind selbst auf den Namen des natürlichen Vaters einzutragen. Dies ist auch in vielen Pfarreien des Dekanatsbezirks Ansbach geschehen, in Ansbach jedoch nicht. . . . Von nun an (ist) das Übertragen des Familiennamens des natürlichen Vaters auf das außereheliche Kind streng zu untersagen, in Ansehung der Vergangenheit aber die Sache in statu quo zu belassen, da sonst endlose Verwirrung zu befürchten."

Dekanat Altdorf, 14. 7. 1849:

„. . . Von sämtlichen Pfarrämtern (werden) vorschriftsmäßig alle außerehelichen Kinder seit langen Jahren nur auf den Namen der Mütter eingetragen . . ."

[176]) Landeskirchliches Archiv Nürnberg, Bestand Konsistorium Ansbach Nr. 2159.

[177]) Ebenda.

Dekanat Dinkelsbühl, 7. 8. 1849:
„. . . Der gesetzliche Standpunkt (ist) vielfach verkannt und verlassen (worden). . . . aus einer rückgreifenden Durchführung wäre große Verwirrung zu befürchten. Es sind Fälle zu berücksichtigen, wo die Mütter solcher außerehelich geborenen Kinder bereits in der Ehe leben und wo deren Ehemänner solche Kinder nach dem Erbvertrage als mit in die Ehe gebracht angesehen und darum ihnen denselben Namen wie den in der Ehe erzeugten Kindern beigelegt wissen wollen."
Dekanat Dittenheim, 18. 7. 1849:
„. . . Im hiesigen Dekanatsbezirk ist nach dem gesetzlichen Standpunkt des ALR. verfahren worden, wo nicht, möchte eine rückgreifende Durchführung Verwirrung hervorrufen . . ."
Dekanat Markt Einersheim, 8. 8. 1849:
„. . . aus einer rückgreifenden Durchführung entstünde große Verwirrung, indem dem Dekanat viele Fälle bekannt sind, wo schon Familienväter, ohne p. m. subsequ. legitimiert worden zu sein, doch den Familiennamen ihrer natürlichen Väter führen . . . Die Führung der bisher geführten Familiennamen (ist) stillschweigend zu dulden . . . Im allgemeinen jedoch hält man es für das Natürlichste, daß alle außerehelich Geborenen die Familiennamen ihrer natürlichen Väter, sobald sie von diesen anerkannt sind, führen, und würde dieses zum Gesetz erhoben, so würde wohl auch dieses Gesetz manchen vor Hurerei und Ehebruch bewahren, zumal Hurer und Ehebrecher ohnedies meist straflos, ja oft ohne Alimente zu zahlen, davon kommen."
Dekanat Markt Erlbach, 3. 9. 1849:
„. . . Aus den von den kgl. Pfarrämtern vorgelegten Berichten geht hervor, daß einzelne Geistliche z. B. in Neuhof, bei ihrem Übertritt aus dem früheren Untermainkreise, das preuß. Landrecht nicht gekannt und uneheliche Kinder auf den Namen ihrer Väter eingetragen haben . . . In Änderung ihrer Namen müßte weit zurückgegangen werden . . ."
Dekanat Erlangen, 25. 8. 1849:
„. . . Im hiesigen Distrikt sind die Vorschriften des ALR. II, 2 § 640, wonach außerehelich Geborene den Geschlechtsnamen der Mutter führen müssen, genau beachtet worden. Was die Vergangenheit betrifft, möge von der rückgreifenden Durchführung der Entschließung vom 2. 7. 1848 abgesehen werden."
Dekanat Gunzenhausen, 19. 8. 1849:
„. . . Aus einer rückgreifenden Durchführung wäre große Verwirrung zu befürchten . . . der terminus quo ist kaum zu bestimmen."
Dekanat Hersbruck, 14. 7. 1849:
„. . . Daß außerehelich Geborene den Familiennamen der Väter

angenommen haben und tragen, kommt sehr häufig vor und zwar aus folgenden Gründen: Nicht selten haben die Väter bei der gerichtlichen Untersuchung über die Paternität nicht nur diese anerkannt, sondern auch ihren Namen dem Kinde beizulegen erklärt und die Kinder wurden dann auf den Namen des Vaters in die Geburtsregister eingetragen. Andere haben dagegen bei der Paternitätserklärung die Führung des Namens ausgeschlossen und verweigert. Die Notiz hierüber wurde dann in die Register eingetragen und der Name der Mutter blieb für das Kind stehen, dennoch aber haben sie nachher den Namen des Vaters geführt ... So steht es seit vielen Jahren. Eine rückgreifende Wirkung der Verordnung vom 2. Juli würde Verwirrung schaffen."

Dekanat Insingen, 15. 7. 1849:

„... Aus einer rückgreifenden Durchführung entstünde deshalb große Verwirrung, weil diese Praxis bisher im allgemeinen von sämtlichen Pfarrämtern nicht festgehalten, vielmehr oft nur in dem Falle geübt wurde, wenn der Name des Vaters dem Pfarramt nicht bekannt wurde ... Es möchte überhaupt das Angemessenste sein, die Frage über den Familiennamen des Kindes durch den Vater entscheiden zu lassen, dem ohne Zweifel hierüber das natürliche Recht zusteht. Dies sei das Primäre; liegt keine solche Entscheidung vor, dann sei das Gesetz, daß außerehelich Geborenen der Familienname der Mutter zukomme, bestimmend."

Dekanat Leutershausen, den 20. 8. 1849:

„... Keine Rückwirkung, stillschweigende Anerkennung."

Dekanat Neustadt a. Aisch, 26. 7. 1849:

„... Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, deren Befolgung durch Verordnung vom 2. 7. 1848 aufs Neue eingeschärft worden ist, haben seit langer Zeit im hiesigen Distrikte genaue Nachachtung gefunden. Da es jedoch höchstwahrscheinlich ist, daß in früherer Zeit vielfach davon abgewichen wurde, so würde ein rückwirkendes Inkrafttreten nur die größte Verwirrung hervorrufen."

Dekanat Nürnberg, 18. 7. 1849:

„... Nach Einvernahme der Pfarrämter erstattet gehors. Dekanat nachstehenden Bericht: Die in der höchsten Ministerialentschließung vom 9. Mai d. J. erhobenen Bedenken sind vollkommen gegründet und eine rückwirkende Verfügung würde die unsäglichste Verwirrung anrichten. Es gibt Kinder und Enkel von unehelich geborenen Vätern, die den Namen ihrer Väter führten, wie dieses ehedem allgemein war. Dabei ist zu bedenken, daß nach Nürnberger Recht den Vätern außerehelicher Kinder zusteht, zur Führung ihres Namens die Erlaubnis zu erteilen, während dies da, wo das preuß. Landrecht gilt, unzulässig ist. Manche

Pfarrer haben zwar seit längerer Zeit (einer bis 1815, ein anderer bis 1833, ein dritter bis 1838 zurück) streng an das Gesetz sich gehalten und den unehelich Geborenen nur den Namen der Mütter gegeben, andere aber haben dies nicht genau beobachtet und ebenso verschieden ist die Praxis der Gerichte. Um daher Mißstände zu beseitigen, werde bestimmt, daß das Gesetz vom 2. Juli 1848 an ausschließlich zu gelten habe."

Dekanat Roth, 27. 7. 1849:

„. . . Eine rückgreifende Durchführung würde Verwirrung schaffen. Wie das hiesige Geburtsregister ausweist, wurde den in Frage Stehenden der väterliche Familienname nicht bloß mit Vorwissen, sondern auch auf ausdrücklichen Wunsch ihrer Väter beigelegt; bei manchen ist sogar in den gerichtlichen Paternitätsanzeigen bemerkt worden, daß sie denselben zu führen berechtigt seien, sodaß also eine spätere Entziehung desselben den größten Unwillen erregen und einer Rechtsverletzung gleichkommen würde. Die Verordnung vom 25. 7. 1825 wurde von vielen Pfarrern und so auch von meinem Amtsvorgänger dahin ausgelegt, daß den unehelich Geborenen nicht ohne Wissen und Wollen ihrer Väter der Familienname desselben beigelegt werden dürfe, umsomehr aber, wenn die Eltern schon im rechtmäßigen Eheverspruche stehend nur durch äußerliche Verhältnisse am Ehelichwerden gehindert waren, was freilich in vielen Fällen . . . verhindert blieb. Zu dieser Auslegung der erwähnten Verordnung hatten sie noch bestehende gewichtige Gründe:

1. war es ihnen unglaublich, daß damit ein solcher Eingriff in das Privatrecht gemacht werden sollte . . .,

2. . . .,

3. wird der gemeinen Fornication durch diese Gleichstellung mit den wilden Ehen, welche man auch Gewissensehen nennt, viel Ehre erwiesen, daß kein Unterschied ist zwischen den Kindern, deren Vater nicht ermittelt werden kann, und denen, zu welchen sich der Vater freiwillig bekennt.

4. ist damit dem Leichtsinn ein Vorschub getan, da der uneheliche Vater seinen Familiennamen nicht mehr kompromittiert, was doch sonst noch ein Zügel war, so wie es auch beiträgt, daß mancher seinen Kindern, die seinen Namen nicht einmal führen dürfen, umsomehr entfremdet wird. Möchte also die höchste Verordnung vom 25. 7. 1825, die schon vielen Unwillen und Verwirrung verursacht hat, dahin modifiziert werden, daß wenn z. B. ein Zimmergeselle mit eines Maurergesellen Tochter, ein Drahtzieher mit einer Fabrikarbeiterin ein uneheliches Kind erzeugt, sich als Vater bekennt und will, daß es seinen Namen führe, solches nicht verwehrt und verboten sei, als wäre es eine Sünde. Mag jene Verordnung für die höheren Stände passen, in Betreff

der niederen Stände ist sie unpraktisch und nachteilig, solange das gegenwärtige Gemeindeedikt in Kraft bleibt und die Vermögenslosen von den Gemeinden nicht eher aufgenommen werden, als bis sie ein halb Dutzend Kinder erzeugt haben."

Dekanat Rothenburg, 13. 8. 1849:

„. . . Die Zahl derjenigen unehelich Geborenen ist nicht gering, welche den Geschlechtsnamen der Mutter abgelegt und den Familiennamen ihres Vaters auf dessen Verlangen oder Zugeständnis angenommen haben . . ."

Dekanat Schwabach, 24. 7. 1849:

„. . . Eine rückgreifende Durchführung würde große Verwirrung schaffen, die allgemeine nachträgliche Anerkennung wäre angemessen . . ."

Dekanat Thalmäßing, 1. 8. 1849:

„. . . In den älteren Civilstandsregistern des Dekanatsbezirks finden sich allerdings viele außerehelich Geborene auf den Familiennamen ihrer außerehelichen Väter eingezeichnet, größtenteils mit Vorwissen der letzteren, jedenfalls ohne Einspruch derselben. Seit wenigstens drei Dezennien werden jedoch im Dekanatsbezirk alle außerehelich geborenen Kinder nur auf den Namen der Mutter eingetragen und erst dann, wenn der Vater bei Gericht die Paternität anerkannt hat, wird der uneheliche Vater noch nachträglich im Taufbuche aufgeführt. Die unehelichen Kinder führen auch in den Schullisten den Namen der Mutter, außer wenn beide Eltern sich später noch geehelicht haben, also eine legitimatio per matrimonium subsequens eingetreten ist. . . . Die rückgreifende Durchführung würde zu großer Verwirrung führen . . . Eine allgemeine nachträgliche Anerkennung wäre angemessen."

Dekanat Uffenheim, 2. 8. 1849:

„. . . Die gesetzlichen Bestimmungen sind beobachtet, in früherer Zeit allerdings oft übersehen worden."

Dekanat Wassertrüdingen, 23. 7. 1849:

„. . . keine rückgreifende Wirkung. Pfarrer Dr. Lüttwitz zu Schwaningen möchte das ganze Gesetz abrogirt wissen und bemerkt in seinem Berichte: Dieses Geestz gehört unter die heillosen Gesetze, deren unsere Zeit eine Unzahl aufzuweisen hat. Es beruht einzig auf dem durch und durch unsittlichen Motive, wonach man den fälschlich so genannten Honoratioren die Schande zu ersparen wünschte, die Bastarde, denen sie das Dasein gegeben, unter ihrem Namen in der Welt herumlaufend, zu wissen und hierdurch vielleicht in ihren alten Tagen noch eine Gewissensbeunruhigung erfahren zu sollen. Es involvirt dieses Gesetz die heilloseste Rechtsverletzung, denn es ist ein natürliches und von niemandem in der Welt abzusprechendes Recht eines

Kindes, daß es den Namen dessen beansprucht, der ihm das Leben gegeben."

Dekanat Weißenburg, 7. 7. 1849:

„. . . Eine rückgreifende Durchführung würde Verwirrung schaffen, eine Anerkennung wäre angemessen. Was übrigens den Dekanatsdistrikt und namentlich die Stadtpfarrei Weißenburg betrifft, so finden sich bis auf die neuere Zeit die unehelichen Kinder stets auf den Familiennamen der Mutter eingetragen und es ist nur hin und wieder in den Pfarrbüchern am Rande über den unehelichen Vater Notiz gemacht, was besonders auch dann geschah, und geschieht, wenn von der einschlägigen Gerichts- und Polizeibehörde auf besonderes Verlangen des außerehelichen Vaters dem Pfarramt die Weisung hierzu zugegangen ist. Seit einigen Jahren aber sind vielfältig Abänderungen in den Pfarrmatrikeln vorgenommen und den unehelichen Kindern, welche stets auf den Namen der Mutter eingetragen waren, die Namen der außerehelichen Väter beigelegt worden, besonders in der Stadtpfarrei Weißenburg, aber stets nur auf Requisition des hiesigen Landgerichts. Das Dekanat legt ein solches Requisitionsschreiben, wie solches erst heute wieder eingelaufen ist, hier zur hohen Ansicht bei und erlaubt sich hierbei die Anfrage, wie sich das Pfarramt zu verhalten hat."

Das beigegebene Schreiben hatte folgenden Wortlaut: „Weißenburg, den 3. 7. 1849.

Das K. Landgericht hier an das K. Stadtpfarramt daselbst.

Es wird hiermit notifiziert, daß sich unterm Heutigen der ledige Schuhmachergeselle Georg Gruber von hier als Vater des von der ledigen Soldatentochter Friederika Bezold von hier am 11. Mai d. J. geborenen Kindes Namens Julius Friedrich bekannt und demselben die Beilegung seines Familiennamens gestattet hat."

Das Dekanat Windsbach berichtete am 27. 7. 1849: „Aus einer rückgreifenden Durchführung der unterm 2. 7. v. J. in Erinnerung gebrachten Normen möchte allerdings große Verwirrung entstehen, indem — wenn auch nicht gerade im diesseitigen Bezirke, in welchem nach den Berichten sämtlicher Pfarrämter schon seit vielen Jahren her alle außerehelich geborenen Kinder mit den Namen ihrer Mütter in den Taufmatrikeln eingetragen und nur dann die Namen der Väter ad marginem beigefügt worden sind, wenn zuvor nicht allein die Paternität gerichtlich anerkannt, sondern darüber auch Mitteilung von Seiten der Civilbehörden an die Pfarrämter ergangen war — so doch in vielen anderen Gegenden, wie dem Unterzeichneten aus seinen früheren Dienstverhältnissen her bekannt ist, der Eintrag väterlicher Namen nur zu oft auf erfolgte Paternitätserklärung bloß vor den Pfarr-

ämtern hin, und dies namentlich in den Fällen, vielleicht bis in die neueste Zeit herein stattgefunden hat, wenn die beiden Eltern solcher außerehelich geborenen Kinder späterhin in die Ehe traten . . . Eine rückgreifende Durchführung ist unmöglich, da der in früheren Jahren getriebene Mißbrauch tief in das öffentliche Leben eingewachsen ist . . .".

Das Dekanat Windsheim nahm am 24. 7. 1849 folgende Stellung ein: . . .„ In früheren Zeiten mochte es wohl vorkommen, daß von einzelnen Pfarrämtern uneheliche Kinder auf den Namen des Vaters in die Kirchenbücher eingetragen wurden und denselben auch behielten, wenn letzterer sich gerichtlich als Vater bekannte oder auch selbst wenn die Mutter oder Hebamme, ihn als Vater anzeigte. Seit 40 bis 50 Jahren wurden indessen in diesem Distrikte alle unehelichen Kinder auf den Namen der Mütter eingetragen und das Kind erhielt nur dann den Namen des Vaters, wenn letzterer gerichtlich darauf antrug oder sich zu Protokoll bei dem Pfarramte dafür erkannte oder wenn per subsequens matrimonium das Kind entweder gerichtlich oder mit besonderer Zustimmung des Vaters legalisirt und den ehelichen Kindern gleich gestellt wurde. . . . Ist aber ein uneheliches Kind auf den Namen seines Vaters in die Kirchenmatrikel eingetragen, so möchte es bedenklich sein eine Änderung zu treffen."

Das Dekanat Zirndorf erstattete am 13. 7. 1849 folgenden Bericht: „Nach den Einzelberichten der sämtlichen Pfarrämter sind allenthalben seit längerer Zeit (im allgemeinen seit etwa 24 Jahren) die gesetzlichen Normen beachtet worden. Namentlich wurden die außerehelich Geborenen stets auf den Namen der Mutter eingetragen, ohne daß hierin die gerichtlichen Mitteilungen über die Paternität eine Änderung bewirkt hätten. Eine Umschreibung auf den Namen des außerehelichen Vaters fand vielmehr nur dann statt, wenn dieser die Mutter später heiratete und also die Kinder nach den in hiesiger Gegend geltenden Gesetzen als legitimiert anzusehen waren. Ausnahmen von dieser Regel sind jedenfalls sehr selten. . . In älteren Zeiten dagegen herrschte fast allgemein eine laxere Observanz und es wurden häufig die unehelichen Kinder sogleich auf den Namen des Vaters eingetragen, wenn dieser bei dem Pfarramte seine Zustimmung erklärt hatte. . . . Eine rückgreifende Änderung würde Verwirrung schaffen; der bestehende Zustand möge daher wenigstens bei allen Personen über 21 Jahren belassen werden."

Das Dekanat Feuchtwangen war das einzige Dekanat, das in seinem Bericht vom 5. 7. 1849 die strenge Durchführung der Verordnung vom 2. 7. 1848 forderte. Zur Begründung seines Standpunktes führte es aus, daß eine Gesetzesverletzung nicht mit einer neuen ausgeglichen werden solle.

Auf Grund der von den einzelnen Dekanaten erstatteten Gutachten berichtete das Konsistorium in Ansbach am 28. 9. 1849 an die dortige Kreisregierung, daß die Zahl jener außerehelich Geborenen, welche nicht die ihnen gesetzlich zukommenden Familiennamen führen, sehr groß sei und deshalb die rückgreifende Durchführung der am 2. 7. 1848 erlassenen Verordnung eine sehr große Verwirrung herbeiführen und in vielen Fällen geradezu unmöglich sein würde. Da andererseits auch eine ausdrückliche Anerkennung der im Widerstreit mit den Gesetzen geführten Namen nicht angängig sei, wolle man sich auf eine Verfügung beschränken, daß lediglich bei den außerehelich Geborenen, welche die Werktags- und Sonntagsschule noch nicht verlassen haben, die Verordnung in Anwendung zu bringen sei [178]). Dahingehende Maßnahmen wurden zwar von Seiten des Innenministeriums nicht getroffen, die rückgreifende Durchführung der Verordnung erfolgte jedoch nicht.

In einer Entschließung des Justizministeriums vom 15. 12. 1852 wurde nochmals eingehend auf die Namensführung der unehelichen Kinder eingegangen und klargestellt, daß diesen der Familienname des Vaters auch mit dessen ausdrücklicher Zustimmung nicht beigelegt werden dürfe [179]). Damit war die Entwick-

---

[178]) Landeskirchl. Archiv Nürnberg, Bestand: Konsistorium Ansbach Nr. 2159.

[179]) ME. vom 15. 12. 1852, die Familiennamen der unehelichen Kinder betreffend.

„Durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Juli 1825 (Reg. Bl. S. 571) und die Justiz-Ministerial-Entschließung vom 10. 6. 1826 sind bezüglich der Eintragung der unehelichen Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister die geeigneten Vorschriften gegeben worden. Die Bestimmungen über die Eintragung der Namen der natürlichen Väter wurden hierbei keineswegs zum Zwecke der Übertragung der Namen derselben auf die außerehelichen Kinder, sondern nur deshalb getroffen, um den geistlichen Behörden einen Anhaltspunkt für das Bemessen der natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse in kirchlicher Beziehung zu geben.

Willkürliche Übertragungen von Namen auf außereheliche Kinder, welche sich im Laufe der Zeit eingeschlichen hatten, veranlaßten die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli 1848, durch welche die oben bezeichneten Anordnungen in keiner Beziehung geändert wurden, sondern nur ausgesprochen ward, daß alle unehelichen Kinder den Namen ihrer Mütter zu führen haben und daß jede Änderung hieran, auch die Übertragung des Namens des natürlichen Vaters, ohne landesherrliche Genehmigung unzulässig sei.

Obwohl diese Entschließung des Staatsministeriums des Innern mit Justiz-Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1848 den Gerichten zur statthaften Überwachung des Vollzuges mitgeteilt wurde, mußte das Staatsministerium der Justiz aus mehrfachen Einträgen in den Pflegschaftstabellen entnehmen, daß einige Gerichte der Ansicht sind, als dürfe den unehelichen Kindern im Falle der ausdrücklichen Zustimmung des natürlichen Vaters der Name des letzteren auch ohne landesherrliche Genehmi-

lung in Bayern und damit auch im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Ansbach zum vorläufigen Abschluß gekommen. Das BGB. konnte auch hier an einen schon bestehenden Rechtszustand anknüpfen.

---

gung beigelegt werden. Diese Ansicht kann die Billigung des Staatsministeriums der Justiz nicht erhalten.

Sowohl nach gemeinem Rechte als nach bayerischem und preußischem Landrechte ist es anerkannte Rechtsregel, daß die außerehelichen Kinder dem Stande der Mutter folgen, also auch deren Namen zu führen berechtigt sind. Dieselben kommen nicht unter die väterliche Gewalt des natürlichen Vaters, können daher auch der aus dieser und der Rechtsfiction der Einheit der Person entspringenden Rechte nicht theilhaftig werden. Insbesondere kann auch aus der patria potestas naturalis, welche sich lediglich auf die im bayerischen Landrechte Th. I Cap. IV § 3 und Anmerkungen hierzu Nr. 1 bezeichneten gegenseitigen Rechte und Pflichten erstreckt, eine rechtliche Wirkung in Bezug auf Führung des Namens nicht gefolgert werden. Wenn früher in einzelnen, bei Gelegenheit der Superrevision von Pflegschafts-Tabellen ergangenen Rescripten aus den Jahren 1816, 1819 und 1840 ausgesprochen wurde, daß bei Kindern, welche auf den Familiennamen des außerehelichen Vaters getauft seien, dieser Familienname in der Pflegschaftstabelle angeführt werden solle, so lag solchen Entschließungen, welche nur die Form der Tabellen betrafen, keineswegs die Absicht zugrunde, bezüglich der Übertragung von Familiennamen eine Entscheidungsnorm zu geben, da dieser Gegenstand lediglich nach den Civilgesetzen zu beurteilen ist. Hierzu kommt, daß sowohl gemäß allgemeiner staatsrechtlicher Grundsätze als auch zu dem Zwecke, um Rechtscollisionen zu vermeiden, Mißbräuchen vorzubeugen und Gefährdung der Rechte der Familienmitglieder hinsichtlich der Erbs- und Familien-Ansprüche zu begegnen, die eigenmächtige Änderung der Familiennamen nicht zugelassen werden kann, und in diesem Sinne ist auch durch die Verordnung vom 12. März 1677 (Döllinger, Verordn. Samml. Bd. 3, S. 391) untersagt worden, den angeborenen Namen ohne landesherrliche Genehmigung eigenmächtig zu ändern. Als angeborener Name kann aber bei unehelichen Kindern gemäß der zivilrechtlichen Stellung derselben nur der Name der Mutter erscheinen, und wenn der Name des natürlichen Vaters auf das Kind übertragen werden soll, so kann dieses nur mittels Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung geschehen. Eine Abschrift der gegenwärtigen Entschließung ist sämtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirks zur Darnachachtung bei Behandlung der über außereheliche Kinder künftig zu bestellenden Pflegschaften mitzuteilen."

Fälle, in denen außerehelich Geborene, die den mütterlichen Familiennamen führten, nach einiger Zeit mit Einwilligung ihres Vaters dessen Namen annahmen, veranlaßten das Justizministerium in einer Entschließung vom 11. 4. 1864 nochmals, auf das Unzulässige eines solchen Vorgehens hinzuweisen. (ME. abgedruckt bei Weber, a. a. O., V, S. 292.)

IV. Schluß.

1. Ergebnis.

Zusammenfassend kann über die Namensführung der Unehelichen folgendes gesagt werden:

Zu einer eingehenderen Betrachtung gibt der Familienname der Unehelichen Anlaß. Nach deutschem Gewohnheitsrecht kam dem unehelichen Kinde der Familienname seines Vaters zu; wenn dieser nicht feststellbar war, führte es in der Regel den mütterlichen Familiennamen. Die Rezeption des römischen Rechts hat hierin zunächst keinerlei Änderungen bewirkt. Der römischrechtliche Grundsatz von der Freiheit in der Annahme und Änderung von Namen ließ die Beibehaltung der bisherigen Regelung ohne weiteres zu, führte aber schließlich auf dem Gebiete des Namenswesens im allgemeinen zu einer gewissen Verwirrung. Bei der dadurch notwendig gewordenen Neuordnung wurde auf die überkommene einheimische Regelung keine Rücksicht genommen. Den mutterrechtlichen Grundsätzen des römischen Rechts gemäß, glaubte man, dem unehelichen Kinde nur mehr den mütterlichen Familiennamen zubilligen zu dürfen. Die dahingehende Entwicklung fand im BGB. ihren vorläufigen Abschluß.

Bei der Führung adeliger Namen, die sich bis zum Inkrafttreten der Weimarer Verfassung in der Regel aus der Adelsbezeichnung und dem Familiennamen zusammensetzten, kann hinsichtlich des Familiennamens die Feststellung gemacht werden, daß die grundsätzlichen allgemeinen Normen auch hier Anwendung gefunden haben, obgleich sich, vor allem beim hohen Adel, zahlreiche Ausnahmen finden lassen. Die Adelsbezeichnung ging nach adelsrechtlichen Grundsätzen regelmäßig nicht auf Uneheliche über.

Im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Ansbach stand dem unehelichen Kinde gewohnheitsrechtlich der Familienname des Vaters und, wenn dieser nicht bekannt war, der Familienname der Mutter zu. Das Recht des unehelichen Kindes auf den väterlichen Namen wurde durch das ALR. beseitigt. An der tatsächlichen Regelung änderte sich dadurch bis 1816 fast nichts. Seit dieser Zeit erfolgte im allgemeinen die Benennung nach der Mutter; den endgültigen Übergang zur mutterrechtlichen Namensführung brachte aber erst das Jahr 1848.

2. Die Namensführung der Unehelichen in der Reform.

Schon frühzeitig wurden die Bestimmungen des BGB. über die Rechtsstellung der Unehelichen als reformbedürftig empfunden. Auch auf dem Gebiete der Namensführung zeigte sich das Bestreben, nicht auf dem vom BGB. eingenommenen Standpunkt zu verharren, sondern die Rechtsstellung der Unehelichen der der Ehelichen anzugleichen. Aus diesem Gesichtspunkte heraus wurden bei den Verhandlungen der Verfassunggebenden Nationalversammlung Anträge eingebracht, die darauf abzielten, dem unehelichen Kinde auch ein Recht auf den väterlichen Namen zu geben[1]). Die Weimarer Verfassung selbst enthält in Art. 121 die programmatische Forderung auf Besserstellung der unehelichen Kinder. Nachdem bereits 1923 auf dem 32. Deutschen Juristentag in Bamberg hierfür wichtige Leitsätze aufgestellt worden waren[2]), erschien im Jahre 1925 der „Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt". Nachdem dieser Entwurf in der Öffentlichkeit eingehend erörtert worden war, wurde er vom Reichsrat durchberaten und 1929 abgeändert dem Reichstag vorgelegt.

Hinsichtlich der Namensführung behielten die Entwürfe das Grundprinzip des BGB. bei. Den Bestrebungen, mit diesem zu brechen und dem Kinde kraft Gesetzes den väterlichen Namen zu geben, wodurch eine Vertiefung der Beziehungen des Vaters zu seinem Kinde erreicht werden sollte, blieb der Erfolg versagt. Im Interesse des unehelichen Kindes glaubten die Entwürfe den ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten eintretenden Übergang des väterlichen Namens auf das Kind ablehnen zu müssen. Dem Kinde sollte weder der Name des Vaters aufgezwungen werden, noch sollte eine solche Namensführung gegen den Willen des Vaters zulässig sein, weil hieraus eine Verschlechterung der Beziehungen zwischen Vater und Kind und gegebenenfalls die Verletzung wichtiger Interessen der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Kindsvaters befürchtet wurde[3]). Wenn aber der Kindsvater die Namenserteilung wollte und, falls er verheiratet war, seine Ehefrau, weiterhin auch die Kindsmutter und das

---

[1]) vor der Brück, Hans: Die rechtl. Stellung des unehel. Kindes nach den Ges.-Entwürfen von 1925 u. 1929. S. 4.

[2]) Kübel, Ottheinr., Hans: Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater (. . . . .) S. 24.

[3]) Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt, Reichsratsdrucksache 1925, Nr. 108, S. 29/30. Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt nebst Begründung, Drucksachen des Reichstages, 4. Wahlperiode, 1928, Bd. 433, Nr. 733.

Kind einwilligten, sollte dem minderjährigen Kinde auf Antrag des Vaters durch das Vormundschaftsgericht der väterliche Name erteilt werden können (§ 1706 a d. E.). Unter bestimmten Voraussetzungen waren die Einwilligungserklärungen der Ehefrau des Kindsvaters und der Kindsmutter nicht erforderlich (§ 1706 b d. E.). Den Brautkindern sollte insoferne eine bevorzugte Stellung zukommen, als ihnen bei Einwilligung ihrer Mutter nach dem Tode ihres Vaters ein Recht auf den väterlichen Namen zugestanden wurde (§1706 a Abs. 2 Satz 2 d. E.). Man ging davon aus, daß der Vater bei Lebzeiten stets mit einer Namenserteilung einverstanden gewesen wäre.

Die Einbenennung des § 1706 Abs. 3 S. 2 BGB. wurde in den Entwürfen als eine in jeder Beziehung bewährte Regelung beibehalten.

Der Entwurf 1925 sah schließlich noch unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dem nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung unehelich geborenen Kinde den Namen des früheren Ehemanns der Kindsmutter, statt deren Mädchennamen zu geben. Im Entwurf 1929 ist diese Bestimmung nicht beibehalten worden. Der Reichsrat war der Ansicht, daß derartige Bestrebungen zweckmäßiger im Wege der öffentlichrechtlichen Namensänderung ihre Verwirklichung fänden [4]).

Die schließlich zum Stillstand gekommenen Reformbestrebungen im Unehelichenrecht wurden nach dem nationalsozialistischen Umbruch mit Eifer wieder aufgenommen. Die Bemühungen, die vorhandenen Probleme der nationalsozialistischen Weltanschauung gemäß zu lösen, finden auch in einem 1934 von Bechert und Cornelius [5]) vorgelegten Entwurf zur Änderung des Rechts der unehelichen Kinder Ausdruck. Die in Vorschlag gebrachte Neugestaltung des Unehelichenrechts soll nicht nur einem dringenden praktischen Bedürfnis abhelfen, sie soll auch unter möglichster Ausschaltung fremdrechtlicher Einflüsse die Übereinstimmung zwischen geschriebenem Recht und deutschem Rechtsbewußtsein bringen. Zu diesem Zweck sollen die Grundgedanken des altdeutschen Rechts für die Umformung der Gesetze maßgebend sein [6]), die nicht dem Wohle des einzelnen, sondern dem Wohle der Volksgemeinschaft zu dienen haben. Von diesen Grundsätzen ausgehend, wird auch die Forderung erhoben, daß dem Recht der unehelichen Kinder der tatsächliche Blutzusammenhang zugrunde zu legen sei. In Übereinstimmung hier-

[4]) Brandis, Ernst: Der Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht und seine Probleme, S. 65.

[5]) Abgedruckt in „Deutsches Recht", 1934, S. 422.

[6]) Bechert-Cornelius: Begründung zu dem Entwurf über Änderung des Rechts der unehelichen Kinder, in „Deutsches Recht", 1934, S. 442.

mit sieht der Entwurf hinsichtlich der Namensführung in § 1706 vor:
I. Das uneheliche Kind, dessen Vater festgestellt ist, trägt den Familiennamen des Vaters.
II. Das uneheliche Kind, dessen Vater nicht festgestellt ist, trägt den angestammten Familiennamen der Mutter.
III. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht dem Kinde seinen Familiennamen erteilen, wenn es sich dauernd in seiner Hausgemeinschaft befindet.
In der Begründung des Entwurfs wird dazu ausgeführt, daß ein Rechtsverhältnis, um sich erzieherisch auf das Leben auswirken zu können, allgemein kundbar sein müsse. Das uneheliche Kind solle daher grundsätzlich den Namen des Vaters tragen; die Mutter sei durch die Geburt ohnehin bekannt. Die Vererbung des Familiennamens sei auch geeignet, das Gewissen der männlichen Jugend zu einem größeren Verantwortungsbewußtsein zu erziehen und die Eingliederung des unehelichen Kindes in die Volksgemeinschaft zum sichtbaren Ausdruck zu bringen. Daß das uneheliche Kind einer verheirateten Frau, dessen Vater nicht festgestellt ist, den Mädchennamen der Mutter erhalte, und nicht den Namen einer Sippe, von der es keinen Tropfen Bluts habe, sei aus dem bisherigen Recht als zweckmäßig beibehalten worden. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 sei notwendig, damit ein uneheliches Kind, das sich in einer Familie befinde, mit dieser Familie verwachsen könne und nicht durch seinen Namen beständig als Fremdkörper wirke.

Den Verfassern des Entwurfs ist es in hohem Maße gelungen, einen mit den Grundgedanken des altdeutschen Rechts übereinstimmenden Vorschlag zu schaffen. Die Bestimmungen über die Namensführung entsprechen weitgehend altem deutschen Gewohnheitsrecht. Mit Recht wird die von Kritikern des Entwurfs geäußerte Ansicht, die unehelichen Kinder seien nach deutschem Recht grundsätzlich der ärgeren Hand gefolgt, ihnen könne deshalb kein Recht am väterlichen Namen zugekommen sein, als unrichtig zurückgewiesen. Bechert[7]) weist darauf hin, daß der angeführte Rechtsgrundsatz nur im Ständerecht Bedeutung gehabt habe und erst durch eine spätere Rechtsentwicklung in das Familienrecht überführt worden sei.

Der von der Kritik weiter gemachte Einwand, eine Einreihung des unehelichen Kindes in die Sippe des Vaters durch die Übertragung des väterlichen Namens sei wegen der regelmäßigen Interesselosigkeit des Vaters nicht empfehlenswert, wird zwar

[7]) Bechert, Rud.: Der Gesetzentwurf über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder und seine Beurteilung, in „Deutsches Recht" 1935, S. 98.

von Bechert für angebracht erachtet, aber nur unter dem Gesichtspunkt des geltenden Rechts, nicht aber unter dem des Entwurfs, der gerade in diesem Punkt der Sorge für das Kind umstürzende rechtliche und sittliche Wandlung schaffen wolle.

Aus Erwägungen heraus, die den von der Kritik angestellten ähnlich sind, glaubt Doerner [8]) der Regelung des Entwurfs nicht zustimmen zu können. Er weist darauf hin, daß aus Fürsorgekreisen, die über die größten praktischen Erfahrungen verfügten, Bedenken gegen die im Entwurf geplante Regelung geltend gemacht worden seien. In der Mehrzahl der Fälle wachse das uneheliche Kind in der Familie der Mutter auf, gerade in kleinstädtischen oder ländlichen Verhältnissen müsse hier der väterliche Name verhindern, die uneheliche Herkunft vergessen zu lassen. Von maßgeblicher Bedeutung sei daher der Aufenthalt des Kindes. Nach der von Doerner vorgeschlagenen Regelung wird demgemäß dem unehelichen Kind grundsätzlich der mütterliche Name gegeben; das Vormundschaftsgericht kann aber dem Kinde den väterlichen Namen dann beilegen, wenn dies zum Besten des Kindes geschieht [9]).

Der vom Familienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht gemachte Vorschlag schließlich versucht sowohl dem von Bechert - Cornelius als auch dem von Doerner eingenommenen Standpunkt Rechnung zu tragen. Mit der rechtskräftigen Vaterschaftsfeststellung erhält darnach das uneheliche Kind grundsätzlich den Familiennamen des Vaters. Im Interesse des Kindes kann jedoch von der Beilegung des väterlichen Familiennamens abgesehen und dem Kind der mütterliche Familienname belassen werden [10]).

---

[8]) Doerner, Hans: Das Recht der unehelichen Kinder, S. 39 ff., 72.

[9]) Ähnlich Weber, Erich: Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach geltendem Recht und in der Reform. S. 53 ff.

[10]) Bechert, Rud.: Die Akademie und das Unehelichenrecht, in „Deutsches Recht" 1936, S. 476.